

Aus dem Institut/der Klinik für Rechtsmedizin
der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin

DISSERTATION

Sexuell motivierte Tötungsdelikte in Berlin 1990 - 2010

zur Erlangung des akademischen Grades
Doctor medicinae (Dr. med.)

vorgelegt der Medizinischen Fakultät
Charité – Universitätsmedizin Berlin

von

Marion Unger
aus Berlin-Pankow

Datum der Promotion: 25.10.2013

Meinen Eltern in Dankbarkeit gewidmet

Inhalt

| | |
|---|----|
| 1. Einleitung | 10 |
| 2. Zielsetzung | 14 |
| 3. Material und Methode | 15 |
| 3.1. Auswahl des Untersuchungskollektivs | 15 |
| 3.2. Sektionsprotokoll..... | 15 |
| 3.3. Schwurgerichtsanklage/Ergebnisse vorläufiger Ermittlungen..... | 16 |
| 4. Ergebnisse | 17 |
| 4.1. Morde im Bundesgebiet und in Berlin..... | 17 |
| 4.2. Anzahl der Obduktionen in Berlin | 18 |
| 4.3. Opfer | 21 |
| 4.3.1. Herkunft der Opfer | 21 |
| 4.3.2. Alter der Opfer..... | 21 |
| 4.3.3. Geschlechterverteilung der Opfer | 22 |
| 4.3.4. Toxische Beeinflussung der Opfer | 23 |
| 4.3.5. Beruf/Tätigkeit/sozialer Status der Opfer | 24 |
| 4.3.6. Opferrisiko..... | 24 |
| 4.4. Täter..... | 25 |
| 4.4.1. Herkunft der Täter | 25 |
| 4.4.2. Alter der Täter | 26 |
| 4.4.3. Toxische Beeinflussung der Täter..... | 26 |
| 4.4.4. Sozialer Status/Beruf der Täter | 27 |
| 4.4.5. Vorstrafen der Täter | 28 |
| 4.4.6. Familienstand der Täter | 29 |
| 4.5. Beziehung Täter-Opfer..... | 30 |
| 4.6. Tathergang..... | 31 |

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 4.6.1. | Tatzeit | 31 |
| 4.6.2. | Todesursache | 32 |
| 4.6.2.1. | Tötungsarten..... | 32 |
| 4.6.2.2. | Todesursachen | 34 |
| 4.6.3. | Tatwerkzeuge..... | 36 |
| 4.6.4. | Täterermittlung | 37 |
| 4.6.5. | Tatorte/Fundorte | 37 |
| 4.6.5.1. | Auffinde-Situation..... | 38 |
| 4.6.6. | Verletzungsarten | 39 |
| 4.6.7. | Lokalisation der Verletzungen | 41 |
| 4.6.7.1. | Extragenitale Verletzungen | 42 |
| 4.6.7.2. | Genitale Verletzungen | 43 |
| 4.6.7.3. | Anale Verletzungen..... | 43 |
| 4.6.7.4. | Abwehrverletzungen | 44 |
| 4.7. | Nachtatverhalten | 44 |
| 4.7.1. | Opferbeseitigung:..... | 44 |
| 4.7.2. | Sexuell motivierte Handlungen postmortal | 46 |
| 4.8. | Übertöten („Overkill“)..... | 46 |
| 5. | Kasuistiken..... | 47 |
| 5.1. | Fall 1 | 47 |
| 5.2. | Fall 2 | 51 |
| 5.3. | Fall 3 | 54 |
| 5.4. | Fall 4 | 58 |
| 5.5. | Fall 5 | 63 |
| 5.6. | Fall 6 | 68 |
| 5.7. | Fall 7 | 72 |
| 5.8. | Fall 8 | 74 |

| | |
|---|----|
| 6. Diskussion | 78 |
| 6.1. Herkunft von Opfern und Tätern..... | 78 |
| 6.2. Opfer | 80 |
| 6.2.1. Alter der Opfer..... | 80 |
| 6.2.2. Opferprovokation..... | 80 |
| 6.3. Täter..... | 81 |
| 6.3.1. Alter der Täter | 81 |
| 6.3.2. Toxische Beeinflussung der Täter..... | 81 |
| 6.3.3. Sozialer Status der Täter | 82 |
| 6.4. Beziehung Opfer-Täter..... | 82 |
| 6.5. Tathergang..... | 85 |
| 6.5.1. Tatzeit | 85 |
| 6.5.2. Todesursache | 86 |
| 6.5.3. Tatwerkzeuge..... | 86 |
| 6.5.4. Tatorte/Fundorte | 87 |
| 6.5.4.1. Auffinde-Situation..... | 88 |
| 6.6. Rechtsmedizinische Befunde | 89 |
| 6.6.1. Verletzungsarten | 89 |
| 6.6.2. Lokalisation der Verletzungen | 90 |
| 6.6.2.1. Extragenitale Verletzungen | 90 |
| 6.6.2.2. Genitale Verletzungen | 91 |
| 6.6.2.3. Anale Verletzungen..... | 92 |
| 6.6.2.4. Abwehrverletzungen | 92 |
| 6.6.3. Nachtatverhalten | 93 |
| 6.6.3.1. Sexuell motivierte Handlungen postmortal („Nekrophilie“) | 93 |
| 6.7. Übertöten („Overkill“)..... | 96 |
| 7. Zusammenfassung | 97 |

| | |
|---|-----|
| 8. Literaturverzeichnis | 99 |
| 9. Abbildungs- und Tabellenverzeichnis | 107 |
| 10. Anhang | 109 |
| 11. Danksagung | 117 |
| 12. Eidesstattliche Versicherung | 118 |
| 13. Lebenslauf | 119 |

Sexuell motivierte Tötungsdelikte in Berlin 1990 – 2010

Unger M.

Abstrakt

Sexualmorde sind nur durch die sexuelle Motivation des Täters von anderen Morden abzugrenzen. In einer retrospektiven Fallanalyse wurden die sexuell motivierten Tötungsdelikte der Jahre 1990 bis 2010 aus Berlin untersucht. Das waren 41 Fälle, 0,1 % aller Homicide. In den 41 Fällen konnten 31 Täter ermittelt werden. In der Regel tötete ein Täter ein Opfer. Unter den Opfern waren 31 Frauen, fünf Männer und fünf Kinder (zwischen fünf und 17 Jahren). 85 % der Opfer waren Deutsche und 15 % Ausländer. Über 75 % der Opfer waren Frauen, das Durchschnittsalter lag bei 37,8 Jahren. 78 % der Täter waren zwischen 20 und 35 Jahren. Auffallend war der sehr hohe Anteil (46,3 %) an Opfern mit einem, nach Risikoklassifikation, niedrigen Risiko, Opfer eines Gewaltverbrechens zu werden. Etwa die Hälfte (48,8 %) der Opfer und über die Hälfte (54, %) der Täter standen unter Alkoholeinfluss. Die Täter wiesen häufig ungünstige Sozialisationsbedingungen auf. In knapp der Hälfte der Fälle, in denen die Täter bekannt waren, kannten sich Opfer und Täter vor der Tat über einen längeren Zeitraum. In 80,5 % der Fälle wurde das Opfer am Tatort gefunden. Mehr als ein Drittel der Opfer wurde in der eigenen Wohnung ermordet. In der Mehrzahl der Fälle waren mehrere verschiedene Verletzungen todesursächlich. Die stumpfe Gewalt war mit 66 % am Häufigsten, gefolgt von, den genitalen Verletzungen bei 49 % der Opfer, noch vor den Verletzungen durch scharfe Gewalt mit 46 %, den Halskompressionen mit 44 % und analen Verletzungen. Bei den extragenitalen Verletzungen dominierten Verletzungen im Kopf-Hals-Bereich. Nach der Tat führten vier Täter sexuell motivierte Handlungen an dem Leichnam durch. In neun Fällen zeigten die Opfer Verletzungen, die deutlich für ein Übertöten („Overkill“) sprechen.

Bei der Begehung eines sexuellen Tötungsdeliktens sprechen bestimmte Verhaltensweisen des Täters wie zum Beispiel das Mitbringen der Tatwaffe, das Übertöten, sexuelle Handlungen postmortem, die Spurenbeseitigung, die Veränderung der Tatortes („Staging“), die emotionale Wiedergutmachung („Undoing“) oder die Opferbeseitigung, eine deutliche Sprache. Bei entsprechender Interpretation können diese Verhaltensweisen Aufschluss über den Täter geben.

Sexually motivated homicide cases in Berlin from 1990 – 2010

Unger M.

Abstract

Sexually motivated murder is set apart from other forms of homicide because of its primary sexual intent. In a retrospective case analysis, sexually motivated homicides, occurring in Berlin between 1990 to 2010 were examined. Overall a total of 41 cases (0.1% of all homicide cases) and 31 offenders were identified. In most of the cases a single offender killed a single victim. The group of victims consisted of 31 women (76%), five men (12%) and five children (12%) (between five and 17 years). 85% of the victims were Germans and 15% foreign nationals. The majority of the victims (75%) were women. The average age of the victims was 37.8 years. 78% of the offenders were aged between 20 and 35 years. It was notable that a high proportion of victims (46.3 %) fell into a category that could be classified as being a "low risk" in terms of becoming a victim of violent crime. Approximately half of the number of victims (48.8 %) and half of the number of offenders (54%) were under the influence of alcohol at the time of the offence. Frequently offenders displayed unfavorable social background characteristics. In 48,4 % of the cases in which perpetrators were identified successfully, victims and offenders had known each other for a prolonged period of time prior to the incident. In 80.5% of cases the victim was found at the scene of the crime. More than one third of victims were murdered in their own flat. In the majority of the cases death was caused by multiple different injuries. Most common injuries were: blunt trauma (66%), genital injury (49%), penetrating trauma (46%), cervical compressions (44%) and anal injuries. The majority of extra-genital injuries related to head and neck trauma. Four offenders sexually manipulated their victims body after death. In nine cases the injuries inflicted on the victims clearly indicated a pattern of "overkill".

In sexual homicide certain patterns of offenders behaviour can be highly characteristic, such as: carrying the murder weapon before the incident, using excessive force (overkill), sexual manipulation of the dead body, removal of evidence, purposeful alteration of the crime scene ("staging"), expressions of remorse ("undoing") or disposal of the body. Appropriate interpretation of these behavioural patterns can aid offender profiling and identification.

1. Einleitung

Der Begriff des Sexualmordes versammelt eine Vielzahl von Konstellationen, in denen sexuelle Handlungen zwischen Täter und Opfer und die Tötung des Opfers in engerem räumlich-zeitlichen Zusammenhang stehen (Dern 2007).

Nach Dern et. al (2006) hat es sich in pragmatischer Hinsicht bewährt, von einem Sexualmord zu sprechen, wenn einzelne oder mehrere Handlungssequenzen eines Tötungsdeliktes sexuelle Komponenten aufweisen (Dern 2007). Für die Forschungen der letzten Jahre war nach Tausendteufel et al. (2010) die Definition von Ressler et al. (1988) prägend:

- Geschlechtsverkehr (vaginal, oral, anal) hat nachweisbar stattgefunden,
- Zustand bzw. das teilweise oder vollständige Fehlen der Kleidung des Opfers,
- Entblößung der primären oder sekundären Geschlechtsmerkmale des Opfers,
- sexuelle Positionierung der Leiche,
- Gegenstände werden in Körperöffnungen eingeführt und
- sexuelle „Ersatz“-Handlungen, Interessen oder sadistische Fantasien, wie z. B. Verstümmelungen der Geschlechtsteile, sind nachweisbar.

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind in den §§ 174 ff. des deutschen Strafgesetzbuches (StGB) beschrieben (Dölling/Laue 2009) und Straftaten gegen das gesetzlich geschützte Rechtsgut Leben definieren die §§ 211 bis 229 des StGB. Sie werden als Verbrechen (§§ 211, 212) bzw. Vergehen (§§ 213, 216, 217, 218, 219, 222) qualifiziert.

Der Begriff „Mord“ wird im § 211 des StGB wie folgt definiert:

„Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet“ (Fischer 2011).

Sexualmorde sind nur durch die sexuelle Motivation des Täters von anderen Morden abzugrenzen.

Der Anteil sexuell motivierter Tötungsdelikte liegt bei 0,1 % (Dessecker 2009) der polizeilich registrierten Straftaten.

In der Öffentlichkeit ist ein großes Interesse vor allem an Sexualverbrechen festzustellen. Sexualität betrifft jeden Menschen und bedeutet sinngemäß „Geschlechtlichkeit“. Neben der Fortpflanzung hat geschlechtlicher Verkehr beim Menschen teils auch eine soziale Bedeutung. Menschliche Sexualität ist kein reines Instinktverhalten, sie unterliegt bewussten Entscheidungsprozessen. Die Sexualität des Menschen beeinflusst unter anderem seine Psyche und seine persönliche Entwicklung. Sie ist bestimmt durch genetische Faktoren. Im Verlauf der sozialen Entwicklung des Menschen hat sich Sexualität ihrer ausschließlich auf die Fortpflanzung gerichteten Zielbestimmtheit entzogen. So ist sie Ursprung einer Vielzahl anderer Funktionen wie z. B. von Lustgefühl, Ekel und Fantasie. Eltern haben ein Interesse, weil sie ihre Kinder vor sexuellen Übergriffen schützen wollen. Es gibt aber auch Menschen, die durch die Berichterstattung über sexuelle Gewalt sexuelle Lust oder Befriedigung erleben. Schorch/Schmidt (1976) haben z. B. an Studenten im Laborversuch nachgewiesen, dass die Darstellung sexueller Gewalttaten männliche Betrachter erregen kann.

Insgesamt setzt sich aber der seit den 1970er Jahren feststellbare Trend des Rückgangs der absoluten Zahlen von Sexualmorden in Deutschland auch im neuen Jahrtausend fort (Baumann 2003, zitiert nach Dern 2007). Ein Grund dafür sind die Reformen des Sexualstrafrechtes wie das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und gefährlichen Straftaten von 1998.

Seitdem gibt es eine Pflicht zur Begutachtung von Gewalt- und Sexualstraftätern vor der Entlassung aus dem Strafvollzug (Frommel 2006).

Mit diesem Gesetz wurde die Entlassung aus dem prinzipiell unbefristeten Maßregelvollzug erschwert und an die Versicherung eines Gutachters geknüpft, dass „der Untergebrachte (...) keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird“, so der Gesetzestext (Beneker 2005).

Zuvor hatten vielfältige Rückfallstudien gezeigt, dass es besonders bei Sexualstraftätern eine hohe Rückfallquote bzw. eine „ungünstige bzw. „sehr ungünstige“ Kriminalprognose gibt (Kröber 2009; Weber 1998; Nika 1999).

Auch die Fortschritte der Kriminaltechnik und insbesondere der DNA-Analyse erhöhen die Wahrscheinlichkeit, mit Hilfe des sog. „genetischen Fingerabdrucks“, den Täter zu ermitteln. Dank modernster DNA-Technologie können selbst kleinste Spuren menschlicher Herkunft wie Speichel, Sperma, Blut, Urin, Haare, Gewebeteile

erfolgreich untersucht werden (Adjei 2010). Das wirkt auf Täter, laut einer Übersichtsarbeit des Rechtswissenschaftlers Olaf Hohmann (Pfeiffer 2005), abschreckend.

1998 wurde, nach einer zehnjährigen Entwicklungsphase im kriminalistischen Institut des Bundeskriminalamtes (BKA), die Einheit Operative Fallanalyse (OFA) des BKA gegründet.

Entwickelt wurden fallanalytische Methoden in den USA und hier maßgeblich durch das Federal Bureau of Investigation (FBI).

Im Januar 1999 wurden die bundesweite Einführung des aus Kanada übernommenen Recherchesystems ViCLAS (Violent Crime Linkage Analysis System) und die Einrichtung von OFA-Einheiten in allen Landeskriminalämtern (LKÄ) beschlossen. ViCLAS ist ein Analysesystem zum Verknüpfen von Gewaltdelikten und stellt einen Schwerpunkt bei der Arbeit der OFA-Einheiten dar. Erfasst werden mit ViCLAS geklärte und ungeklärte Tötungsdelikte einschließlich Versuchen, geklärte und ungeklärte Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Anwendung und Androhung von Gewalt, vermisst gemeldete Personen und Fälle von verdächtigem Ansprechen von Kindern, wenn ein sexuelles Motiv anzunehmen ist. Durch die Recherche in der Datenbank können Taten mit einer ähnlichen Begehungsweise herausgefunden und mögliche Serienzusammenhänge hergestellt werden. Außerdem kann festgestellt werden, ob es sich möglicherweise um einen rückfällig gewordenen Gewalttäter handelt. Inzwischen findet in allen Bundesländern eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen den Instituten der Rechtsmedizin und den OFA-Gruppen der LKÄ statt (Wegner 2003). Fallanalytische Verfahren zur Ermittlungsunterstützung bei Kapitaldelikten in Deutschland haben in den letzten Jahren eine zunehmende Bedeutung erlangt. Sie beruhen auf Erfahrungswissen und wissenschaftlich abgesichertem Wissen, Fallinformationen und auf Methoden, das vorhandene Wissen zu fallrelevanten Aussagen zu kombinieren. Die induktive Methode setzt auf empirisch gewonnene Untersuchungsergebnisse, der konkrete Fall wird mit den vorhandenen statistischen Daten verglichen. Dagegen wird beim deduktiven Fall die individuelle Fallstruktur herausgearbeitet. Die Tendenz geht dahin, beide Ansätze zusammenzuführen (Wegner 2003).

Laut den Polizeilichen Kriminalstatistiken (PKS) wurden in den Jahren 1990 - 2010 im gesamten Bundesgebiet 19.110 (davon 52,43 % Versuche) und davon in Berlin

insgesamt 1.763 vollendete Tötungsdelikte aufgedeckt und kriminalpolitisch verfolgt. Darin enthalten sind die Delikte Raubmord, Sexualmord sowie Totschlag und Tötung auf Verlangen. Im gesamten Bundesgebiet wurden 582 Morde (davon 38,88 % Versuche) im Zusammenhang mit Sexualdelikten erfasst. Die vollendeten Fälle von Mord und die von Totschlag sind seit 1999 stetig zurückgegangen. Bei den Versuchen wurde ebenfalls ein Rückgang bei Mord und Totschlag im gesamten Bundesgebiet registriert.

Die Abbildung 1 zeigt die Fälle von Mord für Deutschland, entnommen aus den PKS 1990 - 2010.

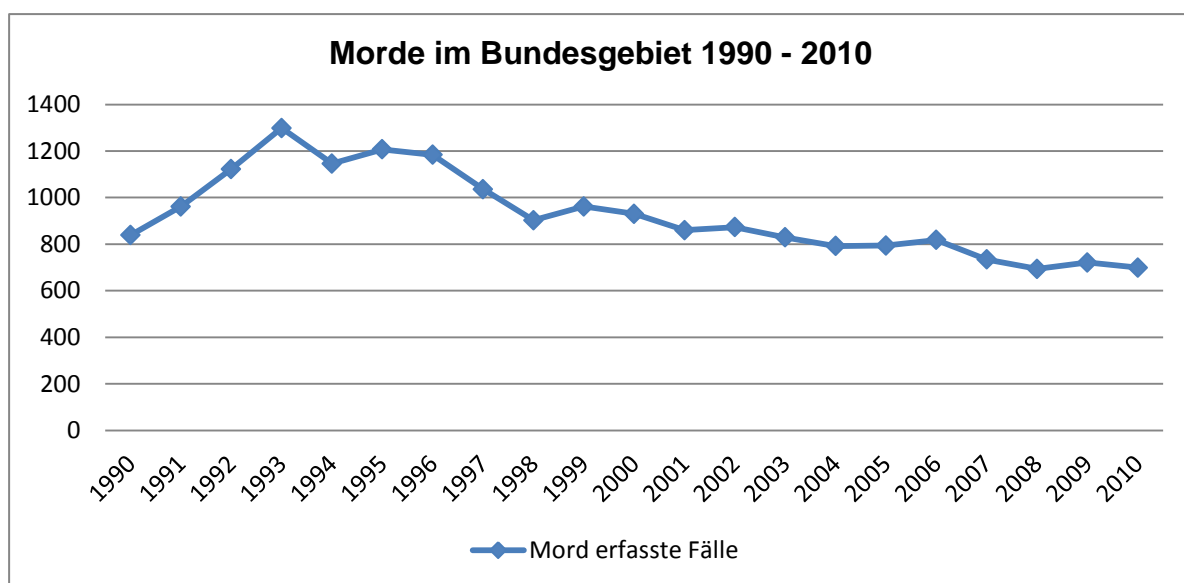


Abbildung 1: erfasste Morde im Bundesgebiet von 1990 - 2010

Einschränkend muss angemerkt werden, dass Scheib (2002) der Überzeugung ist, dass die PKS, infolge der Unkenntnis bezüglich der Höhe des Dunkelfeldes, keine zutreffende Aussage über die Kriminalitätsentwicklung und Kriminalitätsbelastung treffen kann. Betrachtet man die Einsparungsbemühungen auch im Bereich der Polizei, gewinnt ein weiteres Argument von Scheib (2002) als mögliche Ursache für den Rückgang der registrierten Kriminalität an Bedeutung. Mit abnehmender Qualität der polizeilichen Arbeit nimmt auch die registrierte Kriminalität ab, da der Polizei weniger Delikte bekannt werden.

2. Zielsetzung

Ziel dieser Studie ist es, Fälle von sexuell motivierten Tötungsdelikten in Berlin aus den Jahren 1990 bis 2010 retrospektiv hinsichtlich rechtsmedizinischer und kriminologischer Aspekte zu evaluieren und anhand der ausgewerteten Daten Erkenntnisse über die Tat (u. a. Verletzungsarten, Tatwerkzeuge, Todesursachen, Tatorte), die Täter, die Opfer, deren Beziehungen zueinander, die Tatmotive und den Tathergang zu gewinnen und so erstmalig ein detailliertes phänomenologisches Bild dieser Deliktgruppe für Berlin zu zeichnen.

Die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit werden denen anderer Studien ähnlichen Inhalts gegenübergestellt. Besonders berücksichtigt werden sollen hierbei die Dissertationen von Döring (1970), Stühmer (1985) und Schröder (2004), die sexuell motivierte Tötungsdelikte im Raum Düsseldorf von 1945 - 1968, in Hamburg 1969 - 1983 und Hamburg 1974 - 1998 untersucht haben.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es zu prüfen, welche Erkenntnisse im Städtevergleich bestätigt werden können und welche Veränderungen sich im Vergleich zum jeweils untersuchten Zeitraum hinsichtlich Fallzahl, Motiv, Opfer, Täter und Tathergang ergeben.

Die retrospektive Analyse von Tötungsdelikten kann dazu beitragen, prototypische Täterprofile zu entwerfen, um diese bei der Tätersuche auf den Einzelfall anzuwenden (Prinzip der Induktion im Rahmen der OFA [Wegner 2003]). Für die Durchführung von Fallanalysen bei der deutschen Polizei wurden Qualitätsstandards festgelegt, die folgende Definition beinhalten: "Bei der Fallanalyse handelt es sich um ein kriminalistisches Werkzeug, welches das Fallverständnis insbesondere bei sexuellen Gewaltdelikten und ungeklärten Tötungen auf der Grundlage objektiver Daten und möglichst umfassender Informationen zum Opfer mit dem Ziel vertieft, Ermittlungen unterstützende Hinweise zu erarbeiten" (BKA 2012). In der Öffentlichkeit wird die Fallanalyse häufig mit dem Begriff der Täterprofilierung gleichgesetzt. Die Erstellung eines Täterprofils baut auf der Fallanalyse auf. Die „Täterprofilierung“ ist ein Verfahren, bei dem ein unbekannter Täter hinsichtlich seiner Persönlichkeitsmerkmale so beschrieben wird, dass er von anderen Personen signifikant zu unterscheiden ist. Das Täterprofil ist eine fallanalytisch hergeleitete Täter-Hypothese. Sie umreißt die Kategorie Mensch, die als Akteure für die im Rahmen des Tatgeschehens gesetzten Handlungen infrage kommen (Dern 2000).

Die Interpretation und Bewertung der rechtsmedizinischen Befunde sind für die Rekonstruktion bei Tötungsdelikten von zentraler Bedeutung.

3. Material und Methode

3.1. Auswahl des Untersuchungskollektivs

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um eine retrospektive Fallanalyse. Hierzu wurden die Obduktionsprotokolle und dazugehörigen Unterlagen (polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Ermittlungsergebnisse, Gerichtsunterlagen) des rechtsmedizinischen Institutes der Humboldt-Universität zu Berlin, der Freien Universität zu Berlin (seit 2006 als gemeinsames Institut für Rechtsmedizin der Charité) sowie des Landesinstitutes für gerichtliche und soziale Medizin Berlin, betreffend die vom 01.01.1990 bis zum 31.12.2010 durchgeführten Leichenöffnungen, in Bezug auf Tötungsdelikte mit sexueller Motivation untersucht. Es gingen ausschließlich die Fälle in die vorliegende Studie ein, bei denen die äußeren Umstände, wie zum Beispiel die Auffindsituation (Ort und Positionierung des Opfers), der Zustand der Kleidung des Opfers (Kleidung verschoben, um Geschlechtsteile zu entblößen, Opfer unbekleidet), die Art der Verletzungen und Hinweise auf sexuelle Handlungen (Einführen von Gegenständen in Körperöffnungen, Verstümmelungen der Geschlechtsteile) oder auch die, bei denen die Aussagen der Täter in den späteren Ermittlungen, einen sexuellen Hintergrund bewiesen. Tötungen aus Eifersucht wurden z. B. nicht mit einbezogen. In der vorliegenden Arbeit wurden 41 Fälle sexueller Tötungsdelikte im Rahmen dieser retrospektiven Studie erfasst.

3.2. Sektionsprotokoll

Eine gerichtliche Sektion wird vom Staatsanwalt beantragt und vom zuständigen Gericht angeordnet. Durchgeführt wird die Leichenöffnung, meist im Beisein der Staatsanwaltschaft und der ermittelnden Kriminalbeamten, von zwei Ärzten. Die Leichenöffnung ist ein unersetzbares Kernstück rechtsmedizinischer Diagnostik, ein einmaliger und nicht wiederholbarer Akt. Sie setzt eine exakte und sorgfältige Befundaufnahme und Befunddokumentation, welche im Sektionsprotokoll erfolgt,

voraus. Die rechtsmedizinische Leichenöffnung hat eine äußere und innere Besichtigung zu umfassen.

Jede Sektion beginnt mit der systematischen äußeren Leichenschau. Damit ist in hohem Maße gewährleistet, dass alle Körperregionen untersucht werden und wichtige Veränderungen und Auffälligkeiten am Körper des Toten nicht übersehen werden. Bedeutsame Befunde werden fotografisch dokumentiert. Für bestimmte Lage- und Richtungsbeziehungen von Verletzungen kann die Anfertigung von Skizzen hilfreich sein. Am Ende der äußeren Besichtigung muss fallabhängig entschieden werden, ob eine postmortale Röntgen-Diagnostik oder eine Computertomografie erforderlich erscheint. Die innere Besichtigung hat sich (nach § 89 StPO) stets auf die Öffnung der drei Körperhöhlen Kopf-, Brust- und Bauchhöhle zu erstrecken. Bei Verdacht eines Sexualdeliktes ist der Genital- und Afterregion besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Nur eine exakte und detaillierte Befundaufnahme und Befunddokumentation lassen später Rückschlüsse auf Geschehnisabläufe und Kausalzusammenhänge zu. Die Anordnung zur Sektion zusammen mit dem Auftraggeber wird dem Obduktionsprotokoll vorangestellt. Jedes Protokoll erhält eine Sektionsnummer, aus der auch das Jahr der Obduktion ersichtlich ist (Klein et al. 2007). Das Obduktionsprotokoll enthält, soweit bekannt, Angaben zur Person, Fundort und Todeszeitpunkt und eine kurze Schilderung des Tathergangs. Systematisch protokolliert folgt eine detaillierte Beschreibung des Zustandes der Leiche, der Bekleidung, von Verletzungen und sonstigen Auffälligkeiten und die Dokumentation der inneren Betrachtung, sämtlicher Organbefunde sowie die Einleitung von toxikologischen Untersuchungen. Abschließend erfolgt eine Zusammenfassung der wichtigsten Befunde und die Angabe der Todesursache, soweit möglich.

3.3. Schwurgerichtsanklage/Ergebnisse vorläufiger Ermittlungen

Aus der Schwurgerichtsanklage bzw. aus den Ergebnissen der vorläufigen Ermittlungen konnten wichtige Informationen zu Täter, dessen persönlicher Vorgeschichte, Tathergang, Motivation und auch psychiatrischer Beurteilungen gewonnen werden.

4. Ergebnisse

4.1. Morde im Bundesgebiet und in Berlin

Im folgenden Diagramm Abbildung 2 sind die Häufigkeitszahlen Fälle pro 100.000 Einwohner, Mord und Totschlag, vollendete Fälle der Städte Berlin, Hamburg (als Beispiel einer Großstadt der alten Bundesländer) und Leipzig (als Beispiel einer Großstadt der neuen Bundesländer) im Vergleich für den Zeitraum 1990 - 2010 dargestellt.

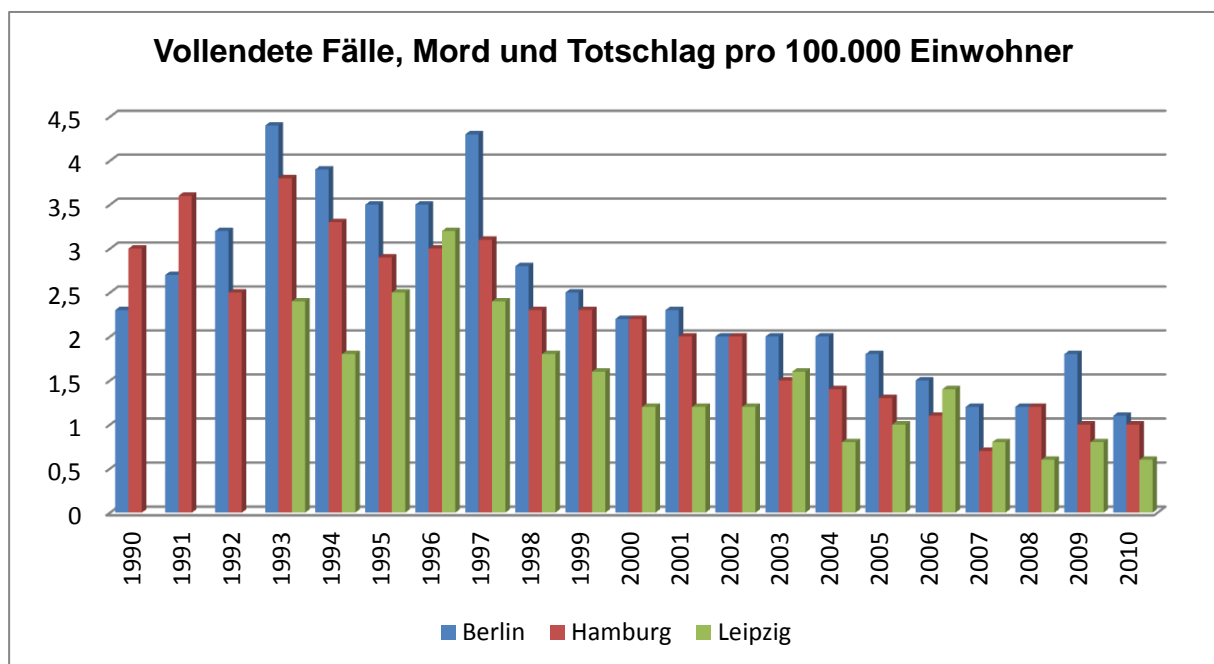


Abbildung 2: Häufigkeitszahlen Fälle pro 100.000 Einwohner, Mord und Totschlag vollendete Fälle

Es ist zu erkennen, dass die Zahlen seit 1998 in allen drei Großstädten deutlich rückläufig sind und sich dieser Trend weiter fortsetzt.

Insgesamt wurden in Berlin 5.043 Fälle von Mord und Totschlag erfasst, davon waren 1.763 vollendete Fälle.

Die Aufklärungsquote bei Morden im Zusammenhang mit Sexualdelikten lag in den Jahren 1990 - 2010 im Durchschnitt bei 97 %.

In Abbildung 3 erfolgt eine Darstellung über die Anzahl der Morde insgesamt im gesamten Bundesgebiet, der Morde in Berlin und dazu der Morde im Zusammenhang mit sexuell motivierten Tötungsdelikten insgesamt im gesamten Bundesgebiet.

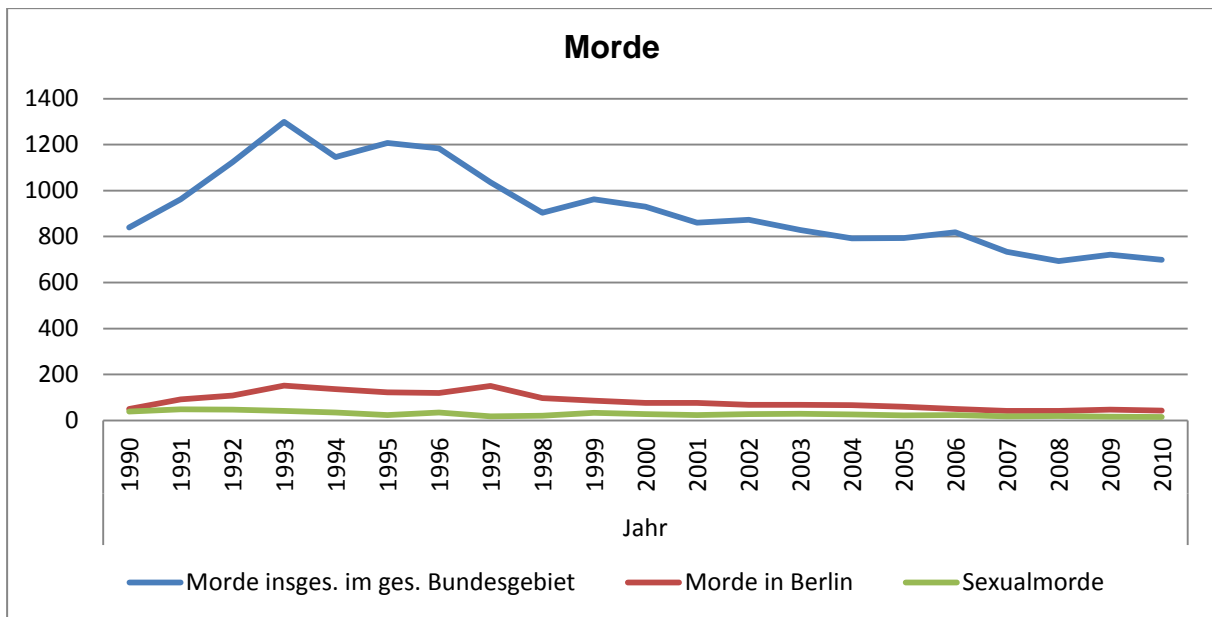


Abbildung 3: Darstellung der Morde im gesamten Bundesgebiet, in Berlin und der Sexualmorde im Bundesgebiet insgesamt

Die Daten stammen aus den Polizeilichen Kriminalstatistiken (PKS) der Jahre 1990 - 2010 des BKA. Die vollendeten Fälle von Mord und die von Totschlag sind seit 1999 stetig zurückgegangen, bei den Versuchen wurde ebenfalls ein Rückgang bei Mord und Totschlag im gesamten Bundesgebiet registriert.

4.2. Anzahl der Obduktionen in Berlin

Im gesamten Zeitraum vom 01.01.1990 bis 31.12.2010 wurden in Berlin 43.450 Obduktionen durchgeführt. Die meisten Obduktionen wurden im Jahr 2002 durchgeführt, hier waren es 2.506 und die wenigsten Obduktionen im Jahr 1990, hier waren es 1332. Im Jahresdurchschnitt fanden in den 21 Jahren jährlich 2.069 Obduktionen statt. Dass 1990 mit Abstand die wenigsten Obduktionen stattfanden, lag möglicherweise auch an den Umständen nach der Wiedervereinigung Deutschlands im November 1989. An den Obduktionszahlen von 1990 - 2010 ist zwar eine Stagnation der Sektionsfrequenz zu erkennen, nicht aber ein Rückgang. Jäger (2008) beschreibt einen deutlichen Rückgang rechtsmedizinischer Sektionen in Deutschland und macht dies besonders deutlich an der Betrachtung der neuen Bundesländer und Zahlen vor und nach der Wiedervereinigung.

In Abbildung 4 sind die Obduktionen pro Jahr im Vergleich zu den Sexualmorden für Berlin dargestellt.

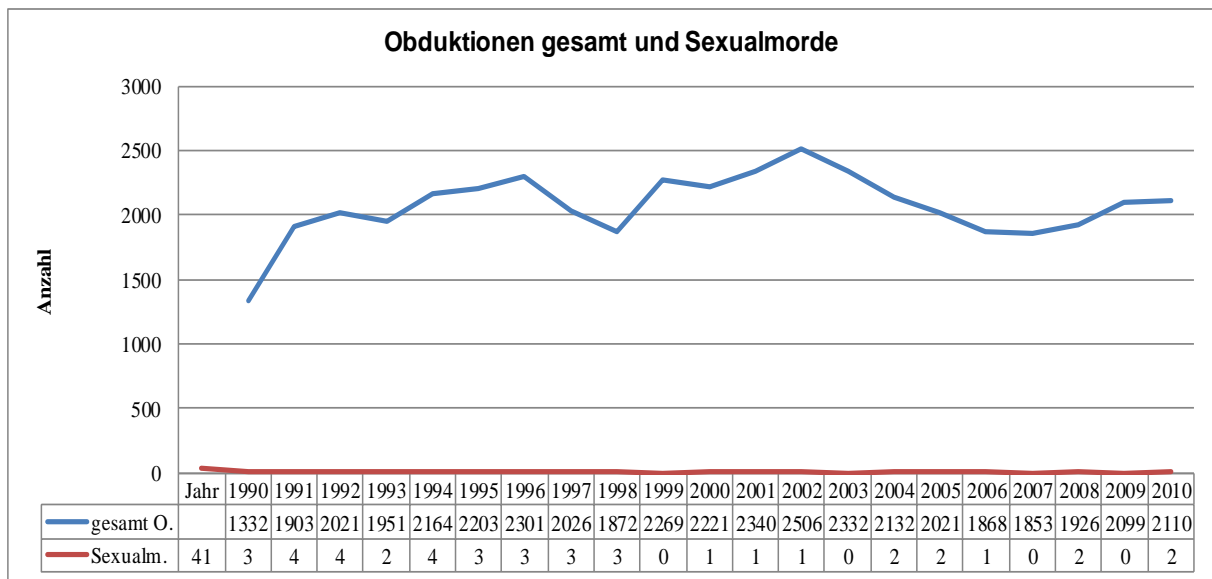


Abbildung 4: Anzahl der Obduktionen und Sexualmorde pro Jahr

Unter den 43.450 Obduktionen fanden sich 41 Fälle von sexuell motivierten Tötungsdelikten, das sind 0,1 %.

Vergleichbar ist diese Zahl der Fälle mit dem Ergebnis der österreichischen Studie IMAGO 300 von 1998 (der Projektname *Imago 300* steht für die differenziell-psychologische Kontrolluntersuchung des FBI bezüglich Erkenntnissen über Tatort-Täter-Korrelationen, zur Erstellung von psychologischen Täterprofilen), in der für Wien im Zeitraum zwischen 1970 und 1993 insgesamt 44 Fälle ermittelt wurden. Auch hier muss aufgrund der Komplexität und der unterschiedlichen Dynamik sexuell motivierter Tötungsdelikte bedacht werden, dass vereinzelte Delikte gar nicht als sexuell motiviert erkannt und daher auch nicht erfasst werden, es zusätzlich eine gewisse Dunkelziffer gibt (Scheib 2002). So wurden beispielsweise in der vorliegenden Studie vier Fälle erfasst, bei denen eine sexuelle Motivation ausschließlich aufgrund der späteren Ermittlungen der Täter und deren Aussagen zur maßgeblichen Befriedigung sexueller Triebregungen bekannt wurde.

Im Vergleich ist die Fallzahl von 41 Fällen für Berlin über einen 20-Jahreszeitraum gegenüber 134 Fällen für den Raum Düsseldorf über einen 23-Jahreszeitraum (Döring 1970) und 59 Fällen für Hamburg über einen 15-Jahreszeitraum (Stühmer 1985) sowie 129 Fällen für Hamburg (Schröder 2004) über einen 25-Jahreszeitraum deutlich geringer. Dabei muss aber berücksichtigt werden, dass der Untersuchungszeitraum von Döring 1945, von Stühmer 1969 und von Schröder 1974

beginnt und es seit dem insgesamt einen Rückgang an sexuell motivierten Tötungsdelikten zu verzeichnen gibt . Auch waren die Auswahlkriterien nicht einheitlich. So wurden bei Döring und Stühmer z.B. auch Leidenschaftsdelikte wie Tötungen aus Eifersucht, aus verletztem Ehrgefühl, aus Angst den Partner zu verlieren oder aus dem Gefühl der Benachteiligung durch den Partner u.a. miteinbezogen.

Bei den 41 untersuchten Fällen waren die Täter, bis auf eine Mittäterin (zwei Täter-ein Opfer), ausschließlich männlichen Geschlechts.

Unter den Opfern waren 31 Frauen, fünf Männer und fünf Kinder (bis 17 Jahre), davon drei Mädchen im Alter von 14, neun und fünf Jahren und zwei Jungen im Alter von 13 und sieben Jahren.

Das sind 100 % männliche Täter und 87,8 % kindliche und weibliche Opfer, eine kriminologische Besonderheit bei Sexualdelikten, während bei den klassischen Gewaltdelikten männliche Täter und männliche Opfer dominieren (Frommel 2006).

4.3. Opfer

4.3.1. Herkunft der Opfer

Die Herkunft der Opfer mit Hinweisen zu den Tätern ist in Tabelle 1 dargestellt.

| Herkunft Opfer | Anzahl | Hinweis zu den Tätern |
|----------------|--------|----------------------------|
| deutsch | 35 | |
| russisch | 2 | beide Täter Russen |
| ukrainisch | 1 | zwei Täter, beide Ukrainer |
| polnisch | 2 | ein Täter Nicaraguaner |
| tschechisch | 1 | |
| gesamt: | 41 | |

Tabelle 1: Herkunft der Opfer

Unter den Opfern waren 35 (85,4 %) mit deutscher Staatsangehörigkeit. Der Ausländeranteil betrug bei den Opfern 14,6 % (sechs Opfer). Von diesen sechs Opfern waren fünf weiblich und ein Opfer männlich. In einem Fall töteten zwei Täter (m/w) ein Opfer, sonst handelte es sich um jeweils einen Täter und ein Opfer.

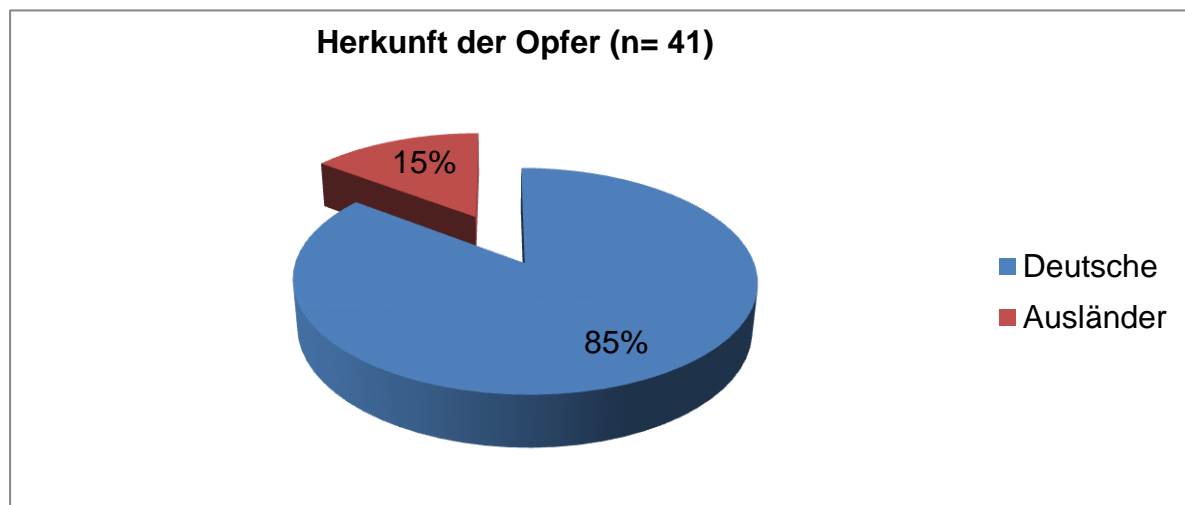


Abbildung 5: prozentualer Anteil deutscher und ausländischer Opfer im Vergleich (n = 41).

4.3.2. Alter der Opfer

Die Opfer waren zwischen fünf und 82 Jahre alt. Elf (27,5 %) der 41 Opfer waren zwischen 21 und 30 Jahre alt. Das Durchschnittsalter der Opfer lag bei 37,8 Jahren. Die Abbildung 6 zeigt die Anzahl der männlichen und weiblichen Opfer pro Altersgruppe.

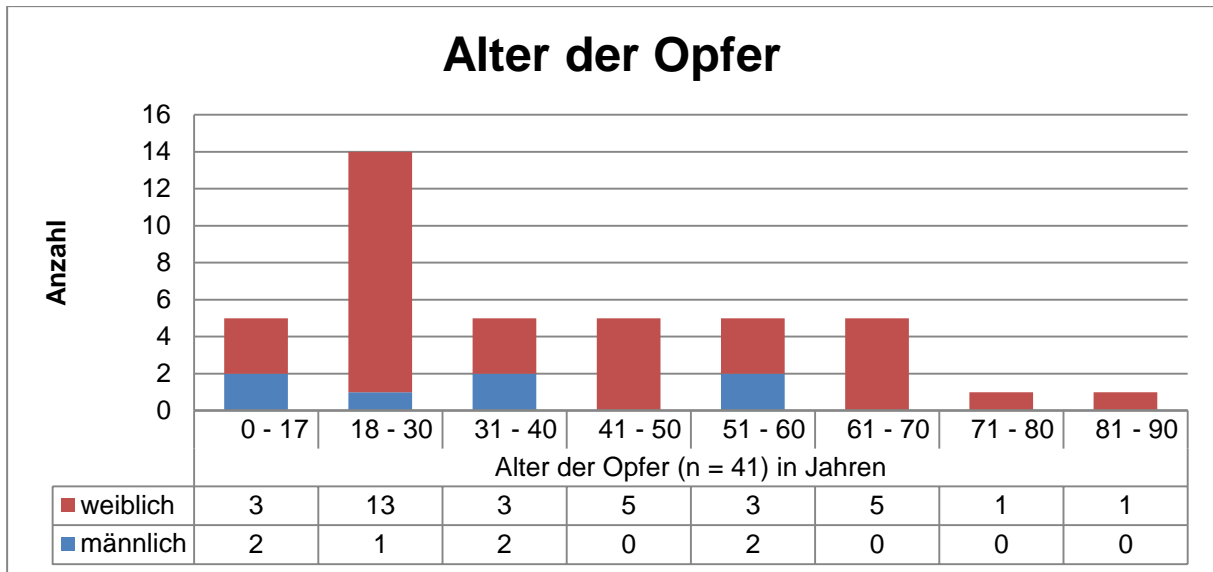


Abbildung 6: Anzahl der männlichen/weiblichen Opfer pro Altersgruppe (n = 41)

4.3.3. Geschlechterverteilung der Opfer

Von den insgesamt 41 Opfern waren 34 weiblich (82,9 %) und sieben männlich (17,1 %). Die Abbildung 7 zeigt die Geschlechterverteilung der Opfer eines Mordes im Zusammenhang mit Sexualdelikten in den Jahren 1990 - 2010.

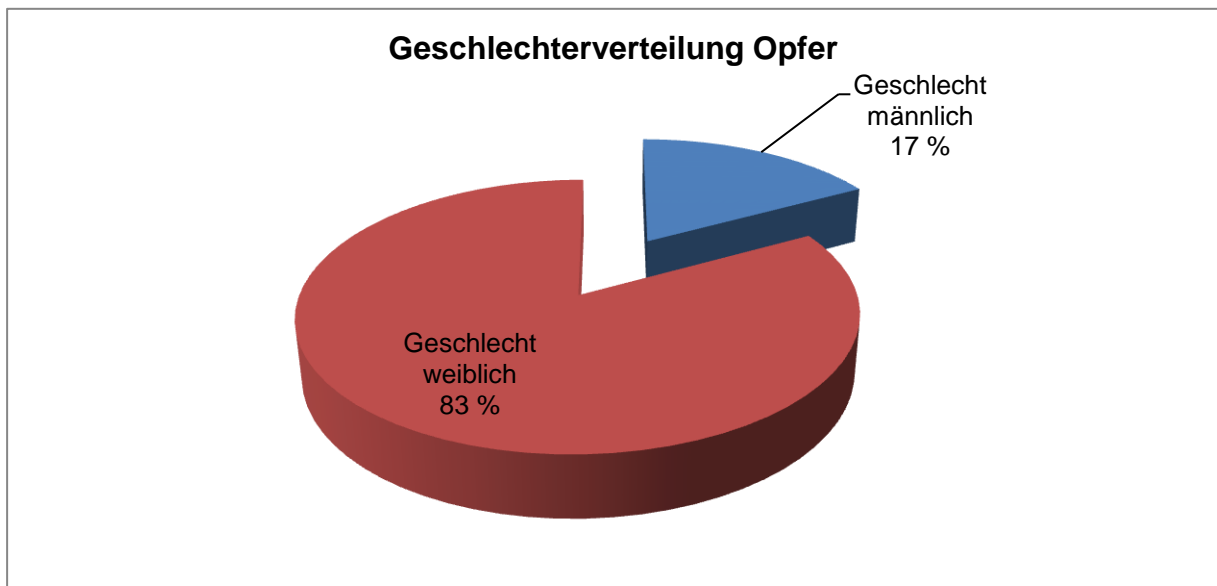


Abbildung 7: Geschlechterverteilung der Opfer von Morden im Zusammenhang mit Sexualdelikten in den Jahren 1990 - 2010 (n = 41)

Unter den weiblichen Opfern waren 32,35 % im Alter von 21 bis 30 Jahren.

4.3.4. Toxische Beeinflussung der Opfer

In den Sektionsunterlagen finden sich hinsichtlich der alkoholtoxischen Beeinflussung der Opfer oft nur allgemeine Aussagen wie, das Opfer war „leicht alkoholisiert“, „alkoholisiert“, lediglich bei starker Alkoholisierung lagen Promilleangaben vor. Bei Opfern mit einer sehr langen Liegezeit bzw. mit weit fortgeschrittenen Fäulniszuständen war es den Untersuchern nicht möglich, bezüglich der alkoholischen Beeinflussung der Opfer zur Tatzeit eine Aussage zu treffen. Bei einigen Opfern fanden sich Hinweise auf einen chronischen Alkoholkonsum bzw. eine Alkoholabhängigkeit. Ebenso fanden sich bei einigen Opfern Hinweise auf einen chronischen Drogenkonsum. Die Abbildung 8 zeigt die Alkoholisierung und auch die Beeinflussung der Opfer durch Drogen (hier wurden medikamentöse und drogentoxische Beeinflussungen zusammengefasst).

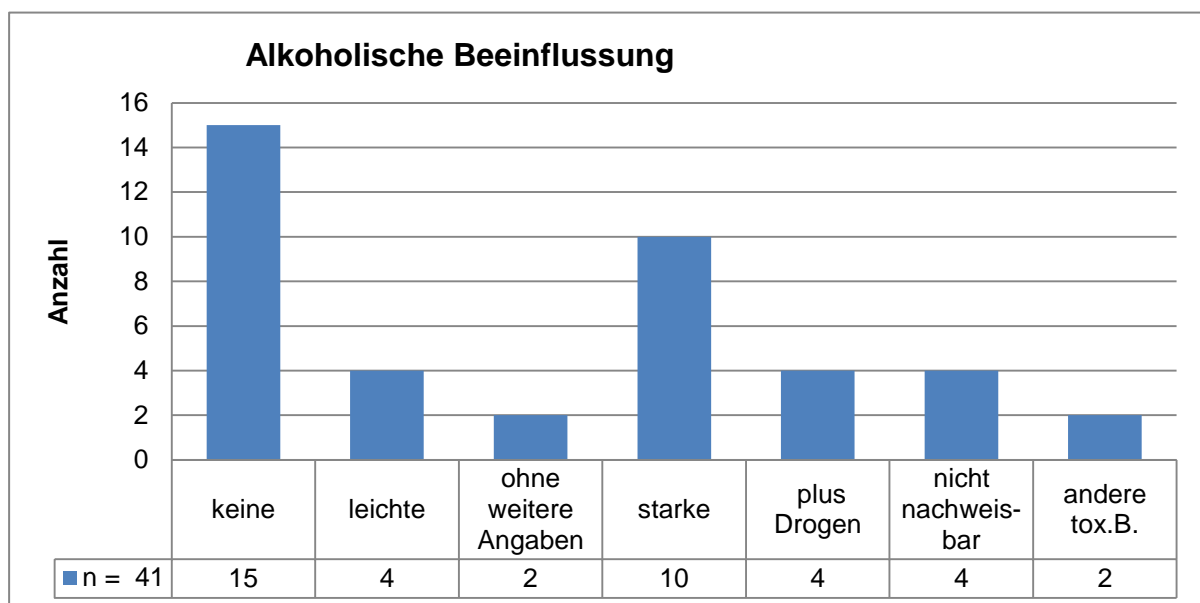


Abbildung 8: alkohol- und drogentoxische Beeinflussung der Opfer (n = 41)

Ohne alkoholische Beeinflussung waren 17 Opfer (41 %), davon waren 15 Opfer (36 %) nüchtern in Bezug auf Alkohol und zwei (5 %) Opfer standen unter Drogeneinfluss. Insgesamt waren 48,8 % der Opfer alkoholisiert. Mit den beiden Opfern, die zur Tatzeit unter Drogeneinfluss standen, ergibt sich sogar eine toxische Beeinflussung von 53,7 %. In der Gruppe „andere toxische Beeinflussung“ sind die Opfer erfasst, die unter Medikamenteneinfluss (z.B. Blutdruckmedikamente) standen.

4.3.5. Beruf/Tätigkeit/sozialer Status der Opfer

In Abbildung 9 sind die Berufe und Angaben zum sozialen Status der Opfer dargestellt.

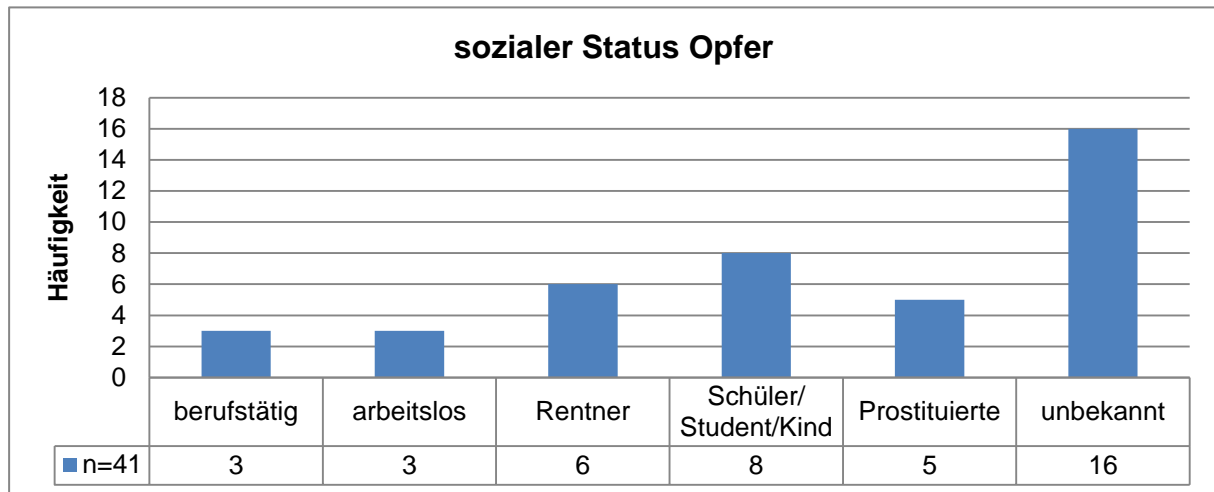


Abbildung 9: sozialer Status der Opfer

Aus der Abbildung 9 ist zu erkennen, dass die größte Gruppe die der Studenten, Schüler und Kinder ist, die zweitgrößte Gruppe sind Rentner und an dritter Stelle kommt die Gruppe der Prostituierten. Dabei muss aber berücksichtigt werden, dass bei 16 Opfern keine Zuordnung des sozialen Status aufgrund der Akten Daten möglich war.

4.3.6. Opferrisiko

Bei der Beurteilung des Risikos, Opfer einer Straftat zu werden, erfolgt die Unterscheidung in niedrig, mittel und hoch (Schröer 2004; IMAGO - Müller 1998). In Anlehnung an die Einteilung in der IMAGO 300-Studie können die meisten Menschen aufgrund ihrer Lebensumstände in drei Risikokategorien eingeteilt werden. Diese Kategorien zeigen, welches Risiko eine bestimmte Person einget, Opfer eines Gewaltverbrechens zu werden. Ein sehr geringes Risiko geht die Mehrheit der Bevölkerung aufgrund ihrer Lebensumstände ein (Beamte, Akademiker, Studentinnen, Lehrlinge, Schüler, Kinder u. a. m.). Zur Gruppe mittleren Opferrisikos zählen Personen, die aufgrund ihres Bekanntschaftsumfeldes, Gelegenheitsbekaant-schaften, speziellen Wohn- und Arbeitsverhältnissen oder kriminellen Handlungen, Kontakte mit sehr vielen, ihnen unbekanntem und ggf. gefährlichen Personen haben. Mit einem hohen oder erhöhten Risiko werden Personen eingeschätzt, die selbst

aktiv im Drogengeschäft tätig sind oder an ähnlichen illegalen Handlungen beteiligt sind, und Prostituierte, vor allem im Bereich sexueller Tötungsdelikte. Abbildung 10 zeigt die Einteilung der Opfer in die drei Risikokategorien.

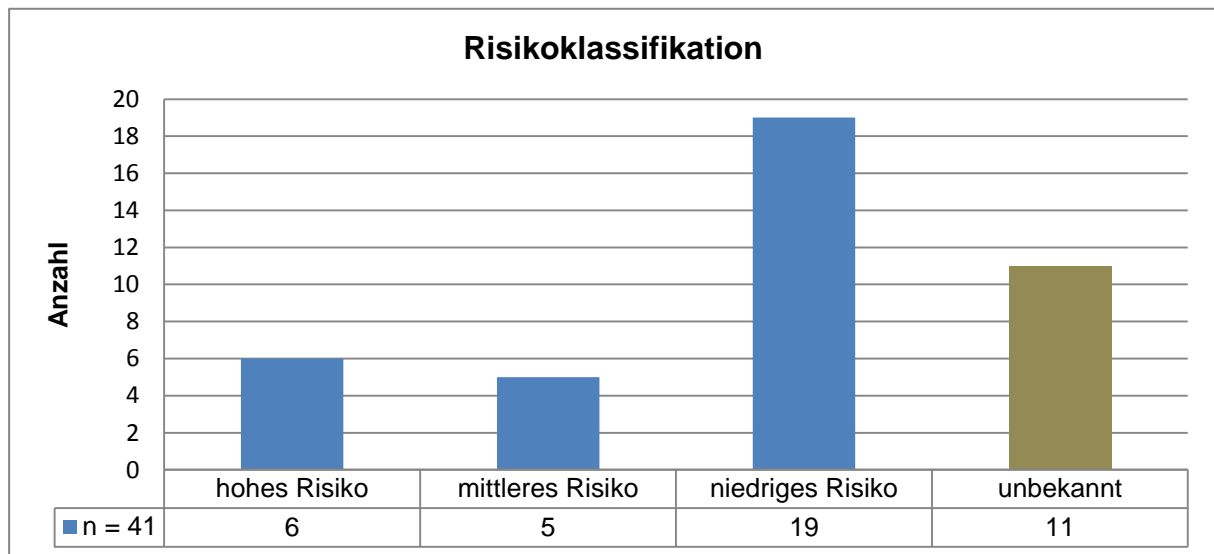


Abbildung 10: Opferrisiko

Auffallend ist, dass 46,3 % der Getöteten ein niedriges Risiko hatten, Opfer eines Gewaltverbrechens zu werden.

4.4. Täter

4.4.1. Herkunft der Täter

Die Herkunft der Täter ist in der Tabelle 2 aufgezeigt.

| Herkunft Täter | Anzahl | Hinweise |
|----------------|--------|------------------------------|
| deutsch | 25 | |
| russisch | 2 | |
| ukrainisch | 2 | davon eine Mittäterin |
| polnisch | 1 | in Polen geborener Deutscher |
| nikraguanisch | 1 | |
| gesamt: | 31 | |

Tabelle 2: Herkunft der Täter

Es waren 80,6 % der Täter Deutsche und 19,4 % Ausländer. Damit ist auch bei den Tätern der Ausländeranteil im Vergleich zu Schröer (2004) höher als in Hamburg. Die Abbildung 11 zeigt den Anteil von Deutschen und Ausländern bei Opfern und Tätern im Vergleich.

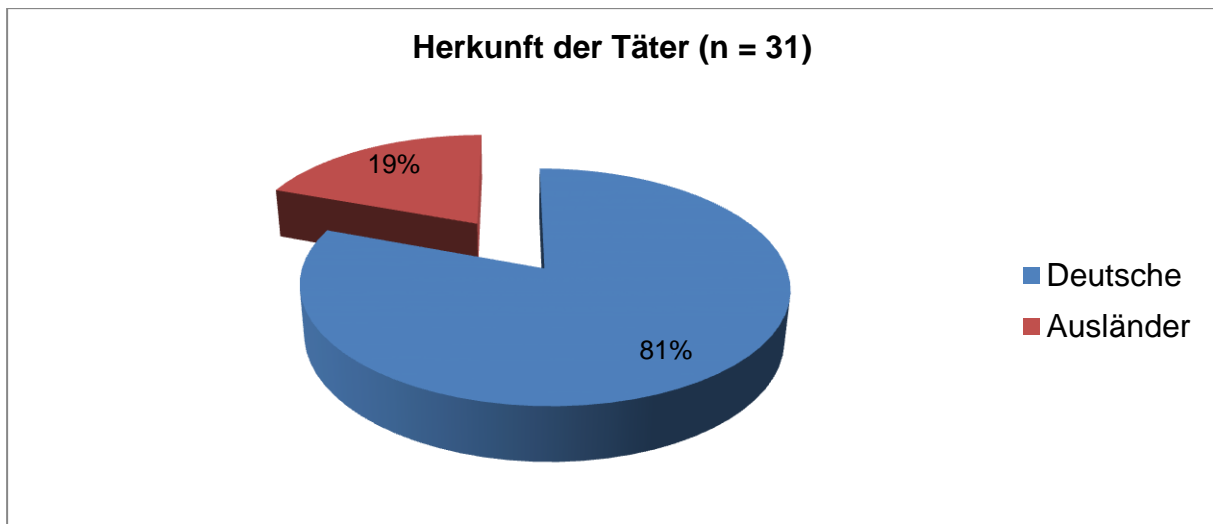


Abbildung 11: Vergleich der Anteile von Deutschen und Ausländern Täter

4.4.2. Alter der Täter

Das Alter der Täter lag zwischen 16 und 55 Jahre alt, wobei 24 Täter (77,4 %) zwischen 20 und 35 Jahre alt waren. Die eine weibliche Mittäterin war 36 Jahre alt.

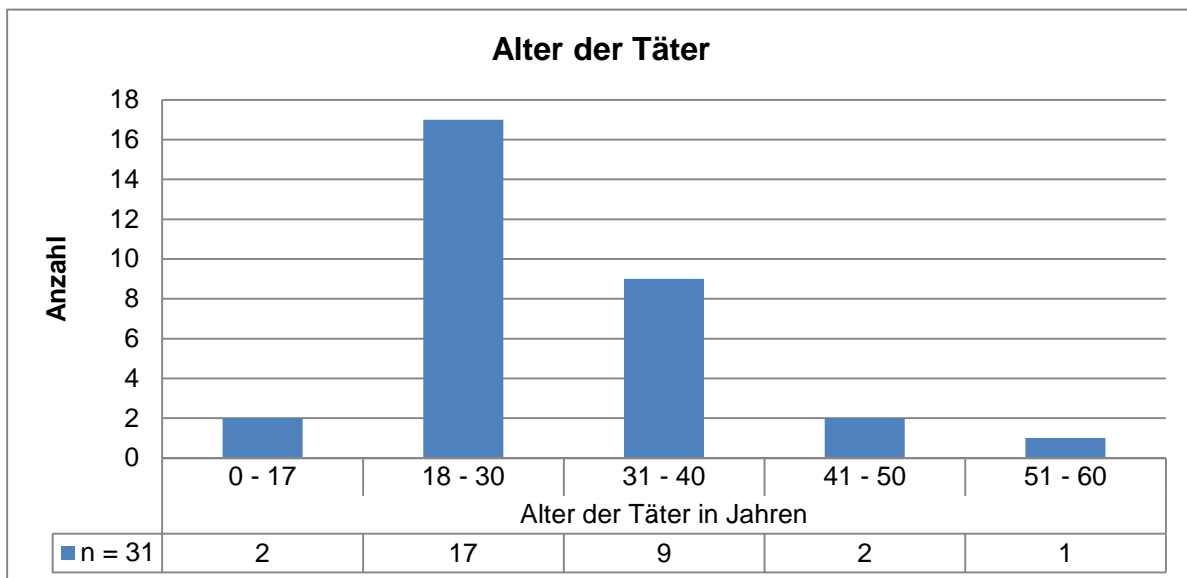


Abbildung 12: Zahl der Täter pro Altersgruppe (n = 31)

4.4.3. Toxische Beeinflussung der Täter

Bezüglich der toxikologischen Beeinflussung der Täter waren aus den vorliegenden Akten nur Angaben bzw. Aussagen zur Alkoholisierung zu finden. Die Gerichtsurteile lagen häufig nicht vor. Die Abbildung 13 zeigt die alkoholische Beeinflussung der Täter.

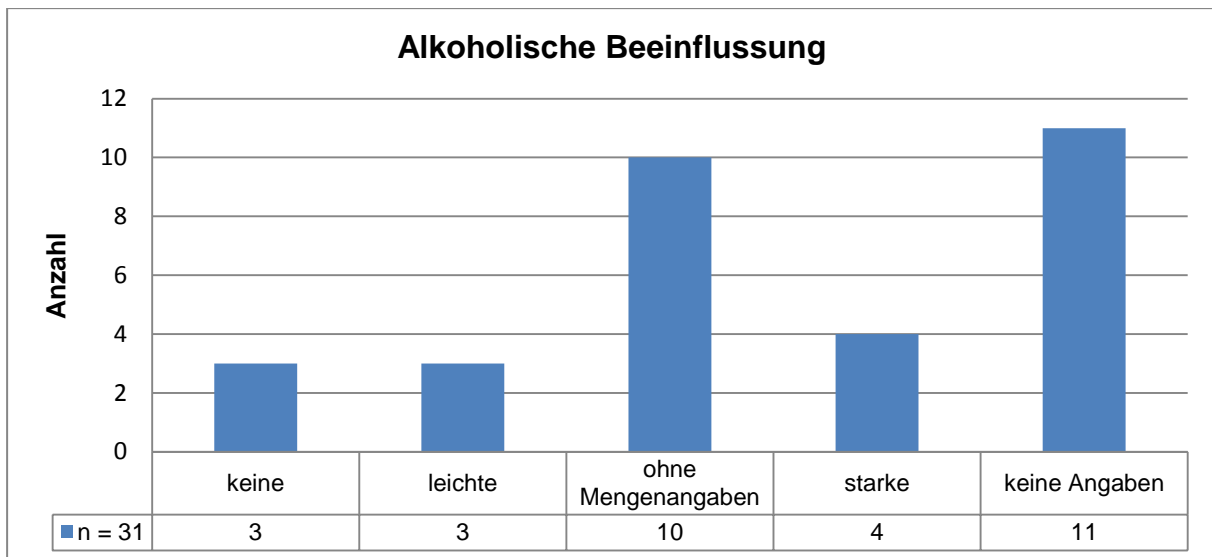


Abbildung 13: Alkoholisierung der Täter (n = 31)

In den Akten waren bei lediglich einem Täter Promille-Angaben gemacht worden. Bei allen anderen erfolgte nur die Angabe über eine leichte, eine Alkoholisierung allgemein, eine starke bzw. keinerlei Alkoholisierung. Siebzehn Täter waren alkoholisiert. In vier Fällen waren sowohl Opfer also auch Täter stark alkoholisiert, in einem Fall war das Opfer nur leicht alkoholisiert, der Täter alkoholisiert und in einem weiteren Fall waren Opfer und Täter leicht alkoholisiert.

4.4.4. Sozialer Status/Beruf der Täter

In Tabelle 3 und Abbildung 14 sind die Berufe und Angaben zum sozialen Status der Täter dargestellt.

| Berufe/Tätigkeit/sozialer Status | Anzahl | |
|----------------------------------|--------|------|
| arbeitslos | 13 | 42% |
| Facharbeiter | 7 | 23% |
| Lehre/Studierende | 2 | 7% |
| Akademiker | 1 | 3% |
| ungelernte Arbeit | 1 | 3% |
| geistig behindert | 1 | 3% |
| unbekannt | 6 | 19% |
| gesamt: | 31 | 100% |

Tabelle 3: sozialer Status der Täter

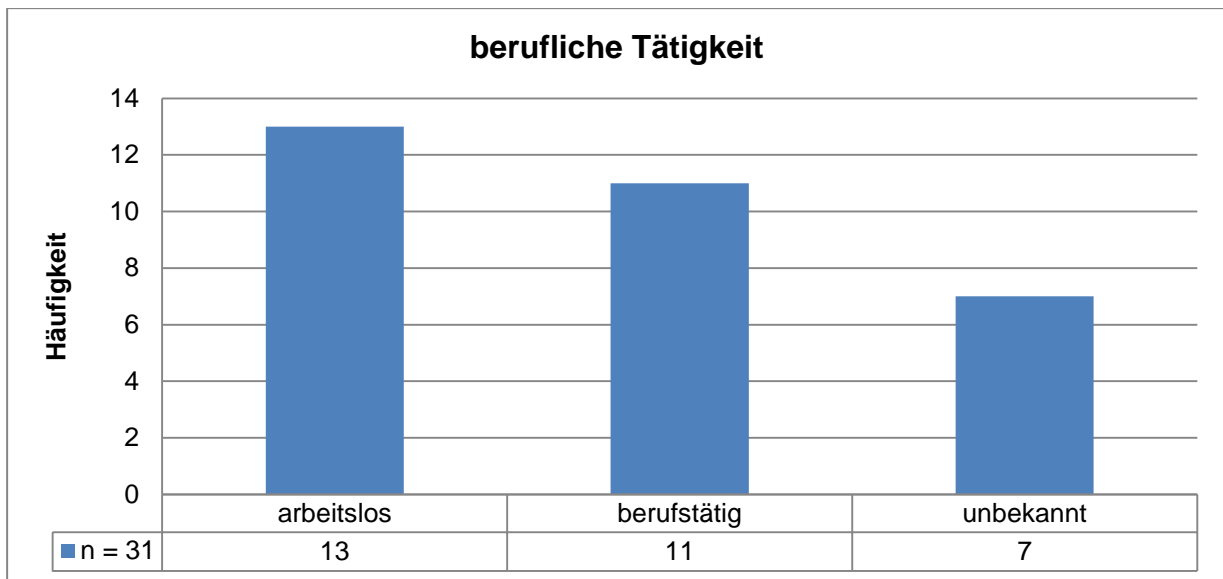


Abbildung 14: berufliche Tätigkeit der Täter (n = 31)

41,9 % der Täter waren arbeitslos und 35,5 % gingen einer beruflichen Tätigkeit nach.

4.4.5. Vorstrafen der Täter

Abbildung 15 zeigt die Anzahl der Täter in Bezug auf ihre Vorstrafen.

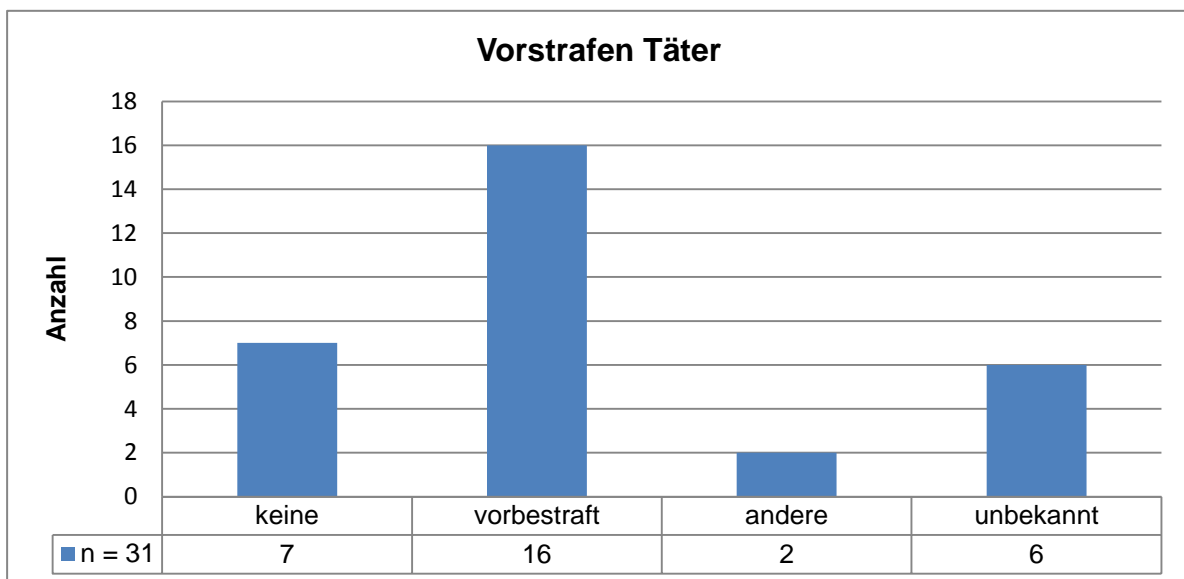


Abbildung 15: Vorstrafen der Täter (n = 31)

Die Gruppe „andere“ umfasst einen Täter, der wegen Mordverdacht in Untersuchungshaft war und danach in einem psychiatrischen Krankenhaus behandelt wurde, und einen Täter, gegen den schon wegen sexueller Nötigung und wegen Körperverletzung strafrechtlich ermittelt worden war, der aber aus Mangel an

Beweisen nicht verurteilt wurde. In der folgenden Abbildung 16 sind die Vorstrafen aufgliedert in die unterschiedlichen Deliktbereiche.

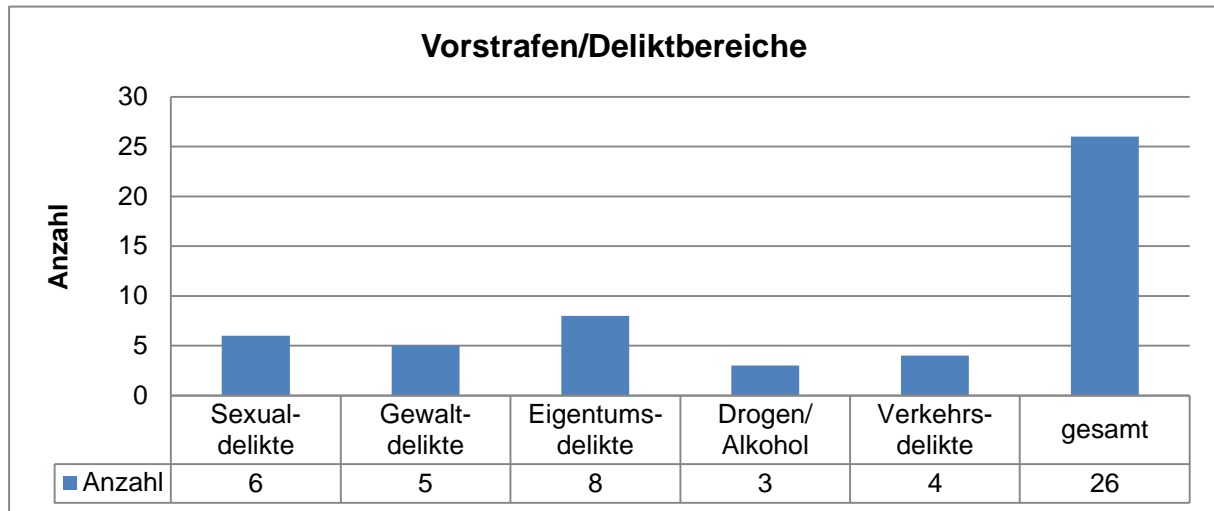


Abbildung 16: Anteil der Vorstrafen an den jeweiligen Delikten (n = 16)

Von den 16 vorbestraften Tätern waren sechs Täter bereits im Zusammenhang mit Sexualdelikten vorbestraft. Neun Täter waren wegen Vergehen in nur einem Deliktbereich vorbestraft, sechs Täter wegen Vergehen in zwei verschiedenen Deliktbereichen und ein Täter in vier verschiedenen Deliktbereichen. Alle vorbestraften Täter waren bereits mehrfach vorbestraft.

4.4.6. Familienstand der Täter

Der Familienstand der Täter ist in Tabelle 4 aufgezeigt.

| Familienstand | Anzahl |
|--------------------------|--------|
| ledig | 18 |
| geschieden | 3 |
| eheähnliche Gemeinschaft | 3 |
| verheiratet | 2 |
| unbekannt | 5 |
| gesamt | 31 |

Tabelle 4: Familienstand der Täter (n = 31)

Aus der Tabelle 4 ist ersichtlich, dass 58 % der Täter ledig waren, knapp 10 % geschieden und 10 % lebten zur Tatzeit in einer eheähnlichen Gemeinschaft. Von den zwei verheirateten Tätern war eine die Mittäterin. Der zweite Täter lebte getrennt von der Ehefrau in einer Lebensgemeinschaft, zusammen mit seiner Lebensgefährtin und zwei Kindern. Er ist der einzige Täter, der mit Kindern gemeinsam in einem

Haushalt lebte. Von drei ledigen Tätern hatten zwei je ein Kind, zu dem sie keinen Kontakt hatten, und einer hatte zwei Kinder, die bei der Kindesmutter lebten. Ein Täter war geschieden und hatte ebenfalls zwei Kinder, die bei der Mutter lebten.

4.5. Beziehung Täter-Opfer

Eine Täter-Opfer-Beziehung konnte nur für die 31 Fälle analysiert werden, bei denen ein Täter ermittelt wurde.

In drei (10 %) Fällen kamen die Täter aus der unmittelbaren Nachbarschaft (Mehrfamilienhaus, gleiche Straße). Bekannte oder Freunde des Täters waren acht (26 %) der Opfer. Diese Gruppe ist mit 26 % die Größte. Davon hatte ein Opfer seinen Täter im Internet, im Chat für Homosexuelle, kennengelernt und diesen zweimal vorher getroffen. Eine engere Beziehung zum Täter vor oder während der Tat hatten sieben (23 %) Opfer, davon war eine eine Liebesbeziehung, vier waren Lebensgemeinschaften und ein Täter war der Exfreund. In einem Fall (3 %) kam der Täter aus der Verwandtschaft (Cousin). In Abbildung 17 sind die Täter-Opfer-Beziehungen dargestellt.

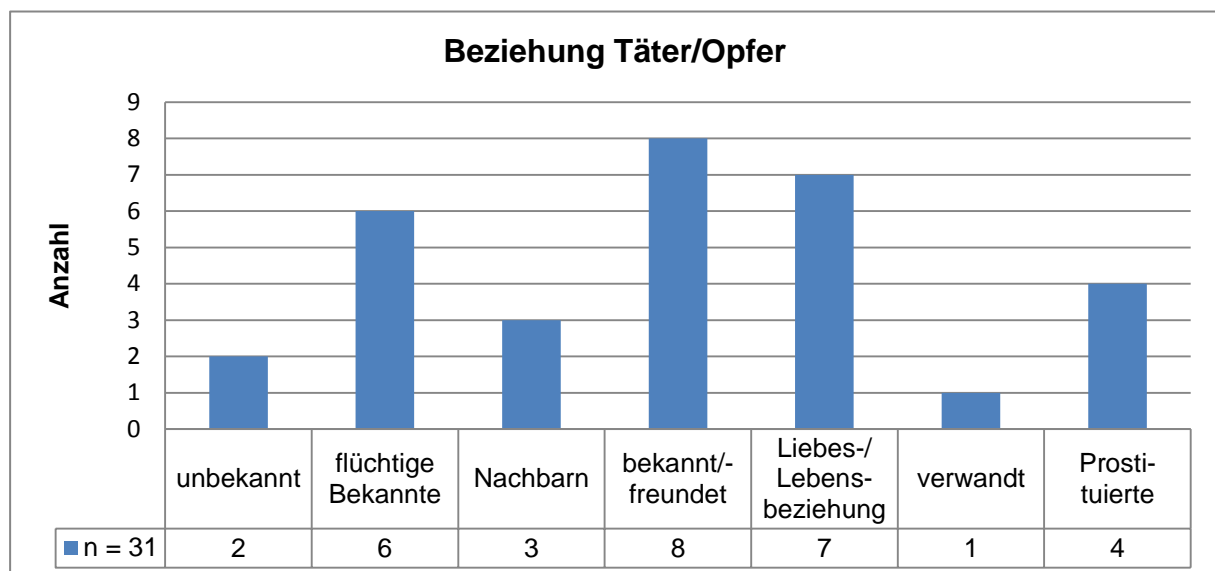


Abbildung 17: Täter-Opfer-Beziehung (n = 31)

Wie aus der Abbildung 17 ersichtlich stellt die größte Gruppe die dar, in der Opfer und Täter über einen längeren Zeitraum von Wochen, Monaten oder Jahren entweder gut bekannt oder befreundet waren. Zusammen mit der Gruppe „Liebes-/ Lebensbeziehung“ sind dies 48,4 %.

4.6. Tathergang

4.6.1. Tatzeit

In Abbildung 18 sind die Tatzeiten bezogen auf die Tages- bzw. Nachtstunden dargestellt.

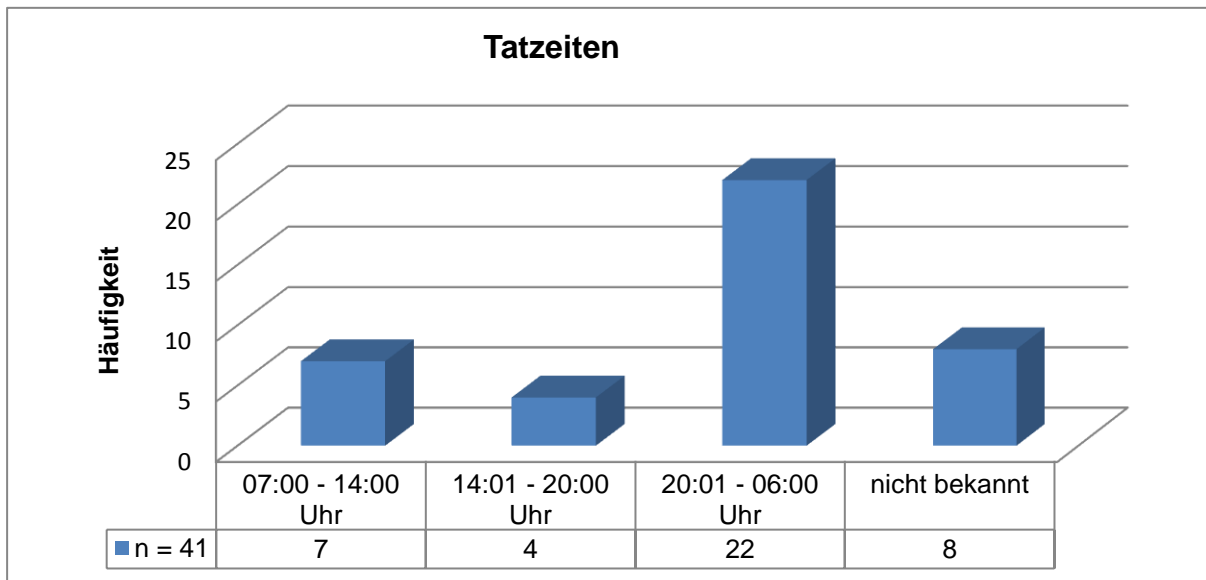


Abbildung 18: Tatzeit bezogen auf die Tageszeit (n = 41)

In den Nachtstunden erfolgten 22 (53,7 %) von 41 Delikten. In den Vormittags- und Mittagsstunden ereigneten sich sieben Fälle (17,1 %) und die wenigsten Fälle (4; 9,7 %) fanden in den Nachmittags- und frühen Abendstunden statt. In acht Fällen (19,5 %) lagen keine Angaben hinsichtlich der Tatzeit vor. Die Abbildung 19 zeigt die Verteilung der Taten bezogen auf die Wochentage.

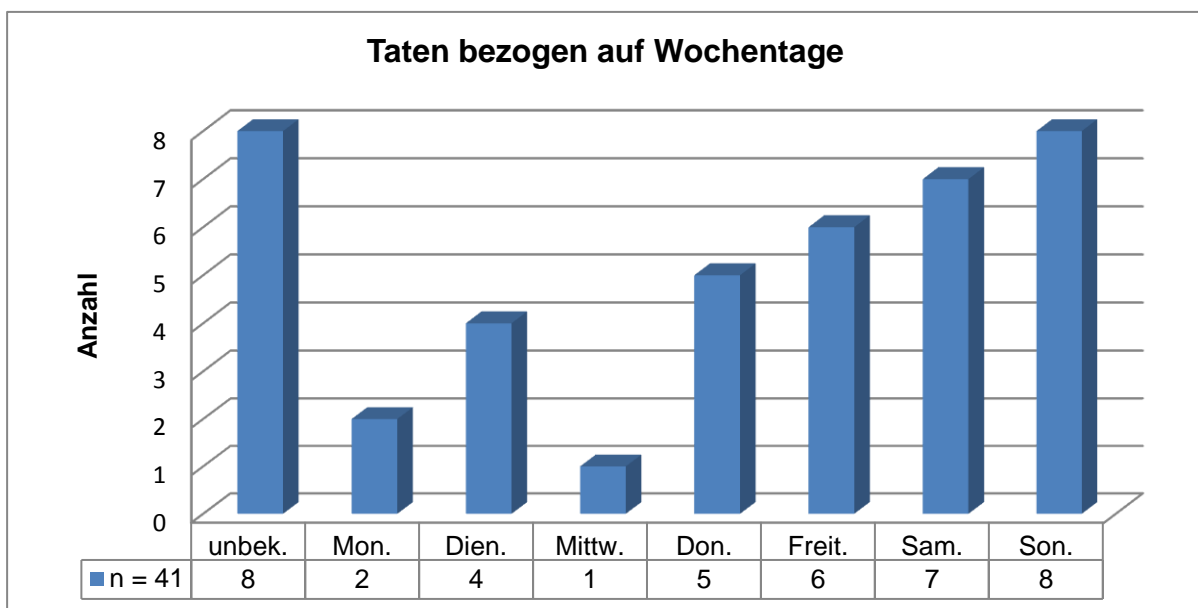


Abbildung 19: Verteilung der Delikte (n = 41) bezogen auf die Wochentage.

Es wird deutlich, dass die meisten Delikte an den Wochenendtagen erfolgten. Die geringste Häufigkeit ist für Mittwoch und Montag erkennbar. In acht Fällen (19,5 %) war der Wochentag unbekannt, hier war in den Sektionsunterlagen ein Zeitraum von mehreren Tagen bzw. zwei bis drei Wochen angegeben. Betrachtet man die monatliche Verteilung, fällt eine Häufung der Delikte in den Wintermonaten Dezember, Januar und Februar auf, aber auch in den Sommermonaten Juli und August.

Die Abbildung 20 zeigt die Verteilung der Fälle pro Monat des Jahres auf.

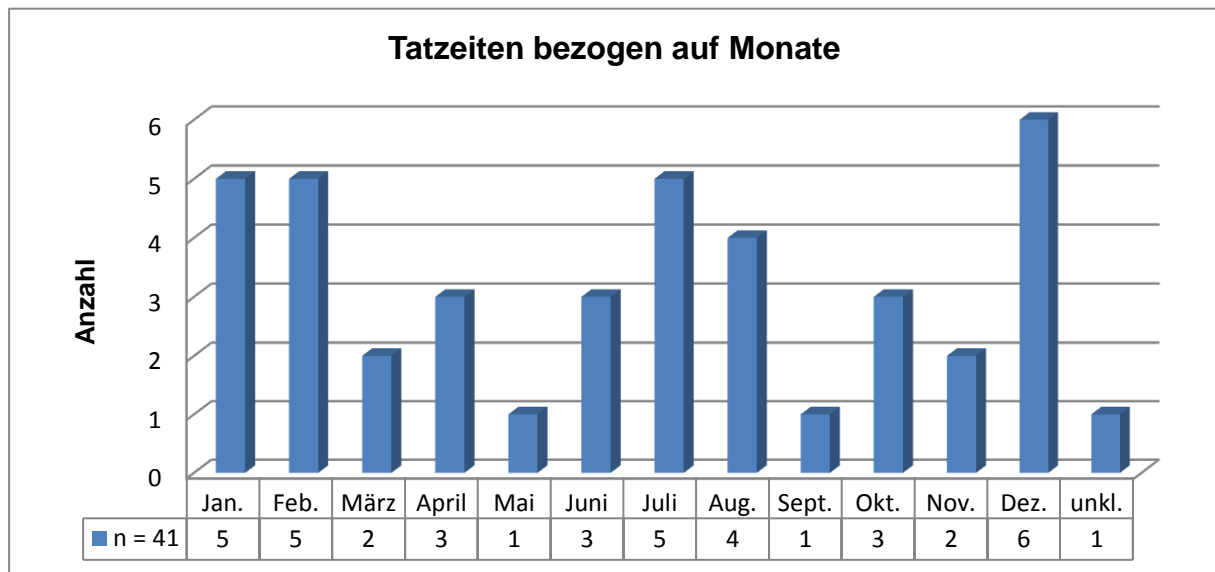


Abbildung 20: jahreszeitliche Verteilung (n = 41)

In einem Fall waren bezüglich der Tatzeit keinerlei Aussagen zu treffen, da das Opfer erst nach einer Liegezeit von ca. einem Jahr gefunden worden war.

4.6.2. Todesursache

4.6.2.1. Tötungsarten

Wie schon von anderen Autoren (Döring 1970; Stühmer 1985; Schröder 2004) beschrieben, kommt es bei sexuell motivierten Tötungsdelikten zu Verletzungen verschiedenster Art (Drosseln, Würgen, Stich- und Schnittverletzungen, Pfählungsverletzungen, stumpfe Gewalt, Schädelhirntrauma) und meistens gelingt es den Obduzenten nicht, sich auf eine einzelne Tötungsart festzulegen. Viel häufiger sind in den Sektionsprotokollen mehrere Ursachen festgehalten, die in Kombination ursächlich für den Tod der Opfer waren. Tabelle 5 zeigt eine Aufstellung der in den Obduktionsunterlagen genannten Tötungsarten.

| Tötungsarten | Fallzahl |
|--|-----------------|
| manuelle Halskompression/Würgen | 5 |
| Halskompression: Strangulation/Drosselung | 5 |
| Verbluten aus Stich-, Schnitt- und massiven Pfählungsverletzungen | 4 |
| Verbluten aus mehreren Herzstichen, Drosseln | 3 |
| Schädelhirntrauma (SHT), Halskompression | 3 |
| Aspiration von Blut, massive stumpfe Gewalt, Stichverletzung Lunge, Halskompression | 3 |
| Vermutlich -- am ehesten Ersticken/Erdröseln | 2 |
| Halskompression, stumpfe Gewalt gegen Gesicht und Genitalregion, Blutaspiration | 1 |
| massive Halskompression, mehrfache Stichverletzung von Herz, Lunge, Leber | 1 |
| Ersticken, Vergiftung | 1 |
| Verbluten, Stichverletzungen im Brustbereich/der Lungen | 1 |
| Verbluten aus Stichverletzungen Brust, Rücken, Bauch und Hals | 1 |
| Verbluten aus Stichverletzungen, mit Verletzung der großen Venen | 1 |
| Verbluten bei stumpfem Bauchtrauma, Halskompression, stumpfe Gewalt gegen den Kopf | 1 |
| massiver Blutverlust nach innen und außen, SHT, Halskompression, Pfählungsverletzungen | 1 |
| stumpfe, massive Gewalt gegen den Kopf, SHT | 1 |
| unklar -- mögl. Ersticken plus erheblichen Blutverlust | 1 |
| unklar -- Stichverletzung, Abtrennung von Körperteilen, ersticken unter Wasser ? | 1 |
| Schussverletzung von Kopf, Hals und Rumpf | 1 |
| Herzstichverletzung | 1 |
| Schnittverletzungen der Brust-, Genital- und Afterregion, Würgen, Ertrinken | 1 |
| massive Stumpfe Gewalt gegen Hals und Brustkorb und daraus folgender Atembehinderung | 1 |
| Ertrinkungstod nach massiver stumpfer Gewalt | 1 |
| gesamt | 41 |

Tabelle 5: Tötungsarten (n = 41)

4.6.2.2. Todesursachen

In Tabelle 6 sind die Häufigkeiten und die prozentuale Verteilung der Todesursachen aufgelistet.

| Todesursache | Anzahl | Prozent |
|-----------------------|--------|---------|
| Halskompression | 15 | 36,6 % |
| Verbluten | 13 | 31,7 % |
| stumpfe Gewalt | 5 | 12,2 % |
| Aspiration von Blut | 3 | 7,3 % |
| andere scharfe Gewalt | 2 | 4,9 % |
| Ertrinkungstod | 1 | 2,4 % |
| unklar | 2 | 4,9 % |
| gesamt | 41 | 100,0 % |

Tabelle 6: Todesursachen

Wie aus der Tabelle 6 zu entnehmen ist, war mit 15 Opfern (36,6 %) die Halskompression (Erdröseln, Erwürgen) die häufigste Todesursache. Die zweithäufigste Todesursache war mit 13 Opfern (31,7 %) das Verbluten, davon elf (26,5 %) aus Stich- und Schnittverletzungen und zwei durch stumpfe Gewalt, wie stumpfe Bauchtraumen und Pfählungsverletzungen. Durch massive stumpfe Gewalt starben fünf Opfer (7,3 %). In vier Fällen (9,8 %) erfolgte die Gewaltausübung primär auf den Kopf mit der Folge eines Schädel-Hirn-Traumas und in einem Fall war die Gewalteinwirkung auf Hals und Brustkorb so massiv, dass das Opfer an der daraus folgenden Atembehinderung verstarb. Bei den drei Opfern in der Rubrik „Aspiration von Blut“, handelte es sich um Tötungsdelikte, bei denen mehrere Tötungsarten durch den Täter angewandt wurden und es infolge der massiven stumpfen Gewalt auf den Kopf bzw. der Stichverletzungen der Lungen zur letztlich tödlichen Aspiration von Blut kam. Zusätzlich zeigten sich bei den Obduktionen Zeichen der Halskompression. Unter „andere scharfe Gewalt“ sind zwei Fälle aufgeführt. In einem Fall war das Opfer erschossen worden, ohne Nachweis anderer weiterer Verletzungen und in dem zweiten Fall war als Todesursache eine Herzstichverletzung (kein Verbluten, da keine Pumpleistung mehr) angegeben. Bei dem Ertrinkungstod war es zuvor zu massiver stumpfer Gewalteinwirkung gekommen, die Obduzenten hatten aber Zeichen des Ertrinkens nachgewiesen.

In zwei Fällen, die der Halskompression als Todesursache zugeordnet wurden, war es laut rechtsmedizinischem Gutachten auch zu massiven Blutverlusten nach Pfählungs-, Schnitt- und Stichverletzungen gekommen. Und in fünf Fällen, die dem Verbluten zugeordnet wurden, konnten die Obduzenten auch eine komprimierende Gewalteinwirkungen auf den Hals der Opfer nachweisen.

In der Abbildung 21 sind die verschiedenen Todesursachen und ihre jeweiligen Kombinationen dargestellt.

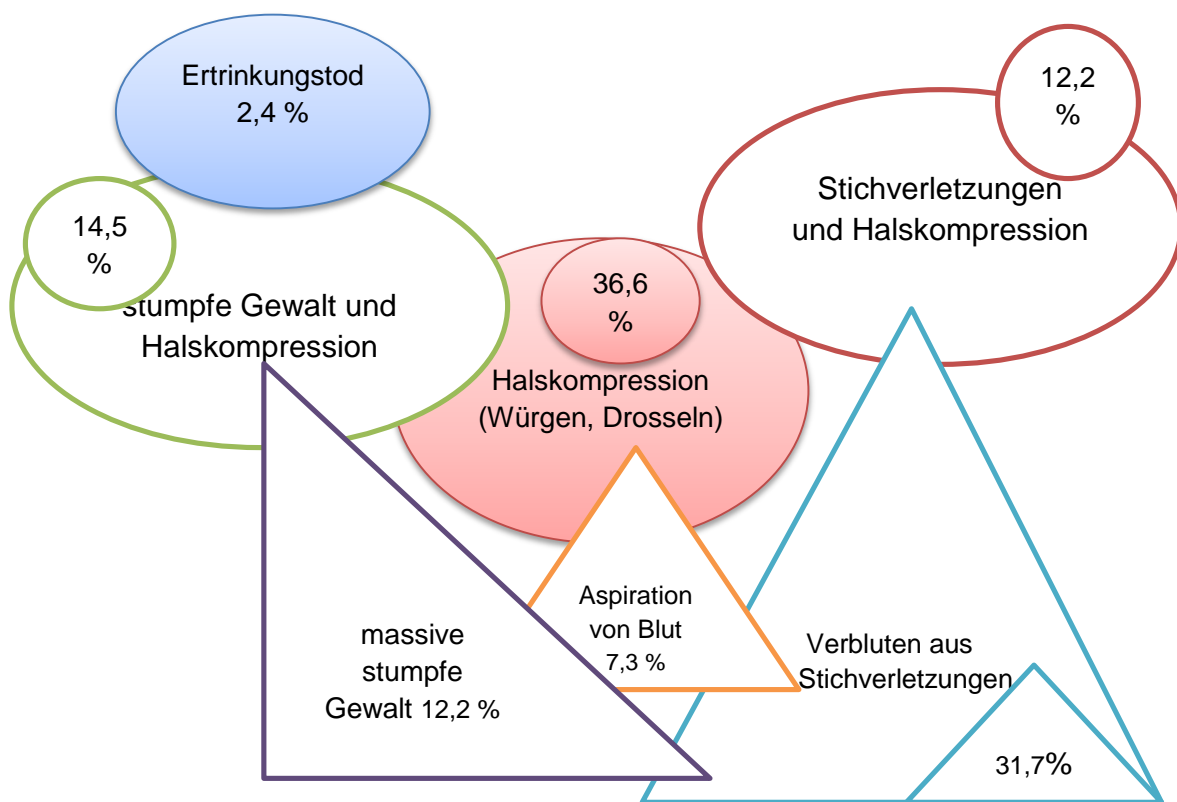


Abbildung 21: Todesursachen

4.6.3. Tatwerkzeuge

In Tabelle 7 sind die verschiedenen Tatwerkzeuge aufgelistet, die von den Tätern benutzt wurden.

| Nr. | Tatwerkzeuge | Anzahl |
|-----|-------------------------------|-----------|
| 1. | Hände | 20 |
| 2. | Messer | 17 |
| 3. | Knie/Körpergewicht | 3 |
| 4. | Fußtritte | 2 |
| 5. | Stein | 2 |
| 6. | Schraubendreher | 2 |
| 7. | Schal | 2 |
| 8. | Feuer, Ethanol | 2 |
| 9. | Stock/Ast | 2 |
| 10. | Wäscheleine | 2 |
| 11. | Strumpfhose | 2 |
| 12. | Handtuch | 2 |
| 13. | Tuch (Knebel) | 2 |
| 14. | männliches Glied | 2 |
| 15. | Schere | 1 |
| 16. | Gehrungssäge | 1 |
| 17. | Kerzenleuchter | 1 |
| 18. | Kabel | 1 |
| 19. | Zimmermannshammer | 1 |
| 20. | volle Flasche Bier | 1 |
| 21. | Drahtschlinge | 1 |
| 22. | T-Shirt | 1 |
| 23. | Kuhfuß | 1 |
| 24. | Zähne (Bisse) | 1 |
| 25. | äthergetränktes Tuch | 1 |
| 26. | umgebaute Gaspistole | 1 |
| 27. | Paketschnur | 1 |
| 28. | Halbpfundhammer | 1 |
| 29. | hartes Schlauchstück | 1 |
| 30. | Plastikmülltüten mit Schnüren | 1 |
| 31. | Wasser | 1 |
| 32. | Schuhband | 1 |
| 33. | Unterhemdchen | 1 |
| 34. | Strom | 1 |
| 35. | Hosengürtel | 1 |
| 36. | Toilettenbürste | 1 |
| | gesamt | 84 |
| | unbekannter Gegenstand | 6 |

Tabelle 7: Tatwerkzeuge

Es kamen 36 verschiedene Tatwerkzeuge zum Einsatz.

4.6.4. Täterermittlung

Was tut ein Mörder beziehungsweise Totschläger im Anschluss an seine Tat? Einige Täter stellen sich der Polizei. Entweder, weil sie ihrer „Pflicht der Anzeige der Tat“ nachkommen oder weil sie sich einer dritten Person (drei Täter) anvertraut haben, welche den Täter dann ermutigt, sich der Polizei zu stellen. Oder aber, weil sie mit dem Tatgeschehen nicht mehr leben können. Wenige verüben einen Suizid und wieder andere Täter versuchen Opfer und Tatspuren zu beseitigen und unerkant zu bleiben. Die Tabelle 8 zeigt den Anteil der Täter, die sich gestellt haben und die nach polizeilichen Ermittlungen gefasst wurden.

| Täterfindung | Anzahl | Prozent |
|--|---------------|----------------|
| Täter hat sich gestellt | 6 | 15 % |
| Täter wurde unmittelbar nach der Tat von Polizei gefasst | 23 | 56 % |
| vermutlicher Täter wurde am Tatort erhängt aufgefunden | 1 | 2 % |
| Täter wurde nicht ermittelt | 11 | 27 % |
| gesamt | 41 | 100 % |

Tabelle 8: Täterermittlung (n = 41)

4.6.5. Tatorte/Fundorte

Die Abbildung 22 zeigt die Anzahl der Opfer bezogen auf die verschiedenen Fundorte. In fünf Fällen war der Fundort nicht Tatort. In drei Fällen blieb der Tatort unklar. Es konnte nicht genau bestimmt werden, ob der Fundort auch der Tatort oder nur Verbringungsort war. In zwei Fällen (4,9 %) lag der Tatort in unmittelbarer Nähe zum Wasser, sodass die Täter nur kurze Wege zur „Beseitigung“ der Leichen zurücklegen mussten. In einem Fall (2,4 %) warf der Täter sein Opfer aus dem Fenster. Ein Täter versteckte sein Opfer in einem nahegelegenen Müllcontainer. Zwei Täter (4,9 %) legten einen längeren Weg mit einem Fahrzeug zurück.

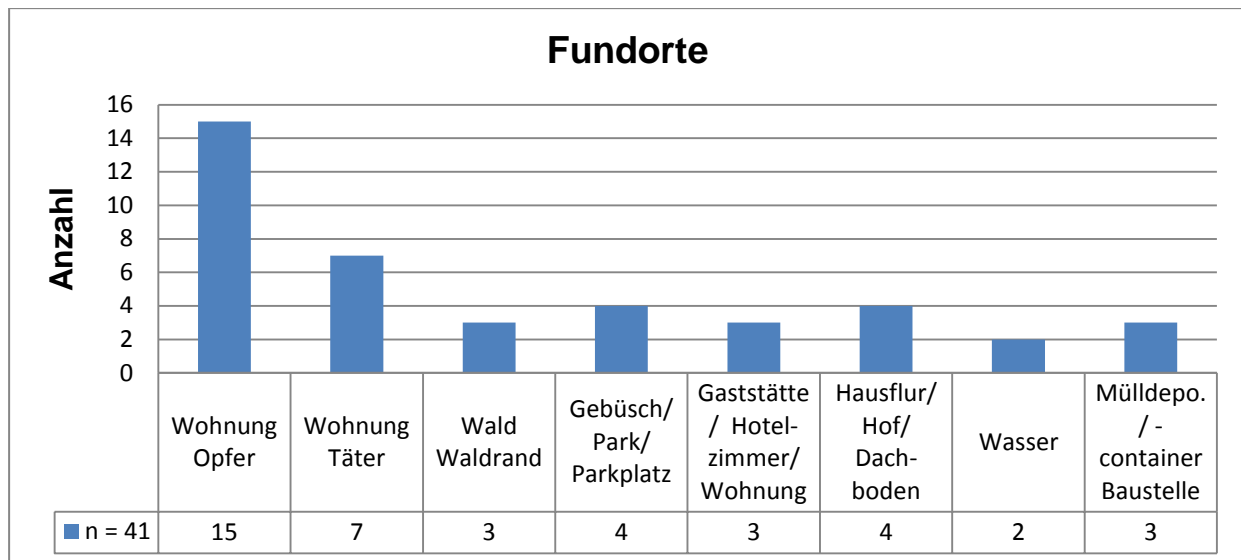


Abbildung 22: Leichenfundorte (n = 41)

In ihrer eigenen Wohnung wurden 15 Opfer (36,6 %) getötet und aufgefunden. Sieben Opfer (17,1 %) wurden in der Wohnung des Täters aufgefunden und auch getötet. In zwei Fällen war der Tatort die gemeinsame Wohnung von Opfer und Täter. Diese Fälle wurden unter „Wohnung Opfer“ subsumiert.

4.6.5.1. Auffinde-Situation

Die Tabelle 9 zeigt die Position der Opfer bei der Auffindung. Neunzehn Opfer wurden in Rückenlage aufgefunden. Verpackt, verstaut oder zerstückelt wurden sechs (14,6 %) der Leichen aufgefunden. Davon waren zwei in Tücher gewickelt oder in einen Kunststoffsack verbracht, zwei zerstückelt. Eine Leiche wurde im Kleiderschrank gefunden und eine weitere in einem Müllcontainer. In vier Fällen war die Lage am Fundort aus den Akten nicht ersichtlich.

| Position des Leichnams | Anzahl |
|-----------------------------------|--------|
| Rückenlage | 12 |
| Rückenlage mit gespreizten Beinen | 7 |
| Bauchlage | 7 |
| verpackt, verstaut, zerstückelt | 6 |
| Seitenlage | 2 |
| im Wasser treibend | 2 |
| sitzend | 1 |
| unklar | 4 |
| gesamt | 41 |

Tabelle 9: Auffinde-Position der Opfer (n = 41)

In Tabelle 10 ist der Bekleidungsstatus der Opfer aufgeschlüsselt.

| Bekleidungsstatus | Anzahl |
|--|---------------|
| vollständig unbekleidet | 12 |
| Bekleidung verschoben – Genitalien und Brüste entblößt | 11 |
| bekleidet | 7 |
| teilbekleidet und verschoben | 6 |
| teilbekleidet mit nur einem Kleidungsstück | 4 |
| verkohlt | 1 |
| gesamt | 41 |

Tabelle 10: Bekleidungsstatus der Opfer (n = 41)

Sieben Opfer (17,1 %) waren vollständig bekleidet. Davon waren drei Prostituierte, die sich nach der eigentlichen sexuellen Handlung zunächst wieder angekleidet hatten und danach erschlagen, erstochen bzw. erschossen wurden. In einem Fall hatte der Täter seine Opfer lediglich zum „Oralsex“ gezwungen und in zwei Fällen wurde das Opfer zur Verdeckung der Tat wieder angekleidet. In einem weiteren Fall ist ungeklärt geblieben, ob der Täter das Opfer wieder angekleidet hat oder ob er dem Opfer nach sexuellen Handlungen vor der Tötung befohlen hatte, sich selbst wieder anzukleiden.

4.6.6. Verletzungsarten

Die am häufigsten eingesetzten Gewaltarten sind stumpfe Gewalt, scharfe und halbscharfe Gewalt, Schussverletzungen und Strangulation. Außerdem waren Verletzungen durch Hitze- oder Kälteeinwirkung, durch elektrischen Strom sowie durch Chemikalien nachweisbar. Zu den Verletzungsarten, die durch stumpfe Gewalt hervorgerufen werden, gehören Abschürfungen, Blutunterlaufungen, Zerreißen, Knochenbrüche u. a. Verletzungen dieser Art werden durch die Einwirkung verschiedenster Gegenstände auf den Körper, durch Sturz oder auch durch Anstoßen hervorgerufen und hinterlassen zum Teil charakteristische Muster wie z. B. Schuhsohlenabdrücke. Bei scharfer Gewalteinwirkung zeigen sich glattrandige Hautdurchtrennungen, wobei Wunden, bei denen der Wundkanal länger ist als die Hautwunde, als Stichverletzungen bezeichnet werden und Verletzungen, bei denen die Hautwunde länger als tief ist, als Schnittverletzungen. Stich- und Schnittverletzungen können durch Lokalisation, Anzahl und Muster Hinweise auf den Geschehensablauf und unter Umständen auch auf die Motivation des Täters geben.

Verletzungen durch halbscharfe Gewalt (durch halbscharfe Werkzeuge wie Axt und Beil etc.) ähneln sowohl den Befunden durch scharfe als auch durch stumpfe Gewalt. In Abgrenzung zu Stichverletzungen entstehen Pfählungsverletzungen durch das tiefe Eindringen relativ stumpfer Gegenstände in den Körper (bei Sexualdelikten insbesondere im Genital- und Analbereich). Unter dem Oberbegriff Strangulation werden Erwürgen, Erdrosseln und Erhängen, aber auch das Zuhalten der Atemwege, Knebelung und Atembehinderung durch Brustkorbkompression (sogenanntes „Burking“) gezählt (Püschel und Schröer 2007).

Die Abbildung 23 zeigt die Häufigkeit der von den Obduzenten nachgewiesenen Verletzungsarten.

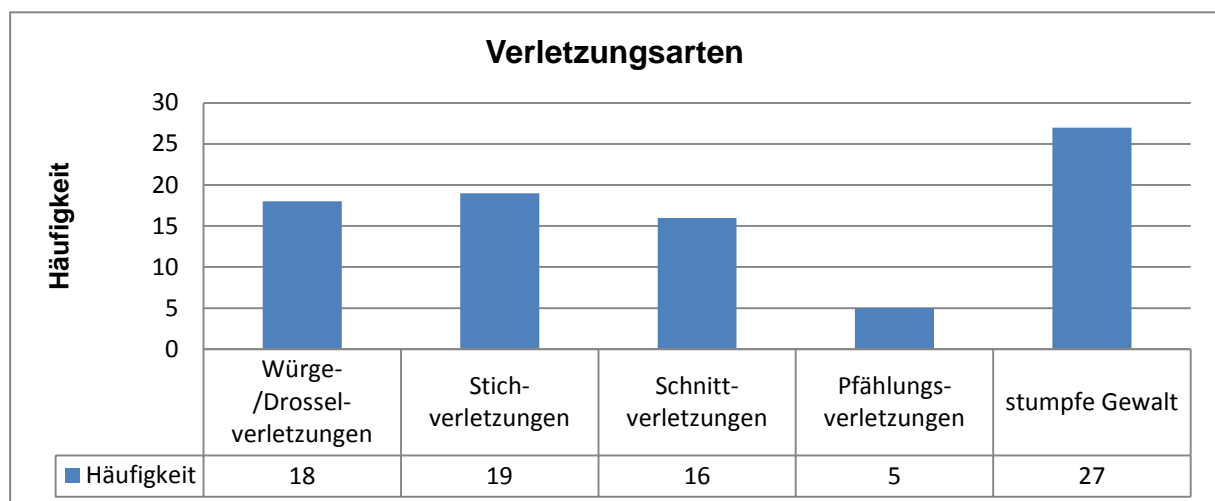


Abbildung 23: Verletzungsarten nach der Häufigkeit

Am Häufigsten waren Verletzungen durch stumpfe Gewalt wie z. B. Hämatome, Platz- und Risswunden im Gesichts- und Kopfbereich, Frakturen der Rippen und Gliedmaßen, Schädelfrakturen und Schleimhautverletzungen. An zweiter Stelle standen Stich- und Schnittverletzungen und an dritter Stelle kamen Würge- und Drosselverletzungen wie Stauungsblutungen, Einblutung in die Halsmuskulatur, Kehlkopf- und Zungenbeinfrakturen vor.

Die Tabelle 11 zeigt eine Übersicht über spezielle rechtsmedizinische Befunde, geordnet nach abnehmender Häufigkeit bezogen auf die Gesamtopferzahl (n = 41).

| Rechtsmedizinische Befunde | Häufigkeit | Prozent |
|--|-------------------|----------------|
| stumpfe Gewalt | 27 | 66 % |
| genitale Verletzungen | 20 | 49 % |
| scharfe Gewalt | 19 | 46 % |
| Halskompression (Würgemale, Strangmarken, Unterblutungen, Frakturen von Kehlkopf und Zungenbein) | 18 | 44 % |
| anale Verletzungen | 14 | 34 % |
| Spermaspuren | 10 | 24 % |
| Abwehrverletzungen | 10 | 24 % |
| Griffverletzungen | 6 | 15 % |
| Pfählungsverletzungen | 5 | 12 % |
| Bissverletzungen | 3 | 7 % |
| Zerstückelung | 2 | 5 % |
| Knebelung | 1 | 2 % |

Tabelle 11: rechtsmedizinische Befunde

4.6.7. Lokalisation der Verletzungen

Beim Lustmord treten Verletzungen der verschiedensten Körperregionen auf. Die Gewalteinwirkung richtet sich häufig gegen den Kopf und Hals. Der Mörder versucht durch Würgen, Drosseln und Schlagen sein Opfer am Schreien zu hindern, es gefügig zu machen oder auch seine Macht zu demonstrieren. Verschiedenste Tötungs- und Verstümmelungsakte können sexuelle Befriedigung erzeugen. Welche dieser Akte und was an ihnen sexuell oder erotisch ist, kann nur vom Täter beantwortet werden. Die Gewalt richtet sich auch gegen Brustkorb, Unterleib, Rücken, Bauch, Gesäß, Arme und Beine. Bei den sexuell motivierten Tötungsdelikten wird eine Unterscheidung zwischen extragenitalen und genitalen Verletzungen getroffen. Den überwiegenden Teil stellen die extragenitalen Verletzungen dar. Das unterstreicht, wie wichtig die Erotisierung des Tötungsaktes an und für sich für den Täter ist. Die Vergewaltigung und andere sexuelle Verbrechen reichen ihm anscheinend nicht aus. Wie schon bei Schröder (2004) überwiegt die Anwendung stumpfer Gewalt.

4.6.7.1. Extragenitale Verletzungen

Die Lokalisation der extragenitalen Verletzungen durch stumpfe und scharfe Gewalt ist in Tabelle 12 aufgegliedert.

| Lokalisation der Verletzungen | stumpfe Gewalt | | scharfe Gewalt | |
|-------------------------------|----------------|-------|----------------|-------|
| Kopf | 14 | 11 % | 5 | 5 % |
| Gesicht | 24 | 19 % | 10 | 10 % |
| Hals | 23 | 18 % | 7 | 7 % |
| Thorax | 11 | 9 % | 19 | 20 % |
| Brüste | 5 | 4 % | 7 | 7 % |
| Rücken | 7 | 5 % | 11 | 11 % |
| Bauch | 3 | 2 % | 12 | 13 % |
| Unterbauch und Gesäß | 10 | 8 % | 5 | 5 % |
| Arme, Hände | 18 | 14 % | 15 | 16 % |
| Beine, Füße | 13 | 10 % | 6 | 6 % |
| gesamt | 128 | 100 % | 97 | 100 % |

Tabelle 12: Lokalisation der Verletzungen (stumpfe Gewalt n = 128, scharfe Gewalt n = 97)

Hinsichtlich der Folgen der Gewalteinwirkungen ergaben sich die in Tabelle 13 aufgegliederten Verletzungen.

| Folgen der Gewalteinwirkungen | Anzahl | Prozent |
|----------------------------------|--------|---------|
| Kopfplatz-, Riss-, Quetschwunden | 7 | 9 % |
| Schädelbrüche | 10 | 13 % |
| Kiefer- und Nasenbeinbrüche | 5 | 6 % |
| Hirnverletzungen | 7 | 9 % |
| Kehlkopf-/Zungenbeinverletzungen | 12 | 15 % |
| Rippen-/Wirbelkörperbrüche | 9 | 11 % |
| Brüche der Extremitäten | 4 | 5 % |
| Brustorganverletzungen | 15 | 19 % |
| Bauchorganverletzungen | 10 | 13 % |
| gesamt | 79 | 100 % |

Tabelle 13: Folgen der Gewalteinwirkung (n = 79)

4.6.7.2. Genitale Verletzungen

Genitalverletzungen (ohne Einbeziehung der Brüste, sie zählen zu den sekundären Geschlechtsmerkmalen der Frau und nicht zu den Genitalien) wurden bei 20 (48,8 %) Opfern festgestellt. Tabelle 14 zeigt die Art und Häufigkeiten sowie den prozentualen Anteil der Genitalverletzungen.

| Genitalverletzungen | Anzahl | Prozent |
|--|---------------|----------------|
| Einrisse, -schnitte, Einblutungen der Schamlippen | 8 | 24 % |
| Unterblutungen der Schleimhaut | 9 | 26 % |
| tiefere Scheidenwandverletzungen | 9 | 26 % |
| tiefe Scheidenwandverletzung mit Perforation ins kleine Becken | 4 | 12 % |
| Penis/Hodenverletzungen | 4 | 12 % |
| gesamt | 34 | 100 % |

Tabelle 14: Genitalverletzungen (n = 34)

4.6.7.3. Anale Verletzungen

Bei insgesamt 14 Opfern (34,1 %) fanden sich 19 anale Einzelverletzungen. Davon waren neun Opfer (64,3 %) Frauen und in fünf Fällen handelte es sich um männliche Opfer. Tabellen 15 und 16 zeigen die Häufigkeiten der analen Verletzungen und ihren prozentualen Anteil.

| Anale Verletzungen weiblicher Opfer | Anzahl | Prozent |
|--|---------------|----------------|
| | | |
| kleinere Einrisse | 5 | 42% |
| Schleimhautunterblutungen | 5 | 42% |
| tiefere Verletzungen | 1 | 8% |
| Darmperforation | 1 | 8% |
| gesamt | 12 | 100% |

Tabelle 15: anale Verletzungen weiblicher Opfer

| Anale Verletzungen männlicher Opfer | Anzahl | Prozent |
|--|---------------|----------------|
| | | |
| kleinere Einrisse | 2 | 29% |
| Schleimhautunterblutungen | 0 | |
| tiefere Verletzungen | 3 | 42% |
| Darmperforation | 2 | 29% |
| gesamt | 7 | 100% |

Tabelle 16: anale Verletzungen männlicher Opfer

4.6.7.4. Abwehrverletzungen

Typische Verletzungsmuster im Sinne von Abwehrverletzungen wurden durch die Obduzenten bei 12 Opfern (30,3 %) gefunden. In der Tabelle 16 sind die Art und Häufigkeit der gefundenen Abwehrverletzungen dargestellt.

| Abwehrverletzungen | Häufigkeit |
|--|-------------------|
| Schnittverletzungen an Fingern und Händen | 7 |
| ausgedehnte Haut- und Weichteilunterblutungen an den Extremitäten | 7 |
| Riss-/Quetschwunden, Weichteilunterblutung und Frakturen an Extremitäten | 1 |
| Schnittverletzungen und Weichteilunterblutungen | 1 |

Tabelle 17: Abwehrverletzungen (n = 12)

4.7. Nachtatverhalten

Tabelle 17 zeigt die Handlungen des Täters nach dem Tötungsdelikt.

| Handlungen des Täters nach Tötungsdelikt | Anzahl |
|---|---------------|
| Opfer vom Tatort verbracht | 8 |
| Wertgegenstände vom Opfer/Tatort entwendet | 6 |
| Tatort gereinigt | 6 |
| sexuell motivierte Handlungen postmortal | 4 |
| Opfer wieder angekleidet | 3 |
| Suizidversuch des Täters | 3 |
| Opfer angezündet | 2 |
| Opfer zerstückelt | 2 |
| Täter erhängt /Selbstmord | 1 |
| gesamt | 35 |

Tabelle 18: Täterhandlungen postmortal

4.7.1. Opferbeseitigung:

Was der Täter mit dem Opfer nach der Tat macht, damit hat sich Giebel (2005) in einer räumlichen Analyse von sexuell motivierten Serienmördern befasst. Er untersuchte, ob das unterschiedliche räumliche Verhalten bei bestimmten Ausprägungen (z.B. Alter, Sozialstatus, Beziehung zum Opfer) des Täters Aussagen über das weitere Vorgehen dieses Tätertyps rechtfertigt, und er kam zu dem

Schluss, dass kaum Aussagen zu den Ausprägungen des Täters und der Tat aus dem räumlichen Verhalten zu gewinnen sind.

Tabelle 18 zeigt, was mit den Opfern nach der Tat geschah.

| Opferbeseitigung | Anzahl | Prozent |
|--|---------------|----------------|
| Opfer am Tatort belassen | 25 | 61,0 % |
| Opfer vom Tatort verbracht | 8 | 19,5 % |
| Opfer zerstückelt, Teile beseitigt | 2 | 4,9 % |
| Opfer versucht zu beseitigen (Brandleiche) | 2 | 4,9 % |
| Opfer am Tatort versteckt | 1 | 2,2 % |
| unklar | 3 | 7,3 % |
| gesamt | 41 | 100,0 % |

Tabelle 19: Opferbeseitigung (n = 41)

Von den 41 Opfern wurden 25 (61 %) am Tatort belassen und dort auch aufgefunden. In acht Fällen (19,5 %) hat der Täter das Opfer vom Tatort verbracht. Davon haben zwei Täter das Opfer mit dem PKW zu einem weiter entfernten Ort gefahren. Ein Täter hat das Opfer in einem Waldgebiet, in einer Senke abgelegt und es vollständig mit Laub und Ästen bedeckt. Ein anderer Täter verbrachte sein Opfer fernab bewohnter Häuser und legte die Leiche in unübersichtlichem Brachland ab, ohne sie weiter zu verbergen. Zwei Täter warfen das Opfer in einen Kanal, einer bekleidete zur Verdeckung seiner Tat den Unterleib seines Opfers wieder und trug es 15 m weit zum Kanal, ein anderer fesselte sein Opfer und verbracht es vom Ufer ins Gewässer. Zwei Täter hatten ihre Opfer in unmittelbarer Nähe zum Tatort versteckt. Der eine zog sein Opfer in eine Höhle und deckte es mit einer Plane ab und ein anderer verbrachte sein Opfer in der Schaufel eines Radladers (am Arbeitsplatz) zu einem mit Draht gefüllten Container und warf die Getötete hinein. Ein Opfer wurde von seinem Peiniger aus dem Fenster geworfen und ein Opfer wurde in einem Müllsack auf einer Mülldeponie gefunden. In einem Fall (2,4 %) wurde das Opfer im Kleiderschrank in der Wohnung des Opfers gefunden und in zwei (4,9 %) Fällen hat der Täter den Leichnam in Brand gesteckt. Zerstückelt wurden die Opfer zweier Täter, hierzu mehr im Abschnitt „Nachtatverhalten“. Bei den drei unklaren Fällen wurde ein Opfer in der Wohnung des letztendlich Angeschuldigten gefunden, ein Opfer mumifiziert auf einem Dachboden und ein Leichnam auf einem Parkplatz zwischen einem Gerätekasten und einer Mauer. Die Obduzenten konnten in diesen Fällen nicht sagen, ob der Fundort Tatort oder Verbringungsort war.

4.7.2. Sexuell motivierte Handlungen postmortal

In Tabelle 19 ist die Häufigkeit sexuell motivierter Handlungen der Täter an der Leiche aufgezeigt.

| Handlungen postmortal | Anzahl | Prozent |
|---|--------|---------|
| keine sexuell motivierten Handlungen | 15 | 36,6 % |
| kein Hinweis/Nachweis für sexuell motivierte Handlungen | 14 | 34,1 % |
| sexuell motivierte Handlungen | 4 | 9,8 % |
| Verdacht auf sexuell motivierte Handlungen | 8 | 19,5 % |
| gesamt | 41 | 100,0 % |

Tabelle 20: Sexuell motivierte Handlungen postmortal

Es waren nach der erfolgten Tötung in 36,6 % der Fälle (15 Opfer) keine sexuell motivierten Handlungen an den Opfern vorgenommen worden. In 14 Fällen (34,1 %) konnten die Obduzenten keine Hinweise auf Handlungen am Opfer nach dem Eintritt des Todes finden und auch aus den Akten sind keine Hinweise ersichtlich gewesen. Das heißt aber letztlich nicht, dass keine Handlungen vorgenommen worden sind.

4.8. Übertöten („Overkill“)

In neun Fällen blieben die Täter unbekannt. In elf von 41 Fällen hatten die Opfer außerordentlich viele Verletzungen, deutlich mehr, als für eine Tötung nötig gewesen wären. Hier kam es zu einem Übertöten („Overkill“).

Definition: Übertöten („Overkill“) „Das FBI definiert dieses Phänomen als,.... exzessive Traumata oder Verletzungen, die die Notwendigkeit für eine Tötung des Opfers überschreiten“ (Douglas et al. 1992, S. 354 zitiert nach Hoffmann 2001). So sollen mehr als zehn schwere Schläge oder Stichverletzungen, die sich speziell gegen den Kopf- oder den Gesichtsbereich richten, deutlich für ein Übertöten sprechen“ (Hoffmann 2001, S. 106). Tabelle 20 zeigt die Fälle, in denen den Opfern mehr angetan wurde, als nötig gewesen wäre, um sie zu töten.

| Opfer | Verletzungen | Täter |
|----------|---|-----------------|
| m. 33 J. | 22 Stichverletzungen in Brust und Rücken mit Perforation der Lunge | m. 41 J. |
| w. 52 J. | 18 Stichverletzungen Gesicht, Hals mit Verletzung der großen Venen, Brust, Bauch, Lunge, Genitalbereich, stumpfe Gewalt | m. 32 J. |
| w. 14 J. | 36 Stichverletzungen in Brust, Bauch und Genitalbereich und massive Pfählungsverletzungen und 4 weitere Stiche postmortal | m. 27 J. |
| w. 49 J. | 23 Schläge mit Kuhfuß und Fäusten p.m. Kopfbereich und Fußstritte | m. 24 J. |
| m. 24 J. | erdrosselt, dann 23 Stiche in Brust und Genitalbereich plus massive stumpfe Gewalt mit multiplen Frakturen | m. 33 J. |
| w. 22 J. | 36 Stichverletzungen in Brust, Bauch (mit Verletzung innerer Organe) | m. 24 J. |
| w. 64 J. | 26 Platzwunden an Kopf und Gesicht, zahlreiche Schädel-frakturen , Hirnzerreissungen, Bruch von Waden und Schienbein | m. k. A. |
| m. 57 J. | 80 Stich- und Schnittverletzungen Gesicht, Brust, Bauch (mit Verletzung beider Lungen, Leber und Milz), Extremitäten, Gesäß | nicht ermittelt |
| w. 20 J. | 53 Stichverletzungen Hals (11 x), Thorax (37 x li. Brust), Abdomen (5x) | m. 22 J. |

Tabelle 21: Fälle von Übertöten

5. Kasuistiken

Im Folgenden sollen exemplarisch acht Fälle von sexuell motivierten Tötungsdelikten an Hand der jeweiligen (vom Verfasser bearbeiteten) rechtsmedizinischen Gutachten vorgestellt werden.

5.1. Fall 1

(Sekt.-Nr. 401/04; Institut für Rechtsmedizin der Humboldt Universität zu Berlin)

I. Vorgeschichte

Am 05.10.2004, gegen 20:30 Uhr ist ein 41-jähriger Mann in einer Polizeiwache nahe seiner Wohnung erschienen und hat angegeben, einen anderen Mann mit einem Schraubendreher erstochen und anschließend zerstückelt zu haben. Zuvor sei es zwischen beiden Männern einvernehmlich zu sadomasochistischen Sexspielen gekommen. Der Beschuldigte hat ausgesagt, den Betroffenen über einen Internet-Chatroom für Homosexuelle kennengelernt und diesen bereits zweimal in seiner

Wohnung zu einvernehmlichen sexuellen Handlungen getroffen zu haben. Dabei habe der Beschuldigte jeweils vorgehabt, das spätere Opfer zu töten.

II. Aus dem Obduktionsgutachten

Bei der Obduktion der Leiche des Betroffenen S. K. wurden fünfzehn Stiche in der rechten und mittleren oberen Rückenregion sowie sieben Stiche an der linken vorderen Brustseite festgestellt. Die Verletzungen entstanden zu Lebzeiten. Diese Befunde erklärten den Todeseintritt des Betroffenen. Daneben fanden sich Verletzungen der Kopfschwarte wie nach Einwirkung stumpfer Gewalt. Das Schädeldach war bis auf Impressionen der äußeren Knochentafel jedoch unverletzt. Die übrigen inneren Organe waren frei von zu Lebzeiten entstandenen Verletzungen. Abwehrverletzungen und Fesselungsspuren fanden sich nicht. Die Abtrennung der unteren Gliedmaßen, Teildurchtrennung des linken Unterarmes, Eröffnung von Brust- und Bauchhöhle, Teilabtrennung des Kopfes sowie die Abtrennung des Geschlechtes erfolgten sämtlich nach dem Tode.

Todesursache: Stichverletzungen beider Lungen.

III. Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen

Der zur Tatzeit 41-jährige Angeschuldigte ist deutscher Staatsangehöriger. Er hat den Hauptschulabschluss und ist gelernter Maler und Lackierer. Zuletzt war er arbeitslos und lebte von Arbeitslosenhilfe. Der für den Angeschuldigten eingeholte Bundeszentralregisterauszug vom 7. Oktober 2004 enthält keine Eintragung.

Der Angeschuldigte, der homosexuell veranlagt ist, hat seit ca. 15 Jahren Kannibalismusfantasien. Seit dieser Zeit hat er die Vorstellung, dadurch sexuelle Befriedigung zu erlangen, dass er einen gefesselten und somit wehrlosen Menschen tötet und anschließend zerteilt und verspeist. Insbesondere durch die Presseberichterstattung zu dem sogenannten "Kannibalen von Rothenburg" nahmen seine Fantasien immer mehr Gestalt an. So inserierte er im Internet im sogenannten "Verspeist-Forum" unter dem Decknamen "metzgay" und "metzger30", um auf diese Weise Männer für eine "reale Schlachtung" zu finden. So kam er in Kontakt mit Interessenten. Zwischenzeitlich hatte er sich schon eine Schlachtbank mit Halteschlaufen selbst gebaut, auf der er das von ihm noch auszuwählende Opfer anschließend schlachten wollte. Ferner hatte er sich zur Zerteilung bereits entsprechende Werkzeuge beschafft und sich im Internet über Anatomie und

Zerteilung von Menschen informiert. Im September 2004 hatte der Angeschuldigte den späteren Geschädigten, den 33-jährigen S. K. in einem Internet-Chatroom für Homosexuelle, dem sogenannten "Homo-Net" kennengelernt. Dort hatte der spätere Geschädigte unter dem Namen "Lars" auf eine Anzeige des Angeschuldigten geantwortet, worin dieser "Sklaven" für Fesselspiele suchte. Diese Anzeige hatte den Sinn, ein geeignetes Opfer für die geplante Schlachtung zu finden, wovon Interessenten allerdings nichts wussten. Bei den beiden ersten Treffen fasste er jedoch nicht den Mut, sein Vorhaben in die Tat umzusetzen. Am 4. Oktober 2004 um 11:00 Uhr fand nach telefonischer Anmeldung des S. K. das dritte Treffen in der Wohnung des Angeschuldigten statt. Nach Eintreffen des späteren Geschädigten entkleideten sich beide. S. K. ließ sich – wie bei den ersten Treffen zuvor – auf dem Bett an dort angebrachten Schlaufen fesseln, und es kam anschließend zu einverständlichen sexuellen Handlungen. Sodann bat S. K. den Angeschuldigten, ihm die Augen zu verbinden, was dieser auch tat. Nunmehr nahm der Angeschuldigte einen zuvor versteckten Schraubendreher und stach damit in Tötungsabsicht mehrfach auf den Oberkörper des sich keines Angriffs versehenen und damit wehrlosen Opfers ein, wobei der Angeschuldigte diesen Umstand bewusst zur Tatbegehung ausnutzte. Als der Geschädigte bemerkte, dass er verletzt war, flehte er den Angeschuldigten an, einen Krankenwagen zu rufen. Als er daraufhin begann laut um Hilfe zu rufen, hielt der Angeschuldigte ihm den Mund zu und drückte ihm ein Kopfkissen auf den Kopf. Dabei biss ihn das Opfer verzweifelt in den rechten kleinen Finger. Daraufhin stach der Angeschuldigte weiter auf den Geschädigten ein, u. a. in dessen Kopfbereich, um die Tat in jedem Fall zu vollenden. Nachdem der Angeschuldigte festgestellt hatte, dass der Geschädigte nicht mehr atmete, löste er die Fesseln und legte ihn neben das Bett. Sodann stellte er die oben erwähnte Schlachtbank auf und versuchte, den Getöteten hinaufzuheben, um ihn dort anschließend zu zerteilen. Da ihm dazu jedoch die nötige Kraft fehlte, legte er ihn in den aufgeklappten Bettkasten. Dann schritt er zur Zerteilung des Leichnams, dem er zuvor einen Kissenbezug über den Kopf gezogen hatte, damit er das Gesicht des Opfers dabei nicht anschauen musste. Als Vorlage dienten dem Angeschuldigten im "Verspeist-Forum" veröffentlichte Bilder von Obduktionen und Zerteilungen. Zunächst öffnete er den Brustkorb unter Verwendung eines speziell zu diesem Zweck erworbenen Küchenmessers und eines Cuttermessers. Nach einer Erholungsphase von sechs Stunden trennte er mit einem dreieckig ausgeführten Schnitt den Penis

samt Hodensack heraus und legte ihn auf den Bock. Zum Zwecke der Konservierung streute er Salz darüber, verpackte das Körperteil in eine Plastikfolie und legte es zum späteren Verzehr in den Kühlschrank. Anschließend durchtrennte der Angeschuldigte die Rippen mit einer Gartenschere und entnahm die inneren Organe. Einen Teil der Lunge zerschnitt er auf einem Steakbrett und gab das Fleisch den Katzen zu fressen. Die restlichen inneren Organe warf er in einen blauen Müllsack. Gegen 22:00 Uhr stellte der Angeschuldigte fest, dass der Leichnam unangenehm zu riechen begann. Er entschloss sich daraufhin zur Flucht. Mit dem PKW Renault Clio des Geschädigten, den dieser am Vormittag in der Nähe der Wohnung geparkt hatte, verließ der Angeschuldigte Berlin mit dem Fernziel Bayerischer Wald. Doch bereits in Höhe Leipzig kehrte er wieder um, weil er es für sinnvoll hielt, zuvor den Leichnam zu beseitigen. Am 5. Oktober 2004 gegen 7:00 Uhr traf der Angeschuldigte wieder in seiner Wohnung ein. Er hatte nunmehr den Entschluss gefasst, den Leichnam am Rangsdorfer See zu vergraben. Um ihn besser transportieren zu können, begann er, die Leiche zu zerteilen. Unter Verwendung der Gehrungssäge und des Cuttermessers trennte er beide Beine in Höhe der Oberschenkel ab und legte sie in einen weiteren blauen Müllsack. Anschließend durchtrennte er mit der Säge die Wirbelsäule. Bevor er nun auch über den Torso des Geschädigten einen derartigen Müllsack ziehen konnte, rief der Lebensgefährte des Geschädigten, der Zeuge C, an. Dieser stellte Nachforschungen nach seinem vermissten Freund an und hatte den Telefonanschluss des Angeschuldigten durch die letzte von seinem Freund angewählte Telefonnummer ermittelt. Aufgrund der Befürchtung, er werde bereits gesucht, entschloss sich der Angeschuldigte – unter Zurücklassung der Leichenteile in der Wohnung – erneut zu fliehen. Er versprühte in der Wohnung Deo-Spray und verstopfte mit einem Handtuch die Wohnungstür, damit der Leichengeruch nicht nach draußen dringen konnte. Sodann verließ er die Wohnung. Er flüchtete erneut mit dem PKW des Geschädigten. Nachdem er jedoch ein Stück auf der A9 entlang gefahren war, entschloss er sich umzukehren und sich der Polizei zu stellen. Am 5. Oktober gegen 21:00 Uhr begab er sich daraufhin auf den Abschnitt 55 und teilte mit, dass er einen Menschen getötet und anschließend zerstückelt habe.

5.2. Fall 2

(Sekt.-Nr.: 469/05; Institut für Rechtsmedizin Charité)

I. Vorgeschichte

Am 27.08.2005 gegen 12:45 Uhr wurde der siebenjährige D.T., der nur zwei Stunden vorher die elterliche Wohnung verlassen hatte, von seinem Vater nahe der Wohnung in einem umzäunten Waldgelände, in dem das Kind häufiger mit anderen gespielt haben soll, tot aufgefunden. Die Leiche des Jungen lag vollkommen unbekleidet unter einer Plane. Bei der rechtsmedizinischen Ereignisortleichen-schau des Opfers fanden sich Spuren einer massiven stumpfen Gewalteinwirkung auf den Kopf. Im Gesicht fanden sich profilartige Abdrücke, die an Schuhsohlenprofile erinnerten. Am After fand sich angetrocknetes Blut, sodass auch hier eine Verletzung in Betracht gezogen werden musste. Andere grobsichtige Verletzungen, insbesondere Abwehrverletzungen, fanden sich nicht, wobei die Inspektion der rückwärtigen Körperpartien und der linken Gesichtshälfte noch ausstanden. Zudem waren Teile der Körperoberfläche stark verschmutzt.

II. Aus dem Obduktionsgutachten

Das gesamte Gesicht war von massiven, intensiv unterbluteten Abschürfungen eingenommen. Sowohl in den Verschmutzungen über diesen Abschürfungen als auch teilweise an ihren Begrenzungen waren Muster erkennbar, die auf Einwirkungen eines Gegenstandes hinwiesen, wobei in erster Linie an ein Schuhprofil zu denken war.

Das vollständige Zerquetschen der Unterlippe, die teilweise Zerreiung der linken Ohrmuschel, die Brche der linken Schlfengrube und der rechten hinteren Schdelbasis sowie ein verschobener Bruch des Unterkiefers an seiner linken Seite unterstrichen die grobe Intensitt dieser Gewalteinwirkungen. Am Gehirn war es zu einer massiven Zerrung von Brckenvenen und einer betrchtlichen, offenbar auf heftige wiederholte Rotation zurckgehenden, Verletzungen der Hirnrinde gekommen. Hirnverletzungen dieser Art fhren in der Regel zu einer alsbaldigen Bewusstlosigkeit und knnen durchaus auch zum Tode fhren. Die umfangreichen Hautverletzungen setzten sich breit auf den Hals fort, wo sich ebenfalls an Profilabdrcke erinnernde Abformungen fanden. In den vorderen geraden Halsmuskeln sowie ausgedehnt ber dem Kehlkopf befanden sich krftige Weichteil-

blutungen. Die an der Rückfläche des Kehlkopfes gelegenen Weichteile waren in Höhe des Ringknorpels ebenfalls kräftig eingebuchtet, wie es bei einer komprimierenden Gewalteinwirkung von vorn nach hinten gegen die Halswirbelsäule vorkommt. Darüber hinaus fanden sich punktförmige Unterblutungen der Kehlkopfschleimhaut. Im Zusammenhang mit dem Gesamtbild der Verletzungen – insbesondere am Gesicht – können diese Verletzungen am Hals ebenfalls Folge stumpfer Gewalt gewesen sein. Zwar wiesen die Augen- und Lidbindehäute ausgeprägte Punktblutungen auf, wie sie bei nachhaltiger Strangulationswirkung entstehen, doch war ein eindeutiger Rückschluss in dieser Richtung im vorliegenden Fall nicht zulässig, da eine ausgeprägte Überlagerung durch die stumpfen Gesichtsverletzungen (mit ausgedehnten Einblutungen der Augenlider) vorlag. Auf der anderen Seite zeigte aber die Kehlkopfschleimhaut deutliche Punktblutungen, die hier in erster Linie als Stauungsblutungen interpretierbar waren. Alles in allem lag daher ein erheblicher Verdacht nahe, dass neben den multiplen stumpfen Gewalteinwirkungen auch speziell gegen den Hals gerichtete Einwirkungen erfolgten. Je nach Zeitdauer einer solchen Halskompression kann dies ohne Weiteres zum Tode führen. Weiterhin fanden sich, abgesehen von einer kräftig unterbluteten groben Abschürfung hinten an der rechten Schulter (vermutlich eine sog. Widerlagerverletzung), nur noch kleinere Hautläsionen (Schürfungen, Blutunterlaufungen) an den Gliedmaßen sowie einige längliche Kratzer vorne, die vermutlich bei einem Schleifen des Körpers (Lagewechsel) entstanden sind. Bemerkenswerterweise waren indes Verletzungen, die ihrer Lokalisation nach als Versuch einer Abwehr gegen die massiven Einwirkungen gegen den Kopf zu interpretieren gewesen wären, nicht vorhanden. Als weiterer selbstständiger Verletzungskomplex ist eine Pfählungsverletzung des Bauches durch einen zunächst in den Darmausgang eingeführten, dann unter Zerreißung des Darmes in die freie Bauchhöhle vorgeschobenen und dann abgebrochenen Astes zu nennen. Hierdurch war es in der Wurzel des Dünndarmgekröses auch zu einer weiteren perforierenden Weichteilverletzung gekommen. Eine nennenswerte Blutung in den Bauchraum war allerdings nicht mehr zustande gekommen. Nach der nur sehr spärlichen Ausprägung der Totenflecke, dem herabgesetzten Blutgehalt der inneren Organe und den kräftig entwickelten Blutaustritten unter der Herzhinnenhaut lag ein schwerwiegender, möglicherweise todesursächlicher Blutverlust vor. Dabei war von einem Blutverlust nach außen (Gesichtsverletzungen) und nach innen (riesenhafte, angeschwollene Hämatome am ganzen Kopf) auszu-

gehen. Es bestand kein Zweifel daran, dass der Tod auf die fremd verursachten Verletzungen zurückgeht, wobei bereits mehrere unabhängige voneinander potenziell todesursächliche Verletzungen/Verletzungsfolgen genannt wurden. Eine sichere Differenzierung war im vorliegenden Fall zum Zeitpunkt der Obduktion angesichts der Vielzahl und Schwere der Einwirkungen nicht ohne Weiteres möglich.

III. Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen

Der zur Tatzeit 16-jährige Angeschuldigte hat seine Eltern – eine Deutsche und einen in Berlin stationierten farbigen US-Amerikaner – nie kennengelernt. Sein Vater verstarb noch vor seiner Geburt, seine Mutter lebt in den USA. Der Angeschuldigte wuchs im Haushalt seiner Großeltern mütterlicherseits auf. Er hat während seiner Schulzeit, die er mit dem Hauptschulabschluss beendete, unterschiedliche Schulen besucht. Im Jahre 1991 wurde er eingeschult. Schon ab der dritten Klasse kam es zu Verhaltensauffälligkeiten gegenüber Lehrern und Mitschülern, was zu mehreren Schulwechseln führte. Der letzte Schulverweis erfolgte in der neunten Klasse, nachdem es dort erneut zu körperlichen Angriffen gegen Lehrer und Schüler gekommen, der Angeschuldigte häufig unter Drogeneinfluss stehend zum Unterricht erschienen und er schließlich an einem sexuellen Übergriff auf eine Schülerin beteiligt war. Konkrete Zukunftspläne hat der Angeschuldigte nicht. Er hat sich auch noch nicht um einen Ausbildungsplatz bemüht. Bestimmte Hobbys hat der Angeschuldigte ebenfalls nicht. Seine Freizeit verbringt er mit Freunden, mit denen er zusammen "chillt", d. h. herumhängt. Er trinkt Bier, jedoch selten im Übermaß. Ferner konsumiert er Amphetamine, Ecstasy und Cannabis. Der für den Angeschuldigten eingeholte Bundeszentralregisterauszug vom 30. August 2005 enthält insgesamt sieben Eintragungen. Am 27. August 2005 gegen 11:00 Uhr schlug der Angeschuldigte dem ihm bekannten siebenjährigen D. T., den er zuvor zu einem von Kindern auf dem Gelände einer in Berlin-Zehlendorf gelegenen verwilderten Baumschule errichteten "Geheimversteck" gelockt hatte, mit der linken Faust wuchtig ins Gesicht. Als das Kind daraufhin zu weinen begann und ankündigte, davon zu Hause zu berichten, entschloss der Angeschuldigte sich, den Jungen zu töten, um einer Strafanzeige zu entgehen und um auf diese Weise gleichzeitig den in ihm aufgrund privater Probleme angestauten Frust und Ärger an dem Kind abzureagieren. In Ausführung dieses Tatentschlusses ergriff der Angeschuldigte einen Ast von circa einem Meter Länge und 12 Zentimetern Durchmesser und schlug damit in Tötungsabsicht auf den Kopf des Kindes

ein. Gleichzeitig versetzte er ihm mit demselben Ziel massive Tritte gegen Kopf und Hals. Durch die Schläge und Tritte stellte sich beim Angeschuldigten eine sexuelle Erregung ein, die ihn ebenfalls dazu veranlasste, weiter auf das Opfer einzutreten und einzuschlagen, um sich dadurch sexuelle Befriedigung zu verschaffen. Dabei fasste er den Entschluss, an dem Geschädigten nach dessen Tod sexuelle Handlungen vorzunehmen. Als der Angeschuldigte das Opfer für tot hielt, entkleidete er es. Anschließend zog er seine Hose und Unterhose bis zu den Kniekehlen herunter und legte sich entsprechend seines bei der Tat gefassten Entschlusses mit seinem Geschlechtsteil auf das Gesäß des auf dem Bauch liegenden Kindes, um sich auf diese Weise sexuell zu befriedigen. Sodann ergriff er einen Stock und führte ihn aus denselben Motiven in den After des Kindes ein. Das Kind verstarb an dem insbesondere durch die Gesichts- und Kopfverletzungen erlittenen inneren und äußeren Blutverlust. Anschließend zog und trug der Angeschuldigte sein Opfer zu der vorgezeichneten Höhle und deckte es dort mit einer vorgefundenen Plane ab. Sodann flüchtete er unter Mitnahme der Bekleidung des Jungen vom Tatort. Unterwegs entledigte sich der Angeschuldigte irgendwo der Bekleidung des Opfers. Im unmittelbaren Anschluss an die Tat ging der Angeschuldigte wieder seinen normalen Tagesgeschäften nach. Gegen 12:00 Uhr kehrte er in die Wohnung seiner Großeltern zurück, duschte, zog sich um und nahm sein Frühstück ein. Sodann traf er sich mit dem Zeugen A und verbrachte mit diesem den restlichen Tag. Gegen 14:12 Uhr begab sich der Angeschuldigte gemeinsam mit dem Zeugen A zum Polizeiabschnitt 43, wo er seiner (aus seiner Sicht) für die Tat zu bestehenden Meldepflicht nachkam. Am 30.08.2005 erfolgten die Festnahme des Täters und ein Teilgeständnis. Die Identifizierung erfolgte über eine DNA-Bestimmung eines Täterhaares auf dem Opfer.

5.3. Fall 3

(Sekt.-Nr.: 347/91; Institut für Rechtsmedizin der Freien Universität Berlin)

I. Vorgeschichte

Am 14.08.1991 wurde das seit dem 06.08.1991 vermisste Mädchen tot im Jagd 381, Kienbaumer Chaussee, Kreis Fürstenwalde aufgefunden.

II. Aus dem Obduktionsgutachten

Zur Untersuchung lag die Leiche des kleinen fünfjährigen Mädchens D. Q. vor. Die Leiche befand sich im Zustand fortgeschrittener Fäulnis. Große Teile des Körpers waren bereits skelettiert – so auch der Kopf – große Teile der Haut und der inneren Organe waren durch Fliegenmaden weggefressen. Gesondert der Leiche eingetütet beigegeben lagen Kopfhaare vor, skelettierte Halswirbel und ein Hemdchen, dessen schmaler Träger in Verbindung stand mit einem fraglichen Schnürsenkel, der zu einer Schlinge fest verknotet war. Die Halswirbel passten in diese Schlinge locker hinein. Von den Obduktionsbefunden war die Todesursache weiterhin ungeklärt. Im Hinblick auf das Hemdchen mit der Schlinge musste man allerdings durchaus an eine Strangulation denken. Bemerkenswert war, dass die feste Verknotung des Bändchens (Schnürsenkel?) Kopfhaare mit eingeschlossen hatte. Dies würde für eine Verknotung am Körper sprechen. Soweit noch zu beurteilen, waren am Gesäß und an den unteren Gliedmaßen frischere Verletzungen in der Art von Blutunterlaufungen und Wunden auch bei breitflächiger Abpräparation der Haut nicht zu erkennen. Und auch am Aftereingang und im Enddarm waren derartige Verletzungen nicht festzustellen, auch nicht an den Schamlippen. Lediglich oberhalb des Scheideneingangs fanden sich in der Schleimhaut der Scheide an der Vorder- und Rückwand längs ausgerichtete fragliche oberflächliche Schleimhautverletzungen (Dehnungsrisse?). Andererseits waren aber auch hier unterhalb der Schleimhaut Fliegenmaden anzutreffen. Im Ergebnis der Nachuntersuchung waren weder im Abstrich aus der Scheide noch aus dem Aftereingang Samenfäden festzustellen. Dabei musste man allerdings berücksichtigen, dass sich die Leiche im Zustand fortgeschrittener Fäulnis befand, mit reichlich Fliegenmadenbefall, sowohl in der Scheide wie auch im Enddarm. Der Erhaltungszustand der Leiche liess sich mit einer postmortalen Liegezeit von etwa acht Tagen durchaus in Einklang bringen, d. h., es war gut denkbar, dass das Kind sehr bald, nachdem es letztmalig lebend gesehen wurde, zu Tode gekommen ist.

III. Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen

Der Beschuldigte war zur Tatzeit 30 Jahre alt. Seinen leiblichen Vater kennt der Beschuldigte nur von einem Bild. Er soll sich im Jahre 1964/65 wegen gewaltiger finanzieller Verpflichtungen erhängt haben. Der Beschuldigte hat noch einen fünf Jahre älteren Bruder, der jetzt in Hamburg lebt, und eine ein Jahr ältere Schwester,

die mit ihrem Mann und zwei Kindern in Berlin wohnt. Wie seine Geschwister lebte er zunächst in einem Kinderheim, bis seine Mutter 1963 nach ihrer Heirat mit I. S. die Kinder wieder in ihren Haushalt aufnahm. Der Beschuldigte verstand sich sehr gut mit seinem Stiefvater. Zwischen seinem vierten und vierzehnten Lebensjahr war der Beschuldigte Bettnässer. Nach seinen Angaben bei dem psychiatrischen Sachverständigen machte er manche Nacht bis zu dreimal ins Bett. Er berichtet, dass die Mutter ihn dann geweckt, ihm die nassen Sachen ausgezogen und ihn, oft mit verschiedenen Werkzeugen, die er selbst holen musste, geschlagen habe. Er habe Striemen am ganzen Körper davon gehabt und sein "Hintern" sei regelmäßig blau gewesen. Ein besonderes Ritual der Mutter sei es gewesen, dass er und seine Schwester, die auch oft Schläge bekam, ihre blau geprügelten Hinterteile verschiedenen Besuchern zeigen mussten, die daran Spaß hatten. Als er acht Jahre alt war, wurde der Beschuldigte seinen Schilderungen zufolge von einem Lkw-Fahrer sexuell missbraucht. Als Kind war er ein sehr kleiner und zierlicher Junge. Im April 1977 nahm der Beschuldigte im Jugendgästehaus am Zoo eine Arbeit als Page auf. In dieser Zeit lernte er N. F. kennen. An seinem achtzehnten Geburtstag zog der Beschuldigte zu N. F., der eine Fotogalerie für Homosexuelle am Nollendorfplatz führte, in der nun der Beschuldigte mitarbeitete. N. F. war homosexuell veranlagt und besaß nach Angaben des Beschuldigten eine Vorliebe für Kinder zwischen sieben und zehn Jahren. Auch zwischen ihm und dem Beschuldigten kam es zu sexuellen Kontakten. Der Beschuldigte war bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten. So wurde er zwischen 1975 und 1989 sechsmal wegen verschiedener Eigentums- und Vermögensdelikte verurteilt. Bei der letzten Verurteilung verhängte das Amtsgericht Tiergarten am 17. April 1989 eine Freiheitsstrafe von drei Monaten und setzte die Vollstreckung für drei Jahre zur Bewährung aus. Der Beschuldigte stand somit zur Tatzeit unter Bewährung. Im Februar 1980 erfolgte eine Verurteilung des Beschuldigten durch das Amtsgericht Tiergarten wegen fortgesetzten sexuellen Missbrauchs von Kindern und homosexueller Handlungen. Am Dienstag, den 6. August 1991, gegen 19:00 Uhr trafen der Beschuldigte und die fünfjährige D. Q. auf dem Spielplatz an der Drorystraße in Berlin-Neukölln zusammen. Mit dem Fahrzeug des Beschuldigten verließen sie Berlin in Richtung Frankfurt/Oder und hielten auf einem Parkplatz an der Straße zwischen den Ortschaften Kienbaum und Hangelsberg im Kreis Fürstenwalde an. Dort trug der Beschuldigte D. Q. ungefähr 150 Meter in ein Waldstück, zog ihr die Hose und den Schlüpfer halb herunter, berührte ihr Geschlechtsteil

und ihr Gesäß und leckte daran. Das Kind ließ ihn zunächst gewähren. Dann fing D. Q. jedoch an zu weinen und zu schreien. Der Beschuldigte fasste nun den Entschluss, das Kind zu töten, da er fürchtete, es werde seinen Eltern von den vorangegangenen sexuellen Handlungen erzählen und ihn als Täter wiedererkennen. Er entkleidete D. Q., würgte sie, zog die Schnur aus ihrer Hose, knotete diese Schnur fest um ihren Hals, führte ihr Unterhemd unter der Schnur hindurch, zog sie daran eine Stück durch den Wald und hob sie schließlich mit dem Hemd in die Höhe, bis sie sich nicht mehr bewegte. Danach rannte er zurück zu seinem Fahrzeug. D. Q. blieb tot zurück. Mit Hilfe von Zeugen wurde von der Polizei eine Phantom-Zeichnung des Mannes gefertigt, den sie im Körnerpark bzw. auf dem Spielplatz gesehen hatten und den sie sehr gut beschreiben konnten. Am 13. August 1991 konnte der Beschuldigte von der Polizei auf dem von ihm vor einiger Zeit angemieteten Grundstück in Berlin-Biesdorf festgenommen werden. Nach seinen geständigen Angaben führte der Beschuldigte die Polizeibeamten zu dem Parkplatz, wo er mit D. Q. ausgestiegen war, und bezeichnete das Waldstück, in dem er sie getötet hatte. Zufällig hatten bereits ungefähr zwei Stunden zuvor Pilzsammler die Kinderleiche gefunden und die Polizei in Brandenburg alarmiert. Bei weiteren polizeilichen Vernehmungen räumte der Beschuldigte den Tathergang ein und präziserte ihn immer mehr. Während er zunächst die Vorgeschichte und die Tat selbst in der "Ich-Form" schilderte, berichtete er bei der erst im Verlauf der Vernehmung abgegebenen detaillierten Schilderung des Tatablaufs, dass diese Tat nicht er, sondern der „Markus“ in ihm begangen habe. Dieser „Markus“ sei in ihm und für ihn genauso real existent wie andere Personen. Der „Markus“ – ein heller Kopf, der ihm geistig überlegen sei – könne sich jederzeit mit ihm unterhalten, sich in seine Gedanken einmischen und sie auch manipulieren, aber eine ausschließliche Macht über den gemeinsamen Körper könne „Markus“ nur dann erlangen, wenn Kinder in der Nähe seien. Der Beschuldigte gab an, dass er und der „Markus“ etwa in seinem achten Lebensjahr miteinander Kontakt aufgenommen hätten. Eines Tages hatte er die Gelegenheit, mit der jüngsten etwa dreijährigen Tochter einer befreundeten Familie mit acht Kindern, die er sehr liebte und die er, soweit es ihm möglich war, gegen Angriffe ihrer Geschwister beschützte, allein in einem Raum zu sein. Sie saß auf seinem Schoß, und er drückte sie zärtlich und empfand ein nie zuvor da gewesenes und nie wieder erreichtes Glücksgefühl. Der Beschuldigte berichtete, dass seither er oder der „Markus“ immer wieder Kontakt zu Kindern suchten und zwar Mädchen,

möglichst im Alter zwischen vier und acht Jahren. Er – der Beschuldigte – sehe sich die Mädchen am Tage an, speichere seine Eindrücke und am Abend rufe „Markus“ im Bett diese Informationen ab und onaniere. Die abendlichen Vorstellungen wären zunehmend brutaler geworden, und es tauchten Fantasien des Quälens, Erwürgens und andere sadistischer Kontakte zu Kindern auf. Der psychiatrische Sachverständige kam in seinem vorläufigen Gutachten zu dem Schluss, dass es sich bei dem Beschuldigten um eine aggressive, höchst gehemmte Persönlichkeit mit durchschnittlicher Intelligenz handelt. Er stellte bei dem Beschuldigten eine tiefgreifende Beziehungsstörung fest, deren Ursache in der multitraumatisierenden Entwicklung des Beschuldigten zu suchen ist. Diese Beziehungsstörung wird bei dem Beschuldigten durch pädophile Haltung, die im Sinne der pädophilen Perversion Krankheitswert hat, kompensiert. Die Wahrnehmung einer „zweiten Person“, nämlich des „Markus“, in ihm trägt nicht den Charakter einer Wahrnehmungsstörung, sondern des Erlebens einer zweiten Identität, was die seltene Diagnose einer multiplen Persönlichkeit nahelegt. Der Sachverständige ist der Auffassung, dass die Steuerungsfähigkeit des Beschuldigten bei Begehung der pädophilen Straftat durch seine pädophile Erkrankung erheblich eingeschränkt, wenn nicht aufgehoben, war und dass bei der Tötungshandlung durch die destruktive Dynamik der Tatsituation die Steuerungsfähigkeit sicher aufgehoben war. Er hält den Beschuldigten nach seinen Untersuchungen für hochgradig gefährdet, aufgrund seiner psychischen Erkrankung erneut straffällig zu werden. Es wurde beantragt, das Hauptverfahren im Sicherungsverfahren zu eröffnen und die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus anzuordnen.

5.4. Fall 4

(Sekt.-Nr.: 32/97; Institut für Gerichtliche Medizin der Humboldt Universität zu Berlin)

I. Vorgeschichte

Wie aus der Akte zu entnehmen war, wurde die Betroffene am 19.01.1997 in der Wohnung eines Mannes in Berlin-Prenzlauer Berg leblos, in entkleidetem Zustand, mit mehreren Stich- und Schnittverletzungen an Oberkörper und Hals aufgefunden. Im Durchgang zum Hinterhaus und auf Treppenabsätzen hatten sich größere Blutlachen befunden, die darauf hindeuteten, dass die Verletzungen der Betroffenen

außerhalb der Wohnung zugefügt worden sind. Die durchbluteten Kleidungsstücke in der Wohnung haben weiterhin gezeigt, dass die Betroffene erst dort entkleidet worden ist.

II. Aus dem Obduktionsgutachten

Eine 177 cm große und 64,7 kg schwere, schlanke, junge Frau. Todesursache: vielfache Stichverletzungen von Herz und Lungen mit Venenbluten. Die Obduktion führte zur Darstellung von vielfachen (10) Stichverletzungen des Brustkorbes. Diese wurden überwiegend an der Rumpfvorderseite, bevorzugt rechtsseitig gruppiert, gesetzt, sodass es zu einer Eröffnung beider Brustfellhöhlen mit Verletzung und nachfolgendem Kollaps beider Lungen sowie einer zweifachen Herzstichverletzung gekommen war. Weiterhin fanden sich zwei Stichverletzungen des Rückens und eine Stichverletzung des Bauches. Der genaue Blutverlust ließ sich nicht abschätzen. Die Wundkanalverläufe gestalteten sich unterschiedlich, sodass in Verbindung mit den Verletzungen am Rücken und an der Brustkorbvorderseite eine mehrfach wechselnde Täter-Opfer-Position anzunehmen war. Die zwei Halsschnittverletzungen imponierten avital, die sehr geringfügige Unterblutung des Wundbereichs zeigte, dass diese Verletzungen als letzte, d. h. bei bereits versagendem Kreislauf gesetzt wurden. Es lag ein unterbluteter Unterkieferbruch links vor, ein Durchstich des rechten Oberarms an der Außenseite mit einer Länge von 20 mm, an der Innenseite des Oberarms mit 9 mm Länge mit kräftiger Unterblutung des Wundkanals. Die Einatmung von Blut war deutlich nachweisbar. Typische aktive (d. h. durch Greifen in das Tatwerkzeug entstandene) Abwehrverletzungen fanden sich an beiden Händen, sodass auf erhebliche Gegenwehr der Betroffenen zu schließen war. Die Länge der Stichverletzungen an der Haut bewegten sich zwischen acht und 25 mm. Ein Teil der Wunden ließ auf ein einschneidiges Messer schließen. Mehrere Tatwerkzeuge waren nicht auszuschließen. Die ermittelte Blutalkoholkonzentration lag bei 0,3 mg/g Ethanol. Somit bestand bei der Betroffenen zum Zeitpunkt des Todeseintrittes eine leichte alkoholische Beeinflussung. An Abstrichen wurden der Sperma-Schnelltest „PhosphatesmoKM“ auf saure Phosphatase durchgeführt. Dieser war im Scheidenabstrich deutlich positiv, im Abstrich des Afters schwach positiv, in der Mundhöhle fraglich positiv und im Abstrich des Scheidengewölbes positiv. Mikroskopisch ließen sich in den beiden Scheidenabstrichen deutlich und mehrfach Spermien nachweisen.

III. Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen

Zwischen 03:30 Uhr und 04:00 Uhr des 19. Januar 1997 begab sich der Angeeschuldigte mit einem Küchenmesser bewaffnet vor sein Wohnhaus in Berlin-Prenzlauer Berg, um eine Frau zum Geschlechtsverkehr zu nötigen. Als die im Nachbarhaus wohnende 23 Jahre alte Studentin der Psychologie, B. U., nach einem Zusammensein mit Freunden an ihm vorbeilief, verfolgte der Angeschuldigte sie, legte seinen Arm um ihren Hals, bedrohte sie mit dem Messer und sagte ihr, dass er mit ihr schlafen wolle. Als er die Frau in den Hausflur seines Wohnhauses zog, kam es zu einem Befreiungsversuch der Angegriffenen, den der Angeschuldigte mit seinem Messer unterband. B. U. wurden hierbei mehrere tiefe Schnittverletzungen an den Händen beigefügt. Mehrere weitere Versuche der B. U., den Angeschuldigten von seinem Plan abzubringen, beendete dieser damit, dass er die junge Frau in seine Wohnung trug, und ihr möglicherweise auf dem Weg dorthin weitere Verletzungen mit dem Messer beibrachte. Er verschloss die Wohnung von innen und versetzte seinem Opfer einen Faustschlag gegen den Unterkiefer, wodurch dieser brach. Sodann vollzog er gegen den Willen der B. U., die sich dem durch die vorangegangenen Misshandlungen erzeugten Druck beugte, mit ihr den Geschlechtsverkehr. Nachdem Frau B. U. durch die körperlichen Misshandlungen und vor Erschöpfung eingeschlafen oder besinnungslos geworden war, fasste der Angeschuldigte zwischen 07:30 Uhr und 08:00 Uhr den Entschluss, sein Opfer zu töten, da er befürchtete, dass dieses ihn anderenfalls bei der Polizei anzeigen würde. Angesichts seiner einschlägigen Vorbelastungen fürchtete der Angeschuldigte für die Vergewaltigung eine langjährige Haftstrafe zu erhalten. In Tötungsabsicht fügte er B. U. mit dem bereits zuvor benutzten Küchenmesser 13 Stichverletzungen in Brust, Rücken und Bauch zu, von denen mehrere das Herz und die Lunge trafen. Schließlich fügte er ihr noch zwei zum Teil tief greifende Schnittverletzungen am Hals zu. B. U. verstarb alsbald durch den infolge der Verletzungen eingetretenen Blutverlust. Beim Durchsuchen der Kleidung der Getöteten fand der Angeschuldigte deren Wohnungsschlüssel. Er begab sich in die Wohnung seines Opfers und durchsuchte diese auf mitnehmenswerte Gegenstände. Er fand die Kraftfahrzeugschlüssel und Papiere für den auf B. U. zugelassenen Pkw. Obwohl er nicht über eine Fahrerlaubnis verfügte, fuhr der Angeschuldigte mit diesem Pkw von der Gethsemanestraße zu einem Parkplatz in der Nähe des Alexanderplatzes, wo er ihn abstellte. Die Fahrzeugpapiere warf der Angeschuldigte auf seiner weiteren Flucht weg. Auf dem Bahnhof

Magdeburg wurde er am 21. Januar 1997 gegen 08:00 Uhr von einer Bahnangestellten wiedererkannt, die das Fahndungsfoto in einer Zeitung gesehen hatte. Die Festnahme erfolgt um 08:50 Uhr.

Zur Vorgeschichte des Täters: Der zur Tatzeit 35 Jahre alte Angeschuldigte hat keinen Beruf erlernt, er ist nicht verheiratet und hat keine Kinder. In seinem 15. Lebensjahr beging der Angeschuldigte seine ersten zu Gerichtsverfahren führenden Straftaten. In der Zeit zwischen Weihnachten 1976 und dem 7. April 1977 entblößte er vor mehreren Frauen sein Geschlechtsteil und masturbierte. Das Kreisgericht Delitzsch verurteilte ihn daraufhin zu einer Jugendstrafe von einem Jahr. Er befand sich seit dem 20. Mai 1977 in Untersuchungshaft, anschließend wurde die verhängte Jugendstrafe bis zum 19. Mai 1978 vollstreckt. Bereits am 12. Juni 1978 kam es zur nächsten strafbaren Handlung des Angeschuldigten. Er entblößte vor einer ihm unbekanntem Frau sein Geschlechtsteil und masturbierte. Am 22. Juni 1978 kam es zu einem gleich gelagerten Vorfall, bei dem er erstmals Gewalt anwendete, indem er das Fahrrad der Frau festhielt, als diese damit zu fliehen versuchte. Am 21. Juli 1978 nahm er an zwei sieben bzw. elf Jahre alten Mädchen, die er nicht kannte, sexuelle Handlungen vor. Zu weiteren sexuellen Übergriffen und Belästigungen kam es am 24. August 1978. Daneben beging er im Oktober 1978 mehrere Diebstähle. Das Kreisgericht Delitzsch verurteilte ihn am 30. November 1978 wegen der genannten Handlungen zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten. Zugleich wurde er in eine psychiatrische Einrichtung eingewiesen, aus der er am 6. März 1980 entlassen wurde. Am 30. April 1980 kam es am Rande eines Fußballspiels durch den Angeschuldigten und seine Begleiter zu mehreren Körperverletzungen und Diebstahlhandlungen. Noch am gleichen Tag wurde der Angeschuldigte verhaftet und verbüßte von diesem Tag an die verhängte zehntonatige Freiheitsstrafe. Für die Vorfälle am 30. April 1980 wurde er vom Kreisgericht Leipzig-Süd zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt, die im Anschluss an die zehntonatige Strafe bis zum 28. April 1983 vollstreckt wurde. Bereits am 24. Juni 1983 kam es erneut zu Straftaten durch den Angeschuldigten. In alkoholisiertem Zustand benutzte er ein Kraftfahrzeug unbefugt und beging einen Diebstahl. Danach kam es wiederholt, meist unter Alkoholeinfluss, zu Diebstählen, Raubüberfällen auf Frauen und zu wiederholten Freiheitsstrafen. Wiederum unter dem Einfluss von Alkohol entwendete er am 6. und 9. Februar 1986 zwei Mopeds. Am 11. Februar 1987 entwendete er erneut unter Alkoholeinfluss ein Moped. Im Laufe der darauf folgenden Nacht

lauerte er einer ihm bekannten Frau auf, um sie zum Geschlechtsverkehr zu zwingen. Ohne seine Absicht kundzutun, würgte er die Frau und brachte sie zu Boden. Auch weiteren Widerstand der Frau beendet er durch Tätlichkeiten und Würgen, bis er den Geschlechtsverkehr mit ihr vollzogen hatte. Anschließend nahm er die Umhängetasche seines Opfers mit, da er darin Geld vermutete. Am 6. April 1987 verurteilte das Kreisgericht Delitzsch ihn wegen der genannten Handlungen zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 10 Monaten. Im Wege einer Amnestie wurde er am 25. November 1987 entlassen. Nach der Haftentlassung konsumierte er wie in der vergangenen Zeit stark Alkohol, obwohl er um seine Aggressionsbereitschaft in alkoholisiertem Zustand wusste. Am 1. Dezember 1987 entwendete er erneut ein Moped und beging einen Einbruchdiebstahl. Am 2. Dezember 1987 entwendete er ein Moped und brach wiederum in eine Gaststätte ein. Sodann entschloss er sich, eine Radfahrerin zu berauben. Er würgte und schlug die Radfahrerin und entwendete mitnehmerswerte Gegenstände. Am Abend des gleichen Tages beobachtete er zwei ihm unbekannte junge Frauen und fasste den Entschluss, sie zum Geschlechtsverkehr zu zwingen. Mit einer Zaunlatte schlug er einer von ihnen auf den Unterarm und machte sie so gefügig. Nachdem er sie mit dem zuvor gestohlenen Moped in eine Kleingartenkolonie gefahren hatte, brach er dort in eine Laube ein. Den Drohungen des Angeschuldigten folgend ging auch das Mädchen in die Laube. Dort zog der Angeschuldigte sie aus, presste ihr die Beine auseinander und führte gegen ihren Willen den Geschlechtsverkehr mit ihr aus. Bis zum 3. Dezember 1987 gegen 17:00 Uhr kam es insgesamt zu fünf bis sechs Vergewaltigungen. Am 4. Dezember 1987 lernte der Angeschuldigte in alkoholisiertem Zustand eine Frau kennen und beschloss, mit ihr den Geschlechtsverkehr durchzuführen. Nachdem er sie an einen abgelegenen Ort gelockt hatte, versetzte er ihr einen Faustschlag und zog sie in ein landwirtschaftliches Gebäude. Dort schlug und trat er noch mindestens jeweils zehnmal auf sie ein und zog sie aus. Nachdem die Geschädigte durch die Misshandlungen bewusstlos geworden war, vollzog er mit ihr den Geschlechtsverkehr. Sie wurde später unbekleidet und stark unterkühlt von einer Streife der Polizei gefunden. Während des Krankenhausaufenthaltes wurde bei der Geschädigten u. a. ein SHT festgestellt. Am 5. Dezember 1987 wurde der Angeschuldigte verhaftet. Am 21. April 1988 wurde er zu einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren verurteilt. Am 23. Dezember 1996 wurde der Angeschuldigte um 9:10 Uhr aus der Strafhaft entlassen. Von der Freien Hilfe Berlin e. V. war dem Angeschuldigten im Haus Gethsemane-

straße 5 in Berlin-Prenzlauer Berg eine Wohnung zur Verfügung gestellt worden, in die er nach seiner Haftentlassung einzog. Von den 1.000,00 DM, die er bei der Entlassung erhalten hatte, kaufte er sich Nahrungs- und Reinigungsmittel sowie ein Funktelefon. Der Zeuge D, der den Angeschuldigten aus einer früheren Haftzeit kannte, nahm sich seiner an und brachte ihn mit seinen Bekannten und Freunden in Kontakt. Der Angeschuldigte, der auch in der Strafhafte in erheblichen Mengen Alkohol konsumiert hatte, nahm auch nach seiner Haftentlassung Alkohol zu sich. Am 18. Januar 1997 trank der Angeschuldigte bis 02:30 Uhr in erheblichen Mengen Alkohol. Infolge der Alkoholisierung des Angeschuldigten hatte sich seine sexuelle Lust gesteigert. Er hat diese Wirkung des Alkohols bereits in früherer Zeit wiederholt kennengelernt. Er aß etwas und verließ sodann mit einem Küchenmesser bewaffnet die Wohnung. Seine Absicht war, eine Frau zu suchen, um diese zum Geschlechtsverkehr zu nötigen. Er begab sich vor seine Haustür und wartete dort einige Zeit, bis die im Hause Gethsemanestraße Nr. 6 wohnende, dem Angeschuldigten bereits früher aufgefallene 23 Jahre alte Studentin B. U. vorüberging.

Eine im Ermittlungsverfahren durchgeführte psychiatrische Begutachtung des Angeschuldigten kam u. a. zu folgenden Ergebnissen: "Wie oben ausführlich begründet, liegt eine psychiatrische Erkrankung ebenso wenig vor, wie eine körperlich-seelische Abhängigkeit von Rauschmitteln oder ein weitgehend der Kontrolle entzogener Missbrauch. Von einem „Hang“ in diesem Sinn kann also nicht die Rede sein. Unabhängig von einer psychiatrischen Erkrankung ist jedoch ein Hang zu Straftaten anzunehmen. Angesichts der Häufigkeit und Schwere der Straftaten, der Zufälligkeit der Opfer, der sowohl ungerichteten als auch sexualisierten Gewalt ist von einem eingeschliffenen Verhaltensmuster zu sprechen sowie der situativ geminderten Fähigkeit und Bereitschaft stimulierenden Tatanreizen zu widerstehen. Mit weiteren Straftaten ist zu rechnen. Die Prognose ist schlecht."

5.5. Fall 5

(Sekt.-Nr.: 40/92; Institut für Gerichtliche Medizin der Humboldt-Universität zu Berlin)

I. Vorgeschichte

Am 12.01.1992 gegen 07:00 Uhr wurde die Gelegenheitsprostituierte J. A. von einem bekannten Mann im Hotel „Berolina“ erschossen. Dieser Mann hatte bereits die

gesamte Nacht mit der Betroffenen verbracht. Er hatte nach der Tat über die Hotelrezeption die Polizei und die Feuerwehr alarmieren lassen.

Bei dem Ereignisort handelte es sich um ein Hotelzimmer mit Vorflur. Im Vorflur lag eine offensichtlich zur scharfen Waffe veränderte Gaspistole. Im Wohnraum verstreut fanden sich mehrere leere Patronenhülsen. Die Betroffene lag in Rückenlage vor dem Fenster, das linke Bein war gering angewinkelt. In Umgebung des Kopfes fand sich eine große Blutlache. Die Auslegware wies in Umgebung der linken Hand ebenfalls blutverdächtige Antrocknungen auf. Die Betroffene war mit einem roten, kurzen Samtkleid bekleidet, des Weiteren mit schwarzen, halterlosen Strümpfen sowie einem schwarzen Tanga. Bei Besichtigung fanden sich mehrere Schussverletzungen, im Bereich des Kopfes, des Halses sowie des Rumpfes.

II. Aus dem Obduktionsgutachten

Die Obduktion der Betroffenen ergab insgesamt sechs Schussverletzungen, drei Steckschüsse und drei Durchschüsse. Bei drei Schussverletzungen handelte es sich um absolute Nahschüsse (Stirnmitte, Halsvorderseitenmitte, Rückenmitte in Höhe der Schulterblätter). Die Schüsse führten zu einer Schädelhirnverletzung mit Zerstörung des rechten Stirnhirns, Verletzungen der Luftröhre und Schilddrüse, Verletzungen beider Lungen, des Magens sowie der Wirbelsäule. Zwischen den Verletzungen und dem Todeseintritt bestand ein Kausalzusammenhang. Die Verletzungen waren zweifelsfrei Folge fremder Hand. Hinweise auf krankhafte Organveränderungen, die den Todeseintritt begünstigt haben könnten, fanden sich nicht.

III. Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen

Der Angeschuldigte wurde am 13. November 1964 in Freiberg als Einzelkind geboren. Er wuchs bei seinen Eltern, die erst im Jahre 1968 heirateten und eine unauffällige Ehe führten, auf. Im Jahre 1970 wurde er in Berlin-Friedrichshain altersgemäß eingeschult, besuchte die Schule allerdings nur bis zum Jahre 1979, da er aufgrund seiner schwachen Leistungen das Klassenziel mehrfach nicht erreichte und schließlich aus der 8. Klasse die Schule ohne Abschluss verlassen musste. Im Jahre 1979 begann der Angeschuldigte eine Lehrausbildung zum Facharbeiter für Anlagen und Geräte, bekam jedoch alsbald Schwierigkeiten, da er eine Kollegin während der Arbeitszeit sexuell belästigt hatte. Im Jahre 1981 versuchte der Angeschuldigte, aus der ehemaligen DDR zu flüchten, wurde jedoch festgenommen und im Jugendhaus Dessau inhaftiert, wo er 1982 seine Lehre als Maschinenschlosser beenden konnte.

Im Jahre 1983 kam der Angeschuldigte unter anderem wegen des Tatverdachtes der versuchten Vergewaltigung in Untersuchungshaft, aus der er im Jahre 1984 der psychiatrischen Klinik Berlin-Buch überstellt wurde. Im Jahre 1985 wurde er aus der stationären Behandlung entlassen. Einer Aufforderung zur Durchführung einer – freiwilligen – ambulanten Krankenbehandlung kam der Angeschuldigte jedoch nicht nach. Nach der Entlassung aus dem Klinikum Buch bezog der Angeschuldigte eine eigene Wohnung und arbeitete im Autokombinat seines Vaters. Anschließend arbeitete er kurze Zeit als Krankenpfleger im Krankenhaus Berlin-Kaulsdorf, später als Schlosser bei den Berliner Verkehrsbetrieben, wo er im Jahre 1986 eine Ausbildung als Straßenbahnfahrer begann. Schließlich verurteilte ihn das Stadtbezirksgericht Berlin-Marzahn am 4. Mai 1987 wegen mehrfacher versuchter Vergewaltigung im schweren Fall, teilweise in Tateinheit mit Nötigung zu sexuellen Handlungen im schweren Fall, mehrfachen Diebstahls und mehrfachen schweren Betruges zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren, die der Angeschuldigte mit Unterbrechungen und stationärer Behandlung im Klinikum Buch bis zum 28. Oktober 1989 verbüßte. Während seines Ausganges aus der Klinik lernte der Angeschuldigte, der bis dahin noch keinerlei freundschaftliche Kontakte zu Frauen hatte, eine Freundin kennen, mit der er im Jahre 1988 in deren Wohnung zusammenlebte. Die Beziehung scheiterte jedoch nach circa sechs Monaten, da der Angeschuldigte nicht den Vorstellungen der Eltern seiner Freundin entsprach und außerdem Unstimmigkeiten im zwischenmenschlichen Bereich auftraten. Während der Beziehung zu seiner Freundin arbeitete der Angeschuldigte als Hausmeister im Kinderkrankenhaus Berlin-Buch, verlor jedoch die Stellung wieder, da er im Dezember 1988 erneut aus Berlin-Ost zu flüchten versuchte. Nach seiner Festnahme verbüßte der Angeschuldigte eine Freiheitsstrafe in Bautzen, aus der er am 15. November 1989 im Wege der Amnestie entlassen wurde. Am 17. November 1989 siedelte er in den Westteil Berlins über und fand kurzzeitig Unterkunft in einem Übersiedlerheim im Gardeschützenweg Berlin-Steglitz. Von dort zog er jedoch kurze Zeit später zu seinen Eltern nach Berlin-Kaulsdorf. 1990 nahm der Angeschuldigte ein Arbeitsverhältnis bei einer Schlüsseldienstfirma als Sicherheitstechniker auf, das bis zu seiner Inhaftierung im hiesigen Verfahren bestand. Im Rahmen seiner Tätigkeit als Schlüsseldienst-Sicherheitstechniker gelang es ihm ein zufriedenstellendes Einkommen zu erzielen. Der Angeschuldigte schilderte sich als kontaktarm und gab an, nach der Wende im Jahre 1989 keinerlei Interesse am Aufbau einer Freundschaft oder Bekanntschaft gehabt zu

haben, sodass sich seine zwischenmenschlichen Beziehungen auf den Bereich seines Elternhauses, seiner Arbeitsstelle und gelegentliche Besuche in Klubs oder von Prostituierten beschränkten. Das Vorliegen einer Alkohol- und Drogenproblematik wurde vom Angeschuldigten negiert. Es gelang ihm allerdings nicht, eine geschlechtliche Partnerschaft mit einer Frau einzugehen, seine sexuellen Kontakte beschränkten sich auf gelegentliche Prostituiertenbesuche, für die er im 14-tägigen Abstand ca. 50,00 bis 100,00 DM ausgab. Ab Februar 1991 begann er jedoch, Sexklubs aufzusuchen, wobei er bereits bei seinem ersten Besuch einen Betrag von 2000,00 DM ausgab. Seine häufigen, nicht unbeträchtlichen Ausgaben für Bordell- bzw. Prostituiertenbesuche führten binnen kurzer Zeit dazu, dass er zur Deckung seines Geldbedarfs zwei Kredite in Höhe von 35.000,00 DM aufnahm und sich darüber hinaus mittels Kreditkarten einen Betrag von ca. 4000,00 DM verschaffte. Allein im Zeitraum von 3. bis 6. Januar 1992 löste er weiterhin 17 oder 18 Schecks a 400,00 DM ein. Die aus den häufigen Bordellbesuchen resultierende finanzielle Misere des Angeschuldigten führte dazu, dass Hass- und Rachedgedanken, die er bereits seit seiner Unterbringung im Klinikum Buch gegen Frauen hegte, sich im Sommer 1991 so weit verdichteten, dass er beschloss, an den Frauen insgesamt, denen der Angeschuldigte die Schuld an seiner persönlichen Katastrophe zumisst, durch die Ermordung einer Prostituierten, Rache zu nehmen. Bei dem Opfer sollte es sich allerdings nach Vorstellung des Angeschuldigten nicht um eine beliebige Prostituierte handeln, er verfolgte vielmehr das Ziel, eine besonders teure und extravagante Dirne zu töten. Zur Tatausführung kaufte sich der Angeschuldigte bereits im Sommer 1991 einen frei verkäuflichen Gasrevolver, dessen Lauf er durch eine nach seiner eigenen Angabe und Skizze bei einer Präzisions-Dreherei gefertigte Rohrhülse ersetzte. Die zu seinem Vorhaben notwendige scharfe Munition stellte er her, indem er Schreckschusspatronen aufbohrte und mit Stahlzylindern, die er von Schlüssel-Rohlingen absägte, auffüllte. Einige Tage vor dem 12. Januar 1992 bezog der Angeschuldigte ein Zimmer im Hotel "Berolina" in Berlin, um unter anderem den Nachstellungen seiner Gläubiger zu entgehen. Am Mittwoch, dem 8. Januar 1992, bestellte er das in einem Kontaktmagazin unter dem Namen "Irina" inserierte spätere Opfer J. A. zu einem einstündigen Hotelbesuch, währenddessen er den Geschlechtsverkehr vollzog, auf sein Zimmer. Das vereinbarte Entgelt betrug 400,00 DM. Nachdem der Angeschuldigte während des Treffens zu der Ansicht gelangt war, bei J. A. würde es sich um das seinen Vorstellungen entsprechende Mordopfer handeln,

verabredete er sich mit ihr für den kommenden Samstagabend. Am Tattag rief J. A. dann beim Angeschuldigten an, bestätigte die Verabredung und handelte ein Honorar von 5000,00 DM aus. Gegen 23:00 Uhr erschien J. A. wie verabredet zusammen mit ihrem Begleiter vor dem Hotel "Berolina" und traf dort auf den Angeschuldigten, der dem Begleiter 4000,00 DM als Anzahlung auf den vereinbarten Dirnenlohn übergab. Nach Betreten des Hotelzimmers zogen sich der Angeschuldigte und das Opfer aus, tranken 1 ½ Flaschen Sekt und vollzogen bis ca. 06:00 Uhr des Tattages zweimal den Geschlechtsverkehr. Als J. A. gegen 06:30 Uhr begann, sich anzuziehen – ihre Abholung durch ihren Begleiter war für 07:00 Uhr vereinbart – erhob sich der Angeschuldigte vom Bett des Hotelzimmers und zog sich ebenfalls an. Hierbei stellte er fest, dass er die noch ausstehenden 1000,00 DM nicht zahlen konnte, da er lediglich noch über einen Bargeldbetrag von 800,00 DM verfügte. Dieser Umstand bewog ihn schließlich dazu, seinen Tötungsplan nunmehr in die Tat umzusetzen. Als er sich angezogen hatte, entnahm er einem im Hotelzimmer befindlichen Kleiderschrank seinen Reisekoffer, begab sich in das Bad, ergriff die in dem Koffer deponierte, umgebaute Pistole und führte ein mit acht bis neun Patronen gefülltes Magazin in die Waffe ein. Mit der Pistole in der Manteltasche begab er sich in das Hotelzimmer, in dem J. A. etwa in Höhe des Fensters zu ihm gewandt stand, zurück. Als der Angeschuldigte etwa zwei bis drei Meter vom Opfer entfernt war, zog er die Waffe aus der Manteltasche heraus und feuerte wortlos ein ganzes Magazin auf J. A. ab. Das Opfer, das nach dem ersten Schuss noch versuchte, die Waffe aus der Hand des Angeschuldigten zu schlagen, fiel von mehreren Schüssen getroffen zu Boden und röchelte. Nachdem der den Tod des Opfers festgestellt hatte, erwog der Angeschuldigte, sich durch einen Pistolenschuss oder Fenstersprung selbst zu töten, ließ jedoch aus Angst von seinem Vorhaben ab. Gegen 07:00 Uhr eröffnete er dem auf J. A. im Hotel wartenden Begleiter telefonisch, das Opfer erschossen zu haben, rief bei der Rezeption des Hotels an und bat, von dort aus die Polizei und die Feuerwehr zu verständigen. Die auf einen entsprechenden Anruf der Hotelleitung alarmierten Polizeibeamten konnten den Angeschuldigten sodann kurze Zeit später am Tatort festnehmen, ohne dass er Widerstand leistete.

5.6. Fall 6

(Sekt.-Nr.:461/95; Institut für Gerichtliche Medizin der Humboldt Universität zu Berlin)

I. Vorgeschichte

Die Betroffene wurde in den Mittagsstunden des 10.12.1995 in einer Wohnung leblos in der Badewanne liegend aufgefunden, nachdem ein Mann Selbstanzeige erstattet hatte. Er gab an jemanden getötet zu haben.

Die Wohnung bestand aus einem Wohnzimmer, einer Küche und einem kleinen Bad. Beim Betreten der Wohnung war rechts das Bad, in der Mitte die Küche und linker Hand das große Wohnzimmer. Im Bad fand sich links an der Wand eine Badewanne. In der Wanne war eine weibliche Leiche mit einer braun-gelben Woldecke abgedeckt. Die Leiche lag in rechter Seitenlage. Die Wohnung war insgesamt sehr schmutzig und durchwühlt. Es fanden sich in der Küche auf den Möbeln, auf dem Fußboden sowie im Flur und im Wohnzimmer zahlreiche Bluttropf- und Wischspuren, dazwischen Trittschritte und schmutzige Kleidungsstücke. Die Leiche wies an Kopf, Rumpf und Gliedmaßen zahlreiche frische Blutergüsse auf, die Folge mehrfacher stumpfer Gewalteinwirkungen waren. Außerdem konnte an der linken Brust eine horizontale Schnittwunde festgestellt werden. Ein Ertrinkungsvorgang konnte nach vorläufigen Ermittlungen nicht ausgeschlossen werden. Die vorgefundenen Verletzungen wiesen in Kombination mit der Auffindesituation auf ein Tötungsverbrechen hin. Die Feststellung der Todeszeit stand nicht im Widerspruch zu den Ermittlungen, dass der Todeseintritt am Abend des 8. Dezember 1995 oder danach erfolgt sein kann. In jedem Falle lag der Todeseintritt mehr als ca. 20 Stunden vor der durchgeführten Leichenschau am 10. Dezember 1995 zurück.

II. Aus dem Obduktionsgutachten

Die Sektion der Leiche der 68 Jahre alten, unbekleideten, 153 cm großen und 51,7 kg schweren Frau hat ergeben, dass die Betroffene Zeichen stumpfer Gewalt auf Kopf und Rumpf, Schnitt- und Stichverletzungen am Rumpf vor allem im Genitalbereich, Bissverletzungen an Nase und Ohr, Würgemerkmale und Zeichen des finalen Ertrinkens aufwies.

Todesursache: Ertrinken bei Gesichtstrümmerfraktur und Halskompression. Die Blutalkoholbestimmung im Venenblut ergab, dass bei der Betroffenen zum Zeitpunkt des Todeseintrittes eine sehr starke alkoholische Beeinflussung vorgelegen hat.

Die zahlreichen, bei der Obduktion erhobenen Befunde ließen sich hinsichtlich ihrer Entstehung in mehrere Komplexe unterteilen. Die schwere und ausgedehnte Zertrümmerung des Gesichtsschädels war auf mehrfache stumpfe Gewalteinwirkungen zurückzuführen. Sie konnte durch Faustschläge und eher noch durch Fußtritte ins Gesicht verursacht worden sein. Aber auch ein stumpfes Werkzeug war zur Verursachung geeignet. Außerdem wurden ausgedehnte Unterblutungen der Halsweichteile mit Brüchen von Zungenbein, Kehlkopf und Ringknorpel als Folge einer massiven Halskompression festgestellt. Die äußeren Befunde an der Halshaut sprachen für einen kräftigen Würgevorgang. Alle am Kopf und am Hals vorgefundenen Unterblutungen waren frisch. Es konnte durch die Obduktion nicht geklärt werden, welche Verletzungen zuerst beigebracht worden waren. Dies traf auch für die vorgefundenen Stich- und Schnittverletzungen am Rumpf und am Genitale der Betroffenen zu. Es war ein mehrfach wechselndes Beibringen von stumpfer und scharfer Gewalt sowie ein mehrfaches Würgen möglich. Die am Genitale, an der Brust bzw. an der Bauchhaut vorgefundenen Stich- und Schnittverletzungen waren nicht vordergründig als tödliche Verletzungen einzuschätzen. Dies traf auch für die Bissverletzungen an Nasenspitze, Ohr, Brust und Arm zu. Schließlich waren an den Lungen die eindeutigen Zeichen des vitalen Ertrinkens nachzuweisen. Gesichtsschädelzertrümmerung und Halskompression dürften dem Ertrinkungsvorgang zeitlich vorangegangen sein. Der Ertrinkungsvorgang war höchstwahrscheinlich die zuletzt zum Tode führende Ursache und möglicherweise bei der Bewusstlosen bzw. Sterbenden abgelaufen.

III. Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen

Der zur Tatzeit 33-jährige Angeschuldigte wurde in Gelsenkirchen als drittes von zehn Kindern geboren. Als er ungefähr zwei Jahre alt war, zog die Familie nach Bernau in die damalige DDR. Seine Eltern ließen sich dort scheiden und der Angeschuldigte wuchs im Haushalt seiner Mutter auf. Das Elternhaus war leicht verwahrlost, positive Anregungen und eine Erziehung im eigentlichen Sinne fanden nicht statt. Schon der Bruder des Angeschuldigten war des dreifachen Mordes angeklagt. Nach eigenen Angaben wurde der Angeschuldigte mit sieben Jahren in eine Hilfsschule eingeschult, welche er oft schwänzte, um sie dann mit dem Abschluss der 5. Klasse zu verlassen. Der Angeschuldigte ist noch heute Analphabet, der nur den eigenen Namen schreiben kann und des Lesens gänzlich unkundig ist. Nach der

Schule absolvierte er eine Ausbildung als Eiersortierer und Transporter. Als seine Mutter eine Anstellung als Raumpflegerin in Berlin (Ost) fand, zog der noch nicht volljährige Angeschuldigte 1980 nach Berlin. Hier fand er zunächst eine Anstellung als Transportarbeiter und Küchengehilfe. Im Jahre 1988 lernte der Angeschuldigte seine erste dauerhafte Lebensgefährtin kennen, welche 1990 die erste Tochter von ihm bekam. Seit 1992 wohnte er dann mit der Freundin und Tochter zusammen. Der Angeschuldigte konsumierte regelmäßig größere Mengen Alkohol. Seinen eigenen Angaben zufolge spielte der Alkohol seit seinem 14. Lebensjahr für ihn eine große Rolle. Wegen des hohen Alkoholkonsums des Angeschuldigten und seines daraus resultierenden Hangs, ausfallend zu werden, trennte sich seine Lebensgefährtin im August 1995 von ihm, bevor sie im Oktober 1995 seine zweite Tochter zur Welt brachte. Der Angeschuldigte zog daraufhin aus der gemeinsamen Wohnung aus und bezog die 1-Zimmer-Wohnung in der Friedastraße. Der Bundeszentralregisterauszug des Angeschuldigten wies keine Eintragung auf. Strafrechtlich ist er jedoch im Jahre 1987 in der ehemaligen DDR in Erscheinung getreten. Dort wurde er vom Stadtbezirksamt Berlin-Mitte am 7. März 1988 zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten wegen Nötigung zu sexuellen Handlungen in Tateinheit mit Diebstahl und versuchter Erpressung verurteilt. Nach einem Jahr Freiheitsentzug wurde im November 1988 die Reststrafe für die Dauer von einem Jahr zur Bewährung ausgesetzt. Am Freitag, dem 8. Dezember 1995, hatte der Angeschuldigte auf seiner Arbeitsstelle drei kleine Flaschen Alkohol, sogenannte "Flachmänner", getrunken. Am Abend begab sich der Angeschuldigte zum Bahnhof Lichtenberg, wo er an einer Trinkerhalle oder an einem Imbiss die 68-jährige K. N. kennenlernte. Diese lebte seit 39 Jahren mit dem Zeugen E, in unmittelbarer Nähe der Wohnung des Angeschuldigten, zusammen. Frau K. N. war starke Asthmatikerin und trank darüber hinaus regelmäßig größere Mengen Alkohol. Aus diesem Grunde hielt sie sich auch des Öfteren im Raum des Bahnhofs Lichtenberg auf. Am 8. Dezember 1995 hatte sie bereits morgens gegen 10:00 Uhr die Wohnung ihres Lebenspartners verlassen. Als sie am Abend und am folgenden Tag nicht zurückkehrte, machte sich dieser keine Sorgen, weil es mit ihrem zunehmenden Alkoholkonsum in der Zeit vor der Tat häufiger vorgekommen war, dass Frau K. N. ein oder zwei Tage nicht nach Hause kam. Der Angeschuldigte kam mit Frau K. N. am Bahnhof überein, gemeinsam seine in der Friedastraße 7 gelegene Wohnung aufzusuchen. Dort müssen die beiden vor 20:45 Uhr angekommen sein. Es wurde weiter Alkohol getrunken. Sowohl der Ange-

schuldigte als auch Frau K. N. waren stark alkoholisiert. In dieser Zeit muss es auch zu ersten sexuellen Annäherungen gekommen sein, wobei Frau K. N. ihre Oberbekleidung auszog bzw. diese vom Angeschuldigten ausgezogen wurde. Frau K. N. muss dann in ihrem alkoholisierten Zustand nochmals in das Treppenhaus gegangen sein, denn gegen 21:05 Uhr bemerkte die Zeugin F Lärm im Treppenhaus. Sie hörte, wie der Angeschuldigte sagte: "Mutti, Mama, stehst Du jetzt auf. Mama, kommst Du endlich Mama." Die Zeugin F bemerkte die fast nackte Frau K. N. auf dem Treppenabsatz. Nach einigem Hin und Her folgte die später Getötete dem Angeschuldigten wieder in die Wohnung. Dieser verschloss die Tür und die Zeugin F hörte bis 22:30 Uhr keinen Lärm mehr aus der Wohnung. Dort hatten sich der Angeschuldigte und Frau K. N. zwischenzeitlich entkleidet und auf die Couch gelegt, um geschlechtlich miteinander zu verkehren. Ob dies seitens der Frau K. N. freiwillig und ohne Gegenwehr geschah, konnte nicht aufgeklärt werden. Zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs kam es nicht. Es brach vielmehr ein Streit aus, in dessen Verlauf der Angeschuldigte begann, mit Tötungsabsicht auf seine Bettgenossin einzuwirken. Er schlug zunächst auf sein Opfer ein. Dann griff er zu einem Klappmesser, welches er regelmäßig bei sich führte, schnitt Frau K. N. in die linke Brust und versetzte ihr drei weitere Schnitte im Rippen- und Bauchbereich. Daran anschließend stach er seinem Opfer insgesamt zwölf Mal in den Bereich der Vagina, davon sieben Mal in die rechte Schamlippe, einmal in die linke, einmal hinter den Kitzler, durch die vordere Scheidenseitenwand und durch das hintere Scheidengewölbe sowie zweimal in die Afteröffnung. Den Messerstichen folgend begann er, die Frau derart stark zu würgen, dass sowohl das rechte Zungenbein, die rechte Schildknorpelplatte als auch das linke Schildknorpelhorn und der Ringknorpel im Hals brachen. Schließlich trat er ihr mehrfach in das Gesicht, wodurch das knöcherne Nasengerüst, beide Jochbeine und die oberen Anteile des Oberkiefers zertrümmert wurden. Darüber hinaus brachte der Angeschuldigte Frau K. N. erhebliche Bissverletzungen bei, als deren Ergebnis die Nasenspitze und das rechte Ohrläppchen abgetrennt wurden sowie tiefe Bisswunden am rechten Oberarm und der linken Brustwarze entstanden. Nach Zufügung dieser lebensgefährlichen Verletzungen führte der Angeschuldigte sein noch lebendes Opfer in das Badezimmer und veranlasste es, in die Badewanne zu steigen. Er ließ dann die Wanne voll Wasser laufen und ertränkte Frau K. N. Nach der Tat begab sich der Angeschuldigte seinen eigenen Angaben zufolge in die Küche, um durch Aufdrehen der Gasflammen seines Herdes Selbstmord zu begehen. Nachdem dieser

Suizidversuch gescheitert war, begab er sich am Morgen des 10. Dezember 1995 zur Polizei und zeigte seine Tat dort an.

5.7. Fall 7

(Sekt.-Nr.: 382/94; Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin Berlin)

I. Vorgeschichte

Am 20.11.1994 wurde die 18-jährige Frau D. E. von Angehörigen in der von ihr allein bewohnten Wohnung leblos aufgefunden. Sie lag auf dem Bett in Bauchlage, mit gefesselten Armen und Füßen, den Kopf über den Bettrand in einen voll Wasser gefüllten Eimer herabhängend und war geknebelt. Neben dem Wassereimer fand sich ein Elektrokabel mit freiliegenden Kontakten. Das Kabel hatte beim Auffinden Stromzufluss.

II. Aus dem Obduktionsgutachten

Die Leiche der 18-jährigen D. E. zeigte rings um den Hals in einer (lockeren) Tour ein hinten doppelt verknotetes Handtuch. Quer über den gesamten oberen Vorderhals waren zum Teil dichtstehende Hautblutungen, teilweise auch kleinherdige Abschürfungen und eine schwache Strangmarke erkennbar. Die Halsmuskulatur war intensiv eingeblutet. Kehlkopfgerüst und Zungenbein waren elastisch und unversehrt. Die Haut der Augenlider, zum Teil auch der Schläfen und Wangen sowie die Schleimhaut des Mundes und die Augenbindehäute zeigten dichtstehende punktartige Blutaustritte. Diese Befunde belegten eine nachhaltige Kompression der Halsweichteile, am ehesten durch Drosselung, die in allererster Linie als Todesursache in Betracht kam. Die Unterschenkel waren an den Fußgelenken durch eine verknotete Stoffhose gefesselt. Am rechten Handgelenk war eine vergleichbare zirkuläre Abdruckmarke festzustellen, weniger links. Schwache Vertrocknung sowie Ablassungen innerhalb der Totenflecke und fragliche schwach eingedrückte bandartige Spuren waren an der Nase festzustellen. Nach Knebelung fand sich die Zungenspitze umgeschlagen und die Zunge insgesamt nach hinten verlagert. Die Atemwege waren weitgehend trocken, auch zeigten die Lungen keinen Hinweis auf ein evtl. Ertrinkungsgeschehen. An der rechten Seite des Brustkorbs sowie am Gesäß waren kleinflächige vertrocknete oberflächliche Abschürfungen festzustellen. Oberhalb des rechten Ellenbogens lag eine kräftige kleine Unterblutung im Unterhautfettgewebe. Am Scheiden-

eingang sowie am Darmausgang wirkten die Schleimhäute stellenweise gerötet, nicht aber eigentlich verletzt. Bei der Untersuchung der Abstriche waren allerdings in der Scheide und am Gebärmutterhals Samenzellen nachweisbar. Nach den Ergebnissen der chemischen Untersuchungen haben sich keine Anhaltspunkte für eine Beeinflussung der Frau D. E. durch stark wirkende Medikamente, Suchtmittel und Alkohol für den Zeitpunkt des Todes ergeben. Todesursache war drosselungsbedingtes Ersticken.

III. Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen

Der Angeschuldigte wuchs bis zum 12. Lebensjahr im Haushalt der Großeltern auf. Danach lebte er bis zum 14. Lebensjahr bei seiner Mutter in Berlin. Aufgrund zunehmender häuslicher Spannung wuchs er in der Folgezeit in verschiedenen Heimen auf. Er geriet als Jugendlicher in die Drogenszene und war nach eigenen Angaben ca. vier bis fünf Jahre heroinabhängig. Der Angeschuldigte hat keinen Schulabschluss. Mit 16 Jahren begann er eine Lehre als Koch, die er jedoch nicht beendete. Seinen Lebensunterhalt verdiente er überwiegend mit Gelegenheitsjobs. Im Jahre 1992 heiratete der Angeschuldigte. Aus der Ehe gingen zwei Kinder hervor. Nach der Trennung von seiner Ehefrau lernte er im Frühsommer 1993 das spätere Opfer D. E. kennen, mit der er für einige Wochen etwas enger befreundet war. Im Juli 1993 begegnete er seiner jetzigen Lebensgefährtin, mit der er bis zu seiner Festnahme zusammenwohnte. Der Angeschuldigte war wie folgt vorbestraft. Das Amtsgericht Tiergarten verurteilte ihn am 30. Oktober 1987 wegen gemeinschaftlichen schweren Diebstahls zu zehn Freizeitarbeiten im Rahmen einer richterlichen Weisung. Da er die ihm auferlegten Freizeitarbeiten nur zum Teil ableistete, verhängte das Gericht drei Wochen Jugendarrest. Am frühen Nachmittag des 19.11.1994 besuchte der Angeschuldigte gemeinsam mit seinen zwei Kindern das spätere Opfer D. E. in deren Wohnung und verabredete sich für den nächsten Morgen zum Frühstück. Nachdem der Angeschuldigte die Nacht gemeinsam mit dem Zeugen F und Zeugen G in der Diskothek „Metropol“ verbracht hatte und ca. sieben bis acht kleine Bier getrunken hatte, suchte er gegen ca. 07:30 Uhr D. E. in ihrer Wohnung auf. Hier kam es zum Austausch gegenseitiger Zärtlichkeiten. Der Angeschuldigte wollte schließlich mit der Geschädigten schlafen, was diese ablehnte, indem sie ihn wegschob und sich gegen weitere Annäherungsversuche wehrte. Dies wollte der Angeschuldigte nicht akzeptieren und entkleidete D. E. gewaltsam. Als

sich das Opfer hiergegen zur Wehr setzte und anfang zu schreien, stopfte der Angeschuldigte ihr ein Tuch als Knebel in den Mund, entledigte sich seiner Hose und schlang seinen Hosengürtel um den Hals der wehrlosen Frau. Sodann drang er nach anfänglichem Fehlversuch mit seinem Glied in die Scheide des Opfers ein, wobei er den Gürtel festzog, um Hilfeschreie zu unterbinden. Als D. E. regungslos da lag und kein Lebenszeichen mehr von sich gab, bekam es der Angeschuldigte mit der Angst zu tun. Er überlegte sich, dass die Geschädigte auf jeden Fall sterben müsse, um eine Anzeige wegen Vergewaltigung zu verhindern. Hiernach drosselte er sie weiterhin mit dem Gürtel und strangulierte die Geschädigte danach nachhaltig mit einem Handtuch. Um absolut sichergehen zu können, dass D. E. an den Folgen der Misshandlungen sterbe, zog er ihr sodann Plastiktüten über den Kopf und befestigte diese mit dem Stofftuch. Schließlich füllte er den Eimer mit Wasser, entfernte die Isolierung eines Steckdosen- und Radioweckerkabels, drückte den Kopf der Geschädigten in den Wassereimer und hielt die Stromkabel in diesen. Anschließend entfernte er alle Fingerabdrücke und entwendete einen Nintendo Gameboy.

5.8. Fall 8

(Sekt.-Nr.: 245/2000; Institut für Rechtsmedizin der Freien Universität Berlin)

I. Vorgeschichte

Am Vormittag des 03.06.2000 wurde eine weibliche Leiche von einem Jogger im Volkspark Humboldthain, in der Nähe einer Diskothek im Wedding bäuchlings, weitgehend entkleidet aufgefunden. Diese wies zahlreiche Verletzungen auf. Zur Leiche verlief eine etwa 20 m lange Schleifspur im Erdboden, am Anfang der Schleifspur fand man einen Slip auf dem Boden. Die Leiche befand sich im Gebüsch in Bauchlage, sie war mit einer schwarzen Jacke bekleidet. Der Genitalbereich war ohne Bekleidung. Eine blaue Hose war im Bereich der Sprunggelenke zu sehen. Am Rumpf der Leiche waren vorne zahlreiche Stichverletzungen erkennbar. Solche waren auch an der linken Gesichtseite, am Rücken, im Gesäßbereich sowie im Genitalbereich festzustellen. In der Scheide fand sich ein etwa 2 cm durchmessender Stock, in der Aftergrube ein Plastikzettel. Im Genitalbereich waren stärkere Blutanhaftungen zu erkennen, solche auch an der Vorderfläche des Rumpfes.

II. Aus dem Obduktionsbericht

Die 14 Jahre alt gewordene O. B. war durch multiple Stichverletzungen vorwiegend in den Rumpf getötet worden. Zusätzlich war eine Pfählungsverletzung vom Genitale aus mit einem Holzstock erfolgt. An der linken Gesichtsseite fanden sich zwei, an der vorderen Rumpfseite 36, am Rücken vier, an der rechten Beckenseite eine, im linken Gesäßbereich drei und im Genitalbereich und im Bereich der Aftergrube mindestens 15 glattrandige bis 1,5 cm lange Stichverletzungen. Bei der inneren Besichtigung der Leiche waren durchgreifende Verletzungen beider Lungen, des Herzens, der Leber, des Magens, der Darmschlingen, des Gekröses und der linken Beckenarterie festzustellen. Durch den oberen rechten Teil der Scheide war ein etwa 54 cm langer und 2 cm dicker Holzstock in den Bauchraum eingepfählt worden. Die überwiegende Zahl der Stichwunden wurde senkrecht zur Hautoberfläche mit großer Wucht (durchgreifende Rippen- und Knorpelverletzungen) durchgeführt. Darüber hinaus waren an der vorderen Halsseite drei oberflächliche Schnittverletzungen festzustellen. An der rechten Bauchseite war eine ausgedehnte frisch erscheinende Unterblutung als Folge einer stumpfen Einwirkung (z. B. eines Fußtritts) zu erkennen. Im unteren Rückenbereich waren zahlreiche, als Schleifspuren imponierende Verletzungen festzustellen. Die Verletzungen an der linken Gesichtsseite, am Hals, am Rumpf sowie im Genitalbereich waren kräftig blutunterlaufen. Nach den Ergebnissen der chemischen Untersuchungen haben sich keine Anhaltspunkte für eine Beeinflussung des Opfers durch stark wirkende Medikamente und Suchtmittel ergeben. Die Verstorbene war jedoch alkoholisiert.

III. Wesentliche Ergebnisse der Ermittlungen

Als Täter wurde der Cousin B. H., ein 26-jähriger Deutsch-Russe, ermittelt. Er wurde als erstes von drei Kindern in dem russischen Örtchen Linjowo geboren. Die Kinder wuchsen in geordneten Verhältnissen auf. Der Vater war gelernter Rohrleger, die Mutter in der Landwirtschaft tätig. B. H. wurde mit sechs Jahren eingeschult und besuchte die Dorfschule acht Jahre lang. Nach Abgang von der Schule begann er eine Lehre als Schweißer und Monteur, die er jedoch mangels Interesse nach einem Jahr abbrach. Am 26. Oktober 1989 wurde er wegen Mordverdachts festgenommen. Nachdem er 18 Monate in Untersuchungshaft verbracht hatte, wurde er am 20. Juni 1991 aufgrund einer Gerichtsentscheidung in ein psychiatrisches Krankenhaus eingewiesen und von dort nach einem halben Jahr entlassen. Am 3. Dezember 1994

siedelte er mit der Familie nach Berlin über. Zunächst arbeitete er in der Tierpflegeabteilung der Jugendfarm Lübars in Berlin-Reinickendorf. Seit März 1999 ging B. H. keinerlei geregelter Tätigkeit mehr nach und lebte von Sozialhilfe und Unterstützung seiner Eltern. Der Bundeszentralregisterauszug vom 22. Juni 2000 enthielt für den Angeschuldigten keinerlei Eintragungen. Zu einem bislang nicht näher festgestellten Zeitpunkt in den frühen Morgenstunden des 2. Juni 2000 entschloss sich der Angeeschuldigte, sich an seiner Cousine O. B., die er auf ihrem Nachhauseweg von der Diskothek begleitete, geschlechtlich zu befriedigen und diese unter Zufügung besonders heftiger Schmerzen und Qualen zu töten. An einer Wegkreuzung im Park griff er die Vierzehnjährige an und brachte ihr zunächst zur Einschüchterung und damit sie nicht schreie mit einem mitgeführten einschneidigen Messer drei oberflächliche Schnittverletzungen am Hals bei. Sodann versetzte er ihr in Tötungsabsicht in bislang nicht gekläarter Reihenfolge zwei Stiche in die linke Gesichtshälfte, wovon einer bis in den Rachenraum reichte, und mehrere massive Stichverletzungen in den Brust- und Bauchbereich. Danach riss er das Jeansoberteil und den BH des Mädchens sowie ihre Hose auf, um ihr sodann ihren Slip auszuziehen. Anschließend schleifte er die schon Verletzte ca. 17 Meter weit von der Wegkreuzung weg in einen bewaldeten Bereich, um dort ungestört und ohne Gefahr, einer Entdeckung ausgesetzt zu sein, weiter auf den Brust- und Bauchbereich sowie das Gesäß und die Hüfte des Opfers einzustechen. Des Weiteren versetzte er O. B. mindestens 15 Stiche in den Genital- und Analbereich. Schließlich ergriff er einen 54 cm langen und 2 cm dicken Ast und stieß diesen seinem noch lebenden Opfer mit großer Wucht in die Scheide, sodass dieser unter Durchstoßung derselben 35 cm tief bis zur Leber in den Körper eindrang. Der Angeschuldigte wollte, sowohl durch die Wahl der Einstichstellen als auch durch die Anzahl der Stiche sowie den Einsatz des Stockes, seiner Cousine aus gefühlloser, menschenverachtender und unbarmherziger Gesinnung und zugleich zum eigenen sexuellen Lustgewinn und zur geschlechtlichen Befriedigung äußerste Schmerzen zufügen. Im Rahmen seiner sexuellen Erregung führte er sodann in den After der O. B. einen Kofferranhänger mit der Aufschrift „Gute Reise“ ein. Als das Mädchen unter anderem infolge des eröffneten Herzbeutels, aber auch aufgrund der anderen Stichverletzungen nach kurzer Zeit verblutet war, fügte B. H. ihr schließlich noch vier Stiche in den Rücken zu, um sich sodann vom Tatort zu entfernen.

Die durchgeführte psychiatrische Begutachtung des Angeeschuldigten führte unter anderem zu folgenden Erkenntnissen: „Insgesamt lässt sich von einer selbstunsicheren, emotional störanfälligen, gewissenkargen und sozial defizitären Persönlichkeitsvariante sprechen. Auf der Verhaltensebene steht ihm ein fixiertes hohes Handlungsrepertoire zu Gebote, das Herr B. H. bedenkenlos einzusetzen gewillt ist. Aus nervenärztlicher Sicht ist für den Fall der Täterschaft die strafrechtliche Verantwortlichkeit in vollem Umfang gegeben.“

6. Diskussion

6.1. Herkunft von Opfern und Tätern

Unter den Opfern waren 35 (85,4 %) deutscher Staatsangehörigkeit. Der Ausländeranteil betrug bei den Opfern 14,6 % (sechs Opfer). Von diesen sechs Opfern waren fünf weiblich und ein Opfer männlich. Im Vergleich zu Schröder (2004) ist der Ausländeranteil mit 14,6 % gegenüber 8,5 % in Hamburg deutlich höher. Der Ausländeranteil an der Berliner Bevölkerung lag im Dezember 1990 bei 9,2 % und 2010 bei 13,7 % (Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg). Im Mittel lag der prozentuale Anteil an Ausländern in Berlin bei 12,6 %. In der Tabelle 21 ist der prozentuale Ausländeranteil an Berlins Bevölkerung pro Jahr dargestellt.

| Jahr | Ausländeranteil in Prozent |
|------|----------------------------|
| 1990 | 9,2 |
| 1991 | 9,9 |
| 1992 | 10,7 |
| 1993 | 11,3 |
| 1994 | 11,7 |
| 1995 | 12,2 |
| 1996 | 12,6 |
| 1997 | 12,6 |
| 1998 | 12,7 |
| 1999 | 12,8 |
| 2000 | 12,8 |
| 2001 | 13,0 |
| 2002 | 13,1 |
| 2003 | 13,2 |
| 2004 | 13,4 |
| 2005 | 13,7 |
| 2006 | 13,9 |
| 2007 | 14,0 |
| 2008 | 14,0 |
| 2009 | 13,7 |
| 2010 | 13,7 |

Tabelle 22: Entwicklung des prozentualen Ausländeranteils in Berlin 1990-2010 (aus <http://www.statistik-berlin-brandenburg.de/> Stand: 08.05.2012)

Aus diesen Zahlen ergibt sich für Berlin, dass ausländische Mitbürger häufiger Opfer wurden, als es ihrem prozentualen Anteil an der Gesamtbevölkerung Berlins entsprach. Allerdings muss bei der Beurteilung auch berücksichtigt werden, dass der

Anteil der weiblichen ausländischen Mitbürger statistisch geringer ist als der der männlichen Mitbürger. Des Weiteren waren zwei der weiblichen Opfer als Prostituierte tätig, was ihr Opferrisiko statistisch gesehen deutlich erhöht hat.

Es waren 80,6 % der Täter Deutsche und 19,4 % Ausländer. Damit ist auch bei den Tätern der Ausländeranteil in Berlin höher als in Hamburg (vgl. Schröder 2004).

In 41 Fällen wurden 31 Täter (inkl. einer Mittäterin) ermittelt, das sind 75,6 %. Davon waren 96,8 % männlich und 3,2 % weiblich. Das entspricht weitestgehend den Ergebnissen von Döring (1970). Auch im vorliegenden Fall leistete die Frau mehr Beihilfe zum Mord und auch in diesem Fall, wie bei Döring (1970) bereits beschrieben, wurde der männliche Täter durch sie aufgestachelt.

In der Regel tötete ein Täter ein Opfer, nur in einem Fall töteten zwei Täter (m/w) ein Opfer.

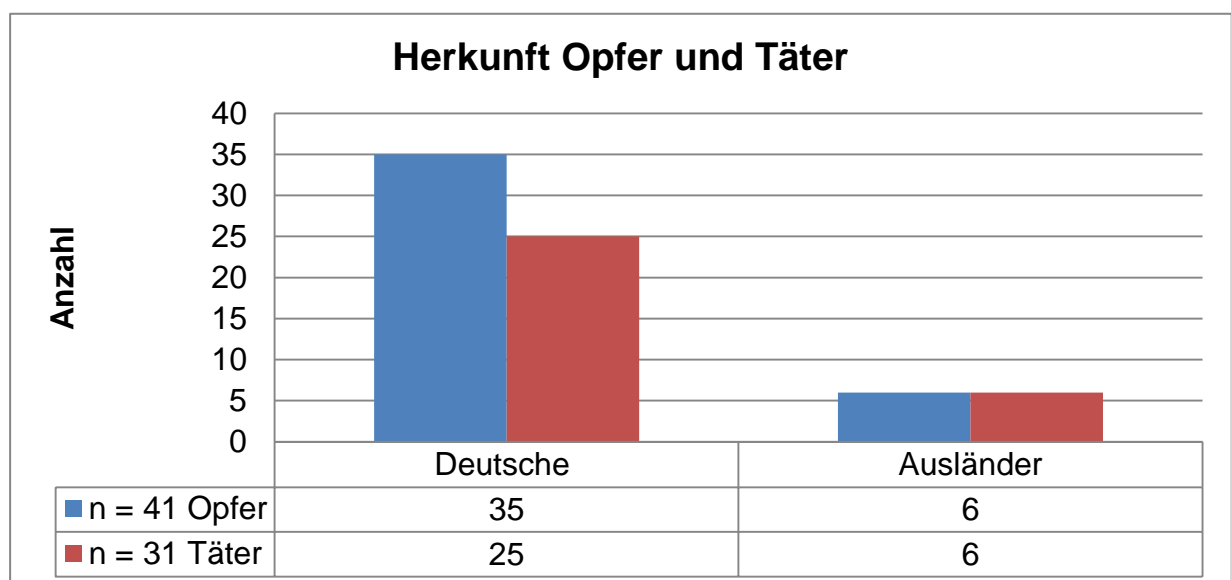


Abbildung 24: Vergleich der Anteile von Deutschen und Ausländern bei Opfern und Tätern

Es waren 85,37 % der Opfer deutsch und 80,65 % der Täter ebenfalls deutsch. Man muss weiter festhalten, dass die ausländischen Opfer, bis auf ein einziges, alle von ausländischen Tätern getötet worden sind.

6.2. Opfer

6.2.1. Alter der Opfer

Die Opfer waren zwischen fünf und 82 Jahre alt.

Das Durchschnittsalter der Opfer lag bei 37,8 Jahren. Dieses Ergebnis liegt weit über dem bei Weber (1998) mit 23,1 Jahren. Weibliche erwachsene Opfer bildeten auch in der vorliegenden Untersuchung mit 64,8 % den Hauptanteil der Opfer. Hier waren es bei Weber (1998) 73,0 %. In der vorliegenden Arbeit waren 12,2 % der Opfer männliche Erwachsene, das sind 71,4 % der männlichen Opfer.

6.2.2. Opferprovokation

Täter mit einer gestörten Impulskontrolle lassen sich durch bestimmte Handlungen des Opfers provozieren. Tausendteufel et al. (2010) beschreiben es als eine Überforderung des Täters sowohl in der Vortatphase als auch unmittelbar vor der Tat. Sie betonen gleichzeitig, dass damit eine Wertung im Sinne eines Mitverschuldens des Opfers nicht verbunden ist.

In der vorliegenden Arbeit wurde in drei Fällen (7,3 %) eine „Opferprovokation“ aus den Ermittlungsakten ersichtlich. Dabei handelte es sich

- in einem Fall um Beleidigung und
- in zwei Fällen um sexuelle Verweigerung: Dabei verweigerte das Opfer sexuelle Handlungen, die situativ vom Täter erwartet wurden.

Weitere „Opferprovokationen“ können laut Tausendteufel et al. (2010) sein:

- Streit um Geld (meist im Rahmen von Prostitution)
- Überforderung des Täters durch sexuelle Handlungswünsche des Opfers: Dabei ekelt sich der Täter (z. B. ein junger „Stricher“) vor dem Opfer.
- Trennung: In der Vortatphase besteht eine Beziehung zwischen Opfer und Täter, die das Opfer unmittelbar vor der Tat beendet hat.

In allen drei Fällen waren Täter und Opfer alkoholisiert. Tausendteufel et al. (2010) beschreiben einen signifikanten Zusammenhang von Opferprovokation und der Alkoholisierung vor allem des Opfers und des Täters. Bei diesen Taten handelt es

sich um situative Ereignisse, ohne dass der Täter Vorbereitungshandlungen unternommen hat.

6.3. Täter

6.3.1. Alter der Täter

Das Durchschnittsalter der Täter lag bei 28,8 Jahren. Die Auswertung des Täteralters zeigt, dass 78 % der Täter zwischen 20 und 35 Jahre alt sind. Dieses Ergebnis deckt sich mit dem von Harrendorf (2007) und auch Tausendteufel et al. (2010). Allerdings fällt der prozentuale Anteil der Altersgruppe der 20- bis 25-jährigen, die auch hier den größten Anteil darstellt, mit 32,3 % deutlich geringer aus als bei Harrendorf (2007). Es muss hierbei aber auch die geringe Täterzahl in der vorliegenden Arbeit berücksichtigt werden. Bei Nika (1999) hatten die begutachteten Probanden zur Tatzeit ein durchschnittliches Alter von 25,4 Jahren (erstes Tötungsdelikt). Es handelte sich in dieser Arbeit um eine Untersuchung von 30 Gutachten, d. h. um ein ausgewähltes Kollektiv.

6.3.2. Toxische Beeinflussung der Täter

Im Vergleich standen 48,8 % der Opfer und 54,8 % der Täter unter Alkoholeinfluss. Hier ist bei den Tätern von einer erheblichen Dunkelziffer auszugehen. Bei Schröer (2004) waren 65 % der Täter alkoholisiert und nur 33,3 % der Opfer.

Eine Alkoholbeeinflussung ist bei Sexualdelikten von beachtlicher Bedeutung. Zum einen im Hinblick auf die Schuldfähigkeit der Täter, zum anderen im Hinblick auf das Risiko, Opfer zu werden. Es ist bekannt, dass Alkohol eine enthemmende, triebsteigernde und aggressionsfördernde Wirkung hat und dass ein chronischer Alkoholmissbrauch zu Persönlichkeitsveränderungen führen kann, was dann häufig zu sozialer Desintegration führt.

Alkohol hat in verschiedener Hinsicht Einfluss auf das Tatgeschehen. Dabei unterscheiden Tausendteufel et al. (2010) drei Szenarien:

1. Täter und Opfer konsumieren gemeinsam Alkohol, es kommt zu intimen Handlungen, die Situation eskaliert, die Tat-Dynamik resultiert vollständig aus dieser Situation heraus.

2. Durch den Konsum von Alkohol werden beim Täter Handlungsbarrieren herabgesetzt. Eine zumindest latent vorhandene unbewusste Handlungsbereitschaft wird vorausgesetzt.
3. Eine latent vorhandene, aber bewusste Handlungsbereitschaft des Täters wird durch das betrunkene Opfer, das sich nun dem tatbereiten Täter als besonders geeignet bietet, weil er mit wenig Widerstand rechnen muss, getriggert.

6.3.3. Sozialer Status der Täter

Die Täter wiesen überdurchschnittlich häufig ungünstige Sozialisationsbedingungen auf, wuchsen in einem belastenden Umfeld auf (als Scheidungskind, Waise oder im Heim). Zum Tatzeitpunkt waren 42 % der Täter arbeitslos (ähnliche Zahlen bei Brendel 2005).

Ein Großteil der Täter gehört zu dem sogenannten desorganisierten Tätertypus. Bei diesen Tätern ist das Opfer häufig bekannt, die Tat wirkt ungeplant und die Vorgeschichte zeigt Anzeichen sozialer Instabilität. Die Täter leben oft allein, wirken sexuell gehemmt, zeigen Verwahrlosungssymptome und kriminelle Tendenzen auch im nichtsexuellen Bereich. Die Tötungen sind spontane Durchbrüche destruktiver Impulse. Demgegenüber steht der organisierte (strukturierte) Typ, der eher sozial angepasst wirkt und häufig in einer Partnerschaft lebt. Dieser Tätertyp, hierzu zählen die sadistischen Täter, ist oft über Jahre mit seinen Tat-Fantasien beschäftigt, bevor er sie plant und ausführt. Bei der Tat ist er vorsichtig, zeigt Kontrolle über die Situation und sein Opfer und kriminalistisch kommt man ihm oft kaum auf die Spur (Nika 1999; Tausendteufel et al. 2010).

6.4. Beziehung Opfer-Täter

Die größte Gruppe ist die, in der Opfer und Täter über einen längeren Zeitraum von Wochen, Monaten oder Jahren entweder gut bekannt oder befreundet waren. Zusammen mit der Gruppe „Liebes-/Lebensbeziehung“ sind das 48,4 %.

Das entspricht auch dem Ergebnis der Kriminologischen Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei (Elsner/Wiebke 2005), die in mehr als der Hälfte der Fälle eine von außen nachvollziehbare und somit auch ermittelbare Vorbeziehung zwischen

Opfer und Täter fanden. Die entsprechende Schlussfolgerung daraus war und ist eine Priorisierung der Ermittlungshandlungen auf das erweiterte Umfeld des Opfers.

In Bezug auf die Intimpartnertötung wird zunehmend diskutiert (Tausendteufel et al. 2010; Marneros 2008), ob es sich hierbei um Sexualmorde handelt. Marneros (2008) grenzt die Intimpartnertötung deutlich vom Sexualmord ab. Dabei ist ein entscheidendes Kriterium für die Intimpartnertötung die vorangegangene Intimität, die von beiden Seiten gewollt bzw. freiwillig erfolgt ist. Dennoch, wie auch in den in dieser Arbeit erfassten Fällen, kann sexuelle Gewalt in Form von Sexualmord auch in Intimpartnerschaften vorkommen. Schröder (2004) diskutiert hier, als mögliche Erklärung für den sehr geringen Anteil der Tötungsdelikte, einen sexuellen Missbrauch mit „abhängigen“ Personen, vor allem mit Kindern, wobei die Opfer sich Dritten gegenüber nicht offenbaren oder die Tat sogar von der Familie toleriert bzw. gedeckt wird. Das in der letzten Zeit durch die öffentlichen Medien zunehmende Bekanntwerden solcher Fälle von sexuellem Missbrauch im weiteren familiären Bereich hilft möglicherweise den Opfern und vor allem den Mitwissern, ihre Scham und Angst zu überwinden. Einen weitaus größeren Anteil stellt vermutlich sexueller Missbrauch in der ehelichen Beziehung dar. Für die Opfer ist es oft ausgesprochen schwer aus der Ehe heraus, sei es aus existenziellen oder aus beweisrechtlichen Gründen, ihre Peiniger anzuzeigen. Auch das ist in der öffentlichen Pressedarstellung immer wieder zum Ausdruck gekommen. Die Opfer können meist nicht oder nicht mehr die Kraft aufbringen, solche Prozesse durchzustehen. Ein Hinweis darauf, dass sich diese Opfer zunehmend gegen ihre Peiniger zur Wehr setzen, ist der hohe Prozentsatz von Tötungsdelikten im Bereich Liebes- und Lebensbeziehungen, der den zweitgrößten Anteil ausmacht.

Da es sich bei den ausgewerteten Fällen, mit $n = 31$, um eine kleine Gruppe handelt, ist das Ergebnis nicht repräsentativ. Dennoch konnten, im Vergleich zu den Ergebnissen von Schröder (2004) aus Hamburg, Übereinstimmungen festgestellt werden.

Die Abbildung 25 zeigt die prozentuale Verteilung der Täter-Opfer-Beziehungsgruppen von Hamburg und Berlin im Vergleich.

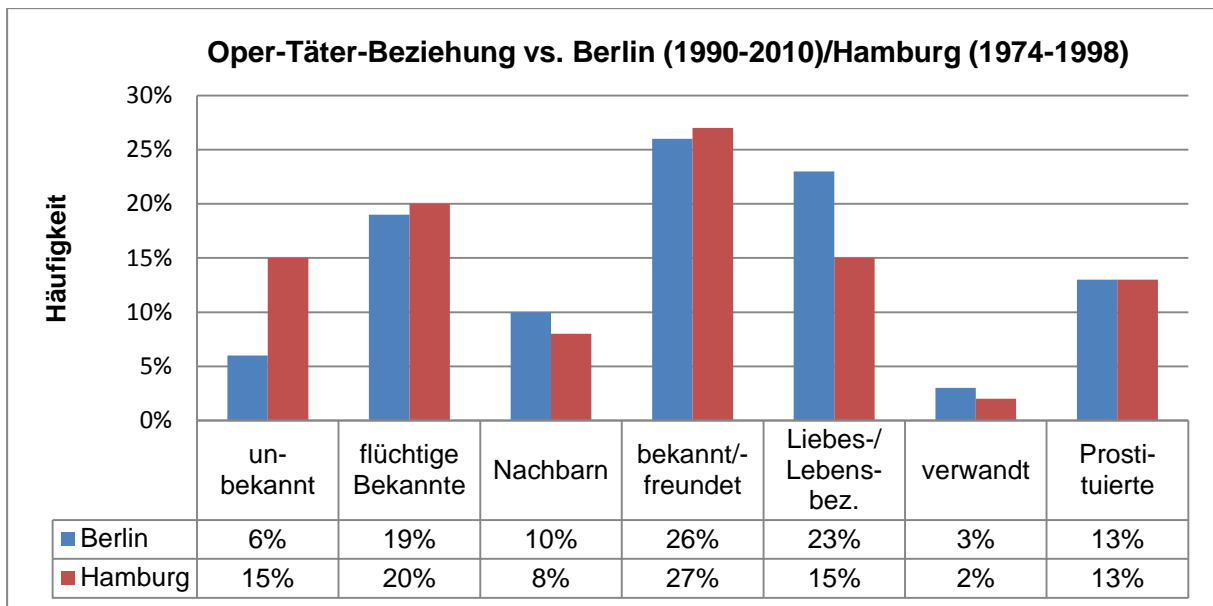


Abbildung 25: Opfer-Täter-Beziehung in Prozent Berlin (1990 - 2010) im Vergleich mit Hamburg (1974 - 1998)

Aus der Abbildung 25 ergibt sich, dass der Anteil an Prostituierten mit je 13 % in beiden deutschen Metropolen identisch ist und dass der prozentuale Anteil der Gruppen *flüchtige Bekante* mit 19 % und 20 % sowie der Gruppe *bekannt/ befreundet* mit 26 % und 27 %, als auch der Gruppe *verwandt* (in der Arbeit von Schröder als Familienmitglieder bezeichnet) mit 3 % und 2 % nahezu, das heißt bis auf einen Prozentpunkt, übereinstimmen. Bei den *Nachbarn* waren es 10 % und 8 %, also 2 % Differenz. Lediglich die Gruppe *unbekannt* (in der Arbeit von Schröder als Gruppe ohne Vorbeziehung bezeichnet) differiert mit 6 % für Berlin und 15 % für Hamburg außerordentlich stark. Als Grund ist die kleine Gruppe von 31 (75,6 %) Fällen in Berlin im Gegensatz zu 92 (71,3 %) Fällen in Hamburg, bei denen die Täter ermittelt werden konnten, zu sehen.

Weber (1998) und Jähmig (1989; 57 %) fanden in Untersuchungen von Delinquenten, denen sexuelle Gewaltdelikte wie sexueller Missbrauch mit Nötigung oder Vergewaltigung mit und ohne zusätzliche Körperverletzung zur Last gelegt wurden, heraus, dass etwa die Hälfte der Täter ihre Opfer vor der Tat nicht kannten.

6.5. Tathergang

6.5.1. Tatzeit

Ein Blick auf Abbildung 18 zeigt eindrucksvoll, dass die meisten Delikte in den Nachtstunden erfolgten. Auch in den Studien von Stühmer (1985) und Schröer (2004) ereigneten sich erwartungsgemäß die meisten Delikte in der Nachtzeit. Allerdings fanden bei Schröer (2004) die wenigsten Taten in den Vormittags- und Mittagsstunden statt. Von den 33 Fällen, bei denen Angaben zur Tatzeit in den Unterlagen ersichtlich waren, passierten sieben Fälle, das sind 21,2 %, in den Vormittagsstunden, was im Vergleich zu anderen Studien (Schröer, Stühmer, Weber, Tausendteufel et al.) und unter der Beachtung, dass nur ein Fall davon ein Kind betraf, bemerkenswert viele sind. Auf die Wochentage bezogen ergab sich, wie aus Abbildung 19 ersichtlich, eine besondere Häufigkeit der Delikte an Sonntagen (acht Fälle; 19,5 %). Dabei sollte aber berücksichtigt werden, dass sich diese Häufung daraus ergibt, dass der Tatzeitpunkt in den überwiegenden Fällen in den frühen Morgenstunden zwischen 0.00 und 6.00 Uhr lag, das heißt, dass das Tatgeschehen mit hoher Wahrscheinlichkeit schon am Samstag seinen Anfang hatte. Insgesamt zeigt sich mit 21 Fällen (51,2 %) eine deutliche Häufung zum Wochenende, davon ereigneten sich sechs Fälle an Freitagen (14,6 %) und sieben Fälle (17,1 %) an Samstagen. Vergleicht man die Arbeiten von Stühmer (1985) und Schröer (2004) in Bezug auf die Verteilung der Delikte auf die Wochentage, fällt auf, dass auch in Berlin die geringste Häufigkeit montags und mittwochs erkennbar ist und eine deutliche Häufung hin zum Wochenende erfolgt. Eine jahreszeitliche Häufung in den Wintermonaten haben auch Stühmer (1985) und Schröer (2004) festgestellt. Das konnte auch für Berlin mit einem ersten Häufigkeitsgipfel im Winter bestätigt werden. Hier zeigt Berlin einen zweiten Häufigkeitsspitze in den beiden Sommermonaten Juli und August, was aber aufgrund der geringen Anzahl der Fälle bedeutungslos erscheint. Auffallend wenige Taten wurden im Mai und September begangen. Auch Döring (1970) stellte lediglich fest, dass in Düsseldorf 25 % weniger Tötungen mit sexueller Motivation im Frühjahr zu verzeichnen waren. Weber (1998) fand hingegen keine Unterschiede zwischen den verschiedenen Monaten und auch keine jahreszeitlichen Häufungen.

6.5.2. Todesursache

An einer Atembehinderung starben 19 Opfer. Insgesamt wurden 15 der Opfer nachweislich erwürgt, erdrosselt bzw. erstickt. Das sind 36,6 %. Diese Zahlen liegen unter denen von Stühmer (1985), hier waren es 47,5 % und bei Schröder (2004) 61,2 %. Die Drosselung ist bei Sexualmorden ein bedeutendes und fast immer festzustellendes Merkmal. Der Täter versucht durch Würgen oder Drosseln sein Opfer willenlos zu machen und es am Schreien zu hindern (Stühmer 1985). Beim Erwürgen erfolgt die Kompression des Halses durch die Hände des Täters, hierbei werden (u. a. durch die Gegenwehr des Opfers) die Halsgefäße zumeist nur unvollständig verschlossen und es kommt bei fortbestehender arterieller Blutzufuhr und venöser Abflussbehinderung zu punktförmigen Blutungen und Stauungszeichen im Kopfbereich. Bei den Würgemalen handelt es sich um eher uncharakteristische Hautunterblutungen und Abschürfungen am Hals vorn und seitlich und im Mundbodenbereich. Häufig kommen Brüche von Zungenbein und Kehlkopfhörnern und Einblutungen im Bereich der Halsweichteile vor. Je nach Länge des Erstickungsvorganges bildet sich schaumiges Bronchialsekret in der Lunge, welches aus Mund und Nase austreten kann. Wird als Todesursache Erwürgen festgestellt, so handelt es sich immer um ein Fremdverschulden. Ein Selbsterwürgen ist nicht möglich, weil sich bei eintretender Bewusstlosigkeit der Griff löst. Die topografische Anordnung der Befunde kann Anhaltspunkte über die Körperposition von Täter und Opfer ergeben (Püschel und Schröder 2007). Die Verblutung war in allen Fällen durch massive Gewaltanwendungen hervorgerufen worden. In den vorliegenden Fällen ist zu bemerken, dass es sich hier nicht ausschließlich wie bei Stühmer (1985) um Schnitt- und Stichverletzungen handelt, sondern auch um Verletzungen durch massive stumpfe Gewalt gegen Hals, Brustkorb und Bauchraum sowie Genitalregion als auch um anale und genitale Pfählungsverletzungen.

6.5.3. Tatwerkzeuge

Die Auswertung der Akten dieser Arbeit zeigt 36 verschiedene Tatwerkzeuge, die zum Einsatz kamen. Häufig wurden mehrere verschiedene Werkzeuge benutzt. An führender Position stehen die Hände als „Tatwerkzeuge“, sie kamen in 20 Fällen zum Einsatz (z. B. zum Würgen und zum Schlagen). Die zweite Stelle nehmen Messer mit 17 Fällen ein. Hier kamen die unterschiedlichsten Sorten von Messern zum Einsatz

wie Küchenmesser, Taschenmesser, Fleischer- und Schlachtermesser, ein sogenanntes „NATO-Messer“, Steakmesser, Teppichmesser u. a. In sechs Fällen wurden unbekannte Gegenstände verwendet, die anhand der Verletzungen am Opfer nicht eindeutig benannt werden konnten und am Tatort nicht gefunden wurden. Wie schon bei Schröder (2004) beschrieben, sind häufig Gegenstände als Tatwerkzeuge benutzt worden, die zufällig am Tatort gefunden wurden (z. B. Küchenmesser, Halbpfundhammer, Strumpfhosen, volle Flasche Bier). Dies und der Umstand, dass sehr häufig die Hände und Füße als Tatwaffen benutzt wurden, deuten darauf hin, dass die Tötung nicht geplant war. Nur wenige Täter führten die Werkzeuge mit sich. Ein Täter hatte ein Taschenmesser dabei, das er aber immer bei sich trug, und ein Täter hatte eine Gaspistole zu einer scharfen Waffe umgebaut und die Tat lange im Voraus geplant (siehe auch Kasuistik Fall 5). Die aufgelisteten Werkzeuge dienten nicht nur der Tötung. Sie wurden von den Tätern eingesetzt, um die Opfer einzuschüchtern, um eine Verhaltensänderung des Opfers zu erreichen, zur Machtdemonstration, zur Umsetzung sadistischer Fantasien oder auch zur Opferbeseitigung (vgl. Schröder 2004).

6.5.4. Tatorte/Fundorte

Der Rechtsmediziner kann sich am Fundort einen ersten Eindruck bezüglich der Rekonstruktion des Tatgeschehens, der Art des Tötungsdeliktes und der äußeren Umstände verschaffen. Das ist für die Planung und technische Durchführung der Sektion eine wichtige Voraussetzung und kann die morphologische Befundinterpretation von Verletzungen erleichtern (Püschel und Schröder 2007). In 33 Fällen (80,5 %) waren Fundort und Tatort identisch. Das deckt sich mit den Ergebnissen von Schröder (2004) mit 81,4 %, bei Stühmer (1985) waren es 84,7 %. Die Täter machten sich nicht die Mühe, das Opfer an einen anderen Ort zu verbringen, allerdings hatten einige wenige Täter versucht ihr Opfer zu verstecken (im Kleiderschrank) oder zu verbrennen bzw. hatten damit begonnen ihr Opfer zu zerstückeln und versuchten so die Folgen ihrer Tat zu verbergen. In der Mehrzahl der Fälle hatte der Täter die Tötungshandlung nicht lange vorher geplant und über die Leichenbeseitigung gar nicht nachgedacht (vgl. Schröder 2004). Häufig kam es zu einem spontanen Handlungsentschluss oder die Tat geschah im Affekt. Insgesamt 27 Opfer (65,85 %) wurden in Gebäuden gefunden. Auch hier lässt sich eine Über-

einstimmung zu Schröder (2004) mit 68,2 % feststellen. Hierzu ist anzumerken, dass zwei weitere Opfer in Gebäuden getötet wurden und nach der Tötungshandlung durch den Täter aus dem Gebäude an einen Ort im Außenbereich verbracht wurden. 14 Opfer (34,15 %) wurden in Bereichen außerhalb von Gebäuden (Gebüsch, Parkanlagen, Parkplatz, Baustelle, Gewässer, Mülldeponie, Müllcontainer oder Wald) gefunden, bei Stühmer (1985) waren es nur 22 %. Diese Fakten zeigen (vgl. Schröder 2004), dass die eigene Wohnung, für die meisten Menschen wohl der vermeintlich sicherste Ort, am Häufigsten als Tatort fungiert. Die wenigsten Opfer (5; 12,2 %) wurden in der Dunkelheit/nachts in Parkanlagen oder im Hausflur überfallen. Am Häufigsten wurden sie in ihren eigenen Wohnungen zum Tatobjekt plausibel erscheint hierfür die Erklärung von Schröder (2004), dass in etwa der Hälfte der Fälle eine Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer bestanden hatte und eine gewisse Vertrauensbasis vorlag. Im Vergleich zur Studie von Schröder (2004) wurden in der vorliegenden Arbeit keine Fälle mit Verhaltensweisen, im Sinne eines „Undoing“, einer sogenannten „Emotionalen Wiedergutmachung“ festgestellt. Eine Inszenierung („Staging“), d. h. eine willentliche Veränderung des Tatortes, um den Verdacht vom Täter abzulenken, wurde in zwei Fällen deutlich. In dem einen Fall von Täter und Mittäterin hatten diese die Sachen des Opfers nach der Tat in der Waschmaschine gewaschen, im Trockner getrocknet und dann dem Opfer wieder angezogen. Im zweiten Fall hatte der Täter sein Opfer vom Tatort verbracht, sämtliche Spuren am Tatort beseitigt und dann bei der Suche nach dem Opfer geholfen.

6.5.4.1. Auffinde-Situation

Die meisten Opfer wurden, wie aus Tabelle 9 ersichtlich, in Rückenlage aufgefunden. Das deutet darauf hin, dass der Täter sein Opfer nach der Tat „einfach“ liegen gelassen hat und nach der Tötungshandlung keine weiteren Veränderungen an der Position der Leiche vornahm. Der Bekleidungsstatus des Opfers bei Auffindung liefert Hinweise auf einen möglichen sexuellen Hintergrund. Wird ein Leichnam ohne Bekleidung, teilweise entkleidet (besonders im Genitalbereich) oder mit verschobener Bekleidung, wobei die Brüste und die Genitalen entblößt sind, aufgefunden, wird an einen sexuellen Hintergrund gedacht. Sechs Opfer (14,6 %) waren teilbekleidet. Hier war in vier Fällen der Unterleib entkleidet und die Oberkörperbekleidung bis über die Brüste verschoben und in einem Fall war nur der Oberkörper des Opfers entkleidet. Vier Opfer (9,8 %) waren fast nackt, sie hatten lediglich eine

offene Bluse, ein Unterhemd oder Strümpfe (Socken) an. Diese Ergebnisse zeigen, dass der überwiegende Teil der Opfer unbekleidet, teilentkleidet oder dass die Bekleidung verschoben war, was sich mit den Ergebnissen aus Hamburg (Schröder 2004) deckt. Allerdings waren sieben (17,1 %) der Opfer der vorliegenden Studie vollständig bekleidet, deutlich mehr als in der Studie von Schröder (2004), in der es nur 10,9 % waren.

6.6. Rechtsmedizinische Befunde

6.6.1. Verletzungsarten

Wie bereits von Stühmer (1985) und auch Schröder (2004) ausgeführt, sind bei Opfern von Sexualstraftaten die Zeichen stumpfer Gewalt besonders häufig und in besonderer Ausprägung zu finden. Verletzungen durch stumpfe Gewalt standen an erster Stelle und zeigten eine besondere Häufigkeit im Kopf- und Halsbereich und hier oft in massivster Form, als Ausdruck einer brutalen Gewaltanwendung. Im Vergleich zur Arbeit von Schröder (2004), in der stumpfe Gewalteinwirkungen in 83% der Fälle nachgewiesen worden waren, fiel der Prozentsatz der stumpfen Gewalt in der vorliegenden Studie mit 66 % deutlich geringer aus. Auch Folgen von scharfer Gewalt wie Stich- und Schnittverletzungen sind sehr häufig bei Sexualdelikten zu finden. Sie standen an zweiter Stelle. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Schnitt- und Stichverletzungen häufig gemeinsam vorkamen. Im Vergleich waren es bei Schröder (2004) 31 % zu 46 % in der vorliegenden Arbeit. Die Stichverletzungen erfolgten primär auf Brust, Rücken und Bauch, aber auch im Genitalbereich, auf Gliedmaßen und Gesicht. Die Schnittverletzungen zeigten sich als Abwehrverletzungen an den Händen und Armen und als Folge der Abtrennung von Körperteilen. In der Literatur wird als häufigste Todesursache bei sexuell motivierten Tötungsdelikten eine Halskompression mit Atemdepression festgestellt. Es überrascht nicht, dass Würge- und Drosselverletzungen bei den Verletzungsarten an dritter Stelle standen. Dazu bleibt anzumerken, dass Strangulationsbefunde mit nur zwei Prozent geringerer Häufigkeit nachgewiesen wurden als Verletzungen durch scharfe Gewalt. Auch hier ist bemerkenswert, dass bei Schröder (2004) bei 71 % der Opfer Strangulationsbefunde nachweisbar waren. In Berlin waren es mit 44 % deutlich weniger. Auch in einer retrospektiven Studie von Todesopfern sexueller Gewalt in der Region des

Niger-Delta in Nigeria war Asphyxie in 46,7% der Fälle die Todesursache, hier war in 26,7% davon ein Genickbruch todesursächlich (Seleye-Fubara und Etebu 2011). Pfählungsverletzungen fanden sich ausschließlich im Genital- und Analbereich der Opfer beziehungsweise von diesen ausgehend auch bis in den Bauchraum. Der Täter penetriert mit den unterschiedlichsten Gegenständen den Vaginal- bzw. Analbereich seines Opfers und erfährt dabei eine Luststeigerung. Bei der Interpretation der rechtsmedizinischen Befunde in Tabelle 11 überraschte die Häufigkeit von Genitalverletzungen (ohne Einbeziehung der Brüste) mit 49 %, die deutlich über den Ergebnissen von Schröder (2004) mit 37 % lag. Schon dort wurde von einem überraschend hohen Anteil an Genitalverletzungen ausgegangen. Stühmer (1985) fand in 25 von 59 Fällen (42,4 %) Genitalverletzungen. Spermaspuren waren dagegen in nur 24 % der Fälle vorhanden (bei Schröder 2004 waren es 30 %). In 24 % der Fälle waren Abwehrverletzungen vorhanden. Das Ergebnis deckt sich mit dem von Schröder (2004) mit 25 %. Hierbei zeigten sich aktive Abwehrverletzungen, meist in Form von Schnittwunden an den Beugeseiten der Unterarme, den Handinnenflächen und den Fingern. Passive Abwehrverletzungen wurden ellenbogenseitig an den Unterarmen gefunden. Griffverletzungen waren in 15 % der Fälle vorhanden, sie zeigten sich an den Innenseiten der Oberarme und Oberschenkel.

Mit 44 % waren anale Verletzungen ausgesprochen häufig. Sie entstanden in den meisten Fällen durch massive stumpfe Gewalt. Im Vergleich dazu waren es bei Schröder (2004) gerade einmal 10 %.

Bisswunden wurden nur dreimal (7,3 %) nachgewiesen. Bissverletzungen sind von besonderer kriminalistischer Bedeutung. Anhand von Zahnabdrücken oder mithilfe des DNA-Nachweises aus Speichelrückständen kann die Identifikation des Täters erfolgen. Auch hier gab es eine Übereinstimmung mit dem Ergebnis von Schröder (2004) nämlich 7 %.

6.6.2. Lokalisation der Verletzungen

6.6.2.1. Extragenitale Verletzungen

Den überwiegenden Teil der Körperschädigungen stellen die extragenitalen Verletzungen. Wie schon bei Schröder (2004) steht die Anwendung stumpfer Gewalt an erster Stelle. Es konnte festgestellt werden, dass stumpfe Gewalt sich

hauptsächlich gegen den Kopf- und Halsbereich richtete, scharfe Gewalt primär gegen den Brust- und Bauchbereich und, bezieht man die Abwehrverletzungen mit ein, gegen Arme und Hände. Hinsichtlich der Folgen der Gewalteinwirkung ergaben sich die in Tabelle 13 aufgegliederten Verletzungen. Im Bereich des Kopfes reichen die Verletzungen von Hämatomen und Schürfwunden über Platz-, Riss-, Quetschwunden (7 x; 9 %), Kiefer- und Nasenbeinbrüchen (5 x; 6 %) bis zu den Schädelfrakturen (10 x; 13 %) mit schweren Gehirnverletzungen (7 x; 9 %). Kehlkopfhornbrüche und/oder Zungenbeinhornverletzungen lagen bei 12 Opfern (15 %) von 23 Opfern (18 %) mit Halsverletzungen vor. Bei neun Opfern (11 %) wurden als Folgen der stumpfen Gewalt Rippenfrakturen oder Wirbelkörperfrakturen festgestellt. Bis auf die Kopfplatzwunden (bei Schröder 19,4 %) sind die prozentualen Ergebnisse mit den Zahlen von Schröder (2004) vergleichbar. Als Folgen der scharfen Gewalteinwirkungen war es bei 15 Opfern (19 %) zu Verletzungen der Brustorgane und bei zehn Opfern (13 %) der Bauchorgane gekommen. Diese Zahlen sind im Vergleich mit den Zahlen aus Hamburg (Schröder 2004: Brustorganverletzung 18,6 %, Bauchorganverletzung 13,2 %) nahezu identisch.

6.6.2.2. Genitale Verletzungen

Die meisten Verletzungen waren Folgen stumpfer Gewalteinwirkung. In acht Fällen handelte es sich um Schnitt-und/oder Stichverletzungen. Zu den „Unterblutungen der SH“ wurden auch kleinere Schleimhauteinrisse gezählt. Hinsichtlich der Entstehung der Verletzungen, ob manuell, durch den Penis oder durch Manipulation mit einem Gegenstand, konnten von Obduzenten häufig keine genauen Angaben gemacht werden. In zwei Fällen hatten die Obduzenten die Verletzung durch den Penis als wahrscheinlich angegeben, weil die Verletzungen, Schleimhauteinrisse und Schleimhautunterblutungen gering waren und Samenfäden gefunden wurden. In einem Fall waren die analen Verletzungen bei einem Kind so massiv ausgebildet, dass die Obduzenten zumindest von Pfählungsverletzungen mit einem unbekanntem Gegenstand ausgegangen sind. In den Fällen, bei denen sich der verursachende Gegenstand am Fundort befand oder wenn sich Teile oder Spuren des Gegenstandes im Genitale befanden, erfolgten genauere Angaben. Bei einem Opfer wurde ein Holzstock in der Scheide gefunden. Ein Opfer hatte eine 29 cm lange Bürste im Enddarm und dazu passende Verletzungen im Scheidenbereich und in einem Fall wurde am Fundort ein hartes Schlauchstück gefunden, das die gefundenen Verletzungen ver-

ursacht haben könnte. Bei 21 Opfern wurden keine genitalen Verletzungen festgestellt. In vier Fällen handelte es sich dabei um Prostituierte, hier könnte man davon ausgehen, dass es vor der Tat zum einvernehmlichen Sex gekommen war (in einem Fall waren anale Verletzungen vorhanden). In zwei Fällen konnten Spermien nachgewiesen werden, bei einem männlichen Opfer waren anale Verletzungen beschrieben, bei einem Opfer wurden schwärzliche Partikel in sonst unverletzter Scheide gefunden, was zumindest ein Hinweis auf eine genitale Manipulation darstellt. In einem weiteren Fall ging aus den Ermittlungsakten und den Aussagen des Täters hervor, dass dieser sein Opfer zum Oralverkehr gezwungen hatte. In zwei Fällen waren mögliche Verletzungen aufgrund fortgeschrittener Fäulnis nicht mehr nachweisbar und bei einem weiteren Opfer waren Uterus und Eierstöcke hitzefixiert (Brandleiche) und somit keine Verletzungen mehr nachweisbar. Das Fehlen genitaler Verletzungen widerlegt niemals eine Vergewaltigung oder eine genitale Manipulation (Püschel und Schröder 2007).

6.6.2.3. Anale Verletzungen

In den Tabellen 15 und 16 sind die analen Verletzungen aufgegliedert. Unter den fünf männlichen Opfern waren zwei Jungen (13 Jahre und sieben Jahre, siehe auch Kasuistik Fall 2). Bei beiden Kindern handelte es sich um Pfählungsverletzungen mit Darmperforation. Ähnlich wie bei den genitalen Verletzungen konnten auch bei den analen Verletzungen in der Regel keine genauen Angaben über den Entstehungsmechanismus gemacht werden. In einem Fall wurde als Tatwerkzeug die unter Kapitel 6.6.2.2. „Genitale Verletzungen“ beschriebene Bürste identifiziert. „Auch hinsichtlich analer Manipulation gilt die Feststellung, dass Verletzungen keineswegs in jedem Fall vorhanden sein müssen“ (Knight 1996 zitiert nach Schröder 2004).

6.6.2.4. Abwehrverletzungen

Der Grad der Gewaltanwendung korreliert häufig mit dem Grad der Gegenwehr durch das Opfer (Jähmig 1989; Weber 1998). Fallanalytiker ziehen aus diesen rechtsmedizinischen Ergebnissen Schlüsse über die Strukturiertheit des Täterhandelns. „Strukturiert handelt ein Täter dann, wenn er das Opfer so kontrolliert, dass er seine sexuellen Bedürfnisse in die Tat umsetzen kann und der strafrechtlichen Verfolgung entgeht“ (Tausendteufel et al. 2010; hierzu siehe auch Kasuistik Fall 1). Dieses Konzept stellt eine wichtige Ausgangsbasis für das Erschließen von Persönlichkeitsmerkmalen im Rahmen Operativer Fallanalysen dar (Tausendteufel et al. 2010; Dern

& Baurmann 2006). In der vorliegenden Untersuchung wurden bei zwölf Opfern Verletzungsmuster im Sinne von Abwehrverletzungen (siehe Tabelle 17) gefunden, das heißt, 30,3 % der Opfer leisteten aktiv Widerstand gegenüber ihrem Peiniger. Bei 69,7 % konnten die Obduzenten keine entsprechenden Verletzungsmuster feststellen. Begründet war dies zum einen durch lange Liegezeiten der Opfer, durch Verstümmelung/Zerteilungen der Opfer und zum anderen dadurch, dass sich die Opfer passiv verhielten. Die Passivität erklärt sich bei 24,4 % der Opfer durch die Hilflosigkeit (kindliche oder ältere Opfer), bei 34,1 % durch deren starke Alkoholisierung und nicht zuletzt durch die Überraschung des Angriffs (z. B. Herzstich, Erschlagen). Anzumerken bleibt, dass der fehlende Nachweis entsprechender Abwehrverletzungen eine aktive Abwehr des Opfers nicht ausschließt. So kann sich das Opfer verbal gewehrt haben und auch beim Greifen des Opfers in die Arme des Täters beispielsweise sind keine typischen Verletzungsmuster am Opfer durch den Obduzenten nachweisbar.

6.6.3. Nachtatverhalten

6.6.3.1. Sexuell motivierte Handlungen postmortal („Nekrophilie“)

Vier Täter haben sich am Leichnam sexuelle Befriedigung beschafft. Die sexuelle Leichenschändung wird als Nekrophilie (griech. *nekros* = Toter, *philia* = Zuneigung) bezeichnet. Es ist ein seltenes, von der gesellschaftlichen Norm abweichendes Sexualverhalten (sog. Paraphilie). Der Sexualtrieb nekrophiler Menschen ist auf Leichen ausgerichtet. Sie nehmen in krankhafter Weise sexuelle Handlungen an Toten oder mit Leichenteilen vor und empfinden dabei sexuelle Erregung und Befriedigung (Pschyrembel 2003). Ein Täter hatte dies von vornherein geplant. Hier kam es zur Ausübung seiner Kannibalismus-Fantasien, um sich sexuell zu erregen (weitere Ausführungen siehe Kasuistik Fall 1). Bei dieser sexuell motivierten Verstümmelung handelt es sich um eine offensive Leichenzerstückelung, genauer um Typ III „offensive mutilation“. In der Literatur (Adjei 2010) wird zwischen einer offensiven und defensiven kriminellen Leichenzerstückelung unterschieden. Diese Unterscheidung erfolgt an Hand morphologischer Gesichtspunkte. Die defensive Leichenzerstückelung erfolgt zur Beseitigung des Leichnams, um ihn leichter wegtransportieren zu können. Die Zerstückelung ist oft anatomisch orientiert. Es erfolgt

die Abtrennung der Extremitäten und des Kopfes. Sie dient unter anderem auch dazu Tatenspuren zu beseitigen und die Identifizierung des Opfers zu verhindern.

Die offensive Leichenzerstückelung weist auf einen persönlichen Aspekt des Täters hin (Püschel und Schröder 2007), wobei häufig eine sadistische oder sexuelle Perversion zugrunde liegt (z. B. Abtrennung der Brüste und Genitalien).

Ein Täter entkleidete den Unterkörper des Opfers, um einen unbekanntes Gegenstand in die Vagina einzuführen, was ihn sexuell erregte. Zur weiteren Steigerung seiner Lust steckte er das Oberteil des Jogginganzuges der Frau zwischen deren Beine und setzte es unter Verwendung von Ethanol in Flammen. Ein weiterer sehr junger Täter (Kasuistik Fall 2) entkleidete sein Opfer, anschließend zog er seine Hose und Unterhose bis zu den Kniekehlen herunter und legte sich mit seinem Geschlechtsteil auf das Gesäß des auf dem Bauch liegenden Kindes, um sich auf diese Weise sexuell zu befriedigen. Sodann ergriff er einen Stock und führte ihn aus denselben Motiven in den After des Kindes ein. In einem anderen Fall hat der Täter den Leichnam mit einem Dildo vaginal und anal penetriert und auf das Opfer ejakuliert. Zu den häufigsten postmortalen Handlungen an der Leiche zählen erstens Zerstückelung und zweitens das Einführen von Gegenständen in Vagina oder After (Nika 1999). Demgegenüber fanden die Obduzenten bei vier Opfern Verletzungen, die nach Versagen des Kreislaufes gesetzt wurden, so z. B. nicht unterblutete Schnitte in der Scheide, Hinweise auf ein Entkleiden des Opfers nach Eintritt des Todes und Blutunterlaufungen und Einrisse im Genitalbereich durch stumpfe Gewalt sowie avitale Schnittverletzungen an den Oberschenkeln und im Genitalbereich.

Der Rechtsmediziner kann anhand des Verletzungsbildes eine Aussage über die zeitliche Abfolge sowie den Zeitpunkt der Gewalteinwirkung treffen. Dabei unterscheidet er zwischen intravitalen, zu Lebzeiten entstandenen Verletzungen, bei denen es zu stärkeren Gewebereaktionen im Verletzungsbereich gekommen ist und die sich makroskopisch, häufig auch nur mikroskopisch nachweisen lassen, perimortalen und postmortalen Verletzungen. Bei den perimortalen Verletzungen, die also kurz vor oder nach Eintritt des Todes zugefügt wurden, ist eine genaue Aussage, ob diese kurz vor oder doch nach Eintritt des Todes erfolgten, oft nicht möglich, da eine lokale Gewebereaktion auch noch Stunden postmortal entstehen kann. Ein Fehlen dieser lokalen Einblutungen spricht für eine postmortale Verletzung (Püschel und Schröder 2007).

In vier Fällen war aus den Handlungen der Täter nicht sicher eine sexuelle Motivation herzuleiten. So nahm ein Täter zwei Kleidungsstücke (Jeans und Pullover) vom Opfer mit, ein anderer das Unterhöschen und die Shorts des Kindes und in einem weiteren Fall hatte das Opfer Kerzen-/und Wachsreste im Mund. Ein Täter begann sein Opfer zu zerlegen, einige Teile abzuschneiden und andere aufzuschneiden. Im Verlauf von Tagen brach er beide Unterarme, trennte die Arme einschließlich des Schultergelenks und Schulterblattes ab. Den Körper schnitt er im Rückenbereich der Länge nach auf und trennte die Haut bis zur Rumpfvorderseite ab. Die Geschlechtsorgane, die Brustdrüsen und das Herz entnahm er dem Körper und beseitigte diese in den Müll. Außerdem trennt er den Kopf vom Rumpf und beseitigte auch diesen. Hier ist eine sexuelle Motivation durchaus wahrscheinlich, siehe auch im folgenden Typ II „aggressive mutilation“.

„Bei der Einteilung der kriminellen Leichenzerstückelung wird als Kriterium neuerdings das Befundmuster kombiniert mit dem möglichen Motiv verwendet“ (gemäß Rajs et al.1998 zitiert nach Adjei 2010, S.8). Man unterscheidet

- einen Typ I „defensive mutilation“ (defensive Leichenzerstückelung),
- einen Typ II „aggressive mutilation“ - entspricht der bisherigen „offensiven Leichenzerstückelung“ (durch den Tötungsakt wird ein Exzess mit Zerlegung häufig mit Unkenntlichmachung des Gesichtes und Abtrennung der Genitalorgane ausgelöst und sofort abgeschlossen),
- einen Typ III „offensive mutilation“ mit Unterteilung in
Typ III a (hier ergibt sich die Tötungsmotivation aus dem Verlangen zur Ausführung sexueller Handlungen am toten Körper) und
Typ III b (dabei werden sexuelle Handlungen aus sexual-sadistischer Trieb-
lage mit Zufügung von Schmerzen oder Verletzungen bis zur Tötung ausge-
führt und nach Todeseintritt fortgesetzt) und
- einen Typ IV „necromanic mutilation“ zur Gewinnung vom toten Körper abge-
trennter Teile als Fetisch, Symbol oder Trophäe.

Das Verhalten nach Begehen der Tat ist sehr oft begründet in der Fortsetzung der Fantasien des Täters (IMAGO - Müller 1998). Bei der Bewertung von Handlungen nach der Tötung hat die Interpretation der Leichenerscheinungen eine hohe Bedeutung. So können die Anordnung der Totenflecke, die Ausprägung der Totenstarre, die vorab beschriebenen Verletzungsmuster Hinweise zur

Inszenierung des Tatortes oder des Verbringens einer Leiche geben und Merkmale der Handschrift des Täters, wie Alter, die Beziehung vom Täter zum Opfer, Milieu, aus dem der Täter kommt, hinterlassen.

6.7. Übertöten („Overkill“)

Während der Aufarbeitung der Akten/Fälle ist deutlich geworden, dass ein Großteil der Täter bei sexuell motivierten Tötungsdelikten mit einer überdurchschnittlichen Brutalität, mit massiver Gewalt im Rahmen des Tötungsgeschehens vorgeht. Explosionsartig scheinen sich Energien bei den Tätern zu entladen. Ausdruck hierfür sind die häufig zahlreichen Stich- und Schlagverletzungen gegen verschiedene Körperpartien als auch die knöchernen Verletzungen nach massiven Halskompressionen wie Würgen und Drosseln. Dabei spielt Wut nach Abweisung und (sexuelle) Erregung eine nicht zu vernachlässigende Rolle. Auf der anderen Seite empfinden die Täter Genugtuung durch die weitere Erniedrigung ihrer Opfer. Einige Täter gaben im Laufe der Vernehmungen an, dass die Gewaltanwendung sie sexuell stark erregt hatte und andere haben von vornherein ihre sexuellen Fantasien ausgelebt. Es kommt zu einer ungebremsten Entladung von Emotionen wie Wut, Hass und Aggression, wobei das Opfer dabei direkt gemeint sein kann oder aber zur Projektionsfläche des Täters zur Vergeltung für vermeintlich oder tatsächlich erlittenes Unrecht wird (Püschel und Schröder 2007, S. 184). Die Dimension der Gewaltanwendungen, die in Form der Übertötung nach den Erfahrungen von Püschel und Schröder eher bei persönlichen und sexuell motivierten Tötungsdelikten vorkommen, gibt Hinweise über den emotionalen Zustand des Täters und seine Beziehung zum Opfer. Sie ist von besonderem Interesse für die Fallanalyse (Püschel und Schröder 2007).

7. Zusammenfassung

In der vorliegenden Arbeit wurden 41 sexuell motivierte Tötungsdelikte aus Berlin der Jahre 1990 bis 2010 untersucht, dies waren 0,1 % aller Homicide. Es ist deutlich geworden, dass es einen Rückgang an sexuell motivierten Tötungsdelikten in den Jahren 2000 - 2010 mit 13 Fällen gegenüber dem Zeitraum zwischen 1990 - 1999 mit 28 Fällen zu verzeichnen gibt. Dies bestätigt auch den schon in anderen Untersuchungen festgestellten Trend. In den 41 Fällen konnten 31 Täter ermittelt werden. Die Täter waren, soweit bekannt, bis auf eine Mittäterin, ausschließlich männlichen Geschlechts. In der Regel tötete ein Täter ein Opfer. Unter den Opfern waren 31 Frauen, fünf Männer und fünf Kinder (bis 17 Jahre). 85 % der Opfer waren Deutsche und 15 % Ausländer. Bei den Tätern waren 81 % Deutsche und 19 % Ausländer. Die ausländischen Opfer wurden, bis auf eines, alle von ausländischen Tätern getötet. Über 75 % der Opfer waren Frauen, das Durchschnittsalter lag bei 37,8 Jahren. 78 % der Täter waren zwischen 20 und 35 Jahren. Auffallend war der sehr hohe Anteil (46,3 %) an Opfern mit einem, nach Risikoklassifikation, niedrigen Risiko, Opfer eines Gewaltverbrechens zu werden.

In diesem Zusammenhang muss die Bedeutung des Alkoholkonsums von Opfern und Tätern in der Einleitungsphase betont werden. Knapp die Hälfte (48,8 %) der Opfer und über die Hälfte (54, %) der Täter standen unter Alkoholeinfluss. Alkohol beeinträchtigt die Steuerungsfähigkeit und senkt die Hemmschwellen. Bei den potentiellen Opfern führt der Alkoholeinfluss zur Leichtsinnigkeit, Zwanglosigkeit, Enthemmung, zum Verlust der Selbstkontrolle, zu einem gesteigerten Selbstwertgefühl, in höherer Konzentration zu Gedächtnisstörung und zur Muskeler schlaffung. Die Täter wiesen häufig ungünstige Sozialisationsbedingungen auf. Auch hier sei die Rolle des Alkohols betont. Täter mit chronischem Alkoholmissbrauch leben oft in einem randständigen Milieu. Es waren 42 % der Täter zum Tatzeitpunkt arbeitslos. Vor dem Tötungsdelikt waren 18 von 31 Tätern schon einmal strafrechtlich in Erscheinung getreten, 16 (52 %) waren vorbestraft und sechs davon bereits im Zusammenhang mit Sexualdelikten. In knapp der Hälfte der Fälle, in denen die Täter bekannt waren, kannten sich Opfer und Täter vor der Tat über einen längeren Zeitraum von Wochen, Monaten oder Jahren. Über die Hälfte der Opfer wurde an einem Wochenende (Freitag bis Sonntag) jeweils zwischen 21:00 Uhr abends und 06:00 Uhr morgens getötet. In 80,5 % der Fälle wurde das Opfer am Tatort

gefunden. Mehr als ein Drittel der Opfer wurde in der eigenen Wohnung ermordet. Durch Halskompression starben 15 Personen, 13 Personen verbluteten, fünf Personen starben durch stumpfe Gewalt und drei durch die Aspiration von Blut. In der Mehrzahl der Fälle waren mehrere verschiedene Verletzungen todesursächlich. Es kamen bei den 41 Fällen 36 verschiedene Tatwerkzeuge zum Einsatz. Oft wurden Gegenstände benutzt, die zufällig am Tatort gefunden wurden. Am Meisten wurden die Hände beispielsweise zum Würgen und Schlagen benutzt. Nur wenige Täter führten Werkzeuge mit sich. Bezogen auf die Opferzahl war mit 66 % die stumpfe Gewalt am Häufigsten, gefolgt von den Halskompressionen mit 44 %, den genitalen Verletzungen bei 49 % der Opfer, noch vor den Verletzungen durch scharfe Gewalt mit 46 % und analen Verletzungen, die bei 34 % der Opfer nachgewiesen wurden. Bei den extragenitalen Verletzungen dominierten Verletzungen im Kopf-Hals-Bereich. Abwehrverletzungen wurden in nur zehn Fällen beschrieben. Es wurden 23 Täter unmittelbar nach der Tat von der Polizei gefasst, sechs Täter haben sich zeitnah der Polizei gestellt. Nach der Tat haben vier Täter sexuell motivierte Handlungen an dem Leichnam durchgeführt. Sie haben dadurch im Rahmen ihrer nekrophilen Neigungen eine sexuelle Luststeigerung oder Befriedigung erreicht. Nekrophilie als Paraphilie tritt in unterschiedlichen Abstufungen und Schattierungen auf. Die Übergänge zur Spurenbeseitigung sind teilweise fließend. In vier weiteren Fällen dieser Arbeit konnte nicht geklärt werden, aber die postmortal entstandenen Verletzungen als Nekrophilie bezeichnet werden können. In neun Fällen zeigten die Opfer Verletzungen, die deutlich für ein Übertöten („Overkill“) sprechen. Davon waren in nur einem Fall Opfer und Täter alkoholisiert und auch nur in einem weiteren Fall das Opfer stark alkoholisiert. Die Täter waren demnach nicht durch Alkoholeinfluss enthemmt.

Der Vergleich mit den Studien aus Hamburg und Düsseldorf ergab für Berlin keine signifikanten Unterschiede hinsichtlich Motiv, Opfer, Täter und Tathergang.

Bei der Begehung eines sexuellen Tötungsdeliktes sprechen bestimmte Verhaltensweisen des Täters wie zum Beispiel das Mitbringen der Tatwaffe, das Übertöten, sexuelle Handlungen postmortem, die Spurenbeseitigung, die Veränderung der Tatortes („Staging“), die emotionale Wiedergutmachung („Undoing“) oder die Opferbeseitigung, eine deutliche Sprache. Bei entsprechender Interpretation können diese Verhaltensweisen Aufschluss über den Täter geben.

8. Literaturverzeichnis

1. Adjei J (2010) Kriminelle Leichenzerstückelung – retrospektive Beobachtungsstudie. Med Diss, Hamburg
2. Amt für Statistik Berlin-Brandenburg <http://www.statistik-berlin-brandenburg.de>
Stand: 08.05.2012
3. Baurmann (2003)
4. Beneker C (2005) Engpass in der in der Forensik - zu wenige Ärzte, immer mehr Inhaftierte, Ärzte Zeitung,09.06.2006. URL <http://www.aerztezeitung.de/>
(letzter Zugriff: 13.01.2012)
5. Brendel D (2005) Tötung durch Ersticken, Erdrosseln und Erwürgen aus dem Sektionsgut der Rechtsmedizin Münster 1993 – 1999. Med Diss, Münster
6. Berner W, Briken P (2006) Störung der Sexualpräferenz (Paraphilie). In: Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz 2007 Vol. 50: 33 - 43 , Online Publikation, Springer Medizin Verlag
7. Berner W, Briken P (2010) Sexueller Sadismus und Sexualkriminalität. In: Forens Psychiatr Psychol Kriminol 4: 90 - 97
8. Berner W, Briken P, Habermann N, Hill A (2008) Verläufe bei sexuellen Tötungen. In: Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2: 105 - 111
9. Brendel D (2005) Tötung durch Ersticken, Erdrosseln und Erwürgen aus dem Sektionsgut der Rechtsmedizin Münster 1993 – 1999. Med Diss, Münster
10. Bundeskriminalamt (2012a) Der Begriff „Operative Fallanalyse“ URL http://www.bka.de/nn_196810/DE/ThemenABisZ/OperativeFallanalyse/Begriff/begr. (letzter Zugriff: 09.02.2012)
11. Bundeskriminalamt (2012b) PKS - Jahrbuch 1990 - 2010. Bundeskriminalamt Wiesbaden. URL http://www.bka.de/nn_193232/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/PksJahrbuecher/pksJahrbuecher__node.html (letzter Zugriff: 10.03.2011)
12. Bundeskriminalamt (2012c) PKS - Zeitreihen 1987 - 2010. Bundeskriminalamt Wiesbaden. URL <http://www.bka.de/pks/zeitreihen/indes.html> (letzter Zugriff: 16.08.2011)

13. Bungart P (2005) Sexuelle Gewalt gegen behinderte Menschen: Schutz Behinderter durch das Sexualstrafrecht. Mabuse - Verlag, Frankfurt am Main
14. Cameron D und Frazer E (1993) Lust am Töten. Fischer Taschenbuch Verlag GmbH, Frankfurt am Main 1993
15. Carver R (2001) Nachbarn. In: Carver R (Hrsg.) Würdest du bitte still sein, bitte. Berliner Taschenbuch Verlag, Berlin: 51 - 59
16. Dahle KP, Biedermann J (2012) Zur prognostischen Bedeutung des Tatverhaltens bei Sexualdelinquenz. In: Schneider F (Hrsg.) Position der Psychiatrie. Springer-Verlag, Berlin; Heidelberg: 41 - 46
17. Dessecker A (2009) Kriminologische Grundlagen der Sexualdelinquenz. In: Kröber, Dölling, Leygraf, Sass (Hrsg.) Handbuch der forensischen Psychiatrie Band 4: Kriminologie und forensische Psychiatrie. Steinkopff-Verlag: 411 - 419
18. Dern H (2000) Operative Fallanalyse bei Tötungsdelikten. In: Kriminalistik 8: 533 - 540
19. Dern H (2007) Sexuelle assoziierte Tötungsdelikte In: Musolff C, Hoffmann J (Hrsg.) Täterprofile bei Gewaltverbrechen 2. Auflage. Springer-Verlag Berlin; Heidelberg; New York: S. 149 – 172
20. Dern H, Frönd R, Straub U, Vick J, Witt R (2004) Geografisches Verhalten fremder Täter bei sexuellen Gewaltdelikten. URL http://www.bka.de/DE/ThemenABisZ/OperativeFallanalyse/Publikationen/publikationenOfa_node.html?_nnn=true, (letzter Zugriff 10.01.2013)
21. Dern H & Baurmann M (2006) Fallanalyse. In G. Widmaier (Ed.), Münchner Anwaltshandbuch Strafverteidigung S.2617 – 2654. München: C. H. Beck.
22. Dettmeyer R, Verhoff M (2011) Rechtsmedizin. Springer Medizin Verlag, Heidelberg
23. Dölling D, Laue C (2009) Juristische Grundlagen zur Sexualdelinquenz. In: Handbuch der forensischen Psychiatrie Band 4: Kriminologie und forensische Psychiatrie. Steinkopff-Verlag, Darmstadt: 399 – 410
24. Döring H-F (1970) Tötungsdelikte mit sexueller Motivation im Raume Düsseldorf von 1945 – 1968. Dissertation aus der Medizinischen Fakultät der Rheinisch- Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
25. Douglas J, Burgess AW, Burgess AG, Ressler R (1992) Crime classification manual. Jossey-Bass, San Francisco

26. Driemeyer W, Briken P (2012) Junge Sexualstraftäter – Hamburger Modellprojekt für sexuell auffällige Minderjährige. In: Stompe T, Schanda H. (Hrsg.) Delinquente Jugendliche und forensische Psychiatrie. Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, Berlin
27. Elsner E, Wiebke S (2005) Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in Bayern. Bayerisches Landeskriminalamt, München
28. Elsner K (2006) Sexuell deviante Rechtsbrecher. In: Kröber H-L, Dölling D, Leygraf N, Sass H. (Hrsg.) Handbuch der Forensischen Psychiatrie Band 3. Steinkopff Verlag, Darmstadt: 305 - 307
29. Fischer T et al. (2011) Strafgesetzbuch: und Nebengesetze. Beck Juristischer Verlag, München
30. Frommel M (2006) Prävention gegen Sexualdelikte. In: Northoff R (Hrsg.) Handbuch der Kriminalprävention. Nomos Verlag, Baden-Baden
31. Fuldauer A (1998) Fatale Liebe. Mord und Totschlag in der Partnerschaft. Piper Verlag GmbH, München
32. Geberth VJ (2003) Sex-related homicide and death investigation. CRC Press, N.W., Boca Raton, Florida
33. Geserick G, Vendura K, Wirth I (2002) Zeitzeuge Tod. Spektakuläre Fälle der Berliner Gerichtsmedizin. Militzke-Verlag, Leipzig
34. Giebel St (2005) Räumliche Analyse von sexuell motivierten Serienmördern. Online Publikation, URL <http://sma.uni.lu/stat3/files/Giebel2.pdf>
35. Gordon L P (2002) Violence against women. Novinka Books, New York
36. Grassberger M, Schmid H (2009) Bedenkliche Todesfälle und verschleierte Tötungsdelikte. In: Todesermittlung. Springer Verlag, Wien: 19 - 24
37. Görden T (2009) Viktimologie, Kriminologische Grundlagen. In: Handbuch der Forensischen Psychiatrie Band 4. Steinkopff - Verlag: 236 - 257
38. Habermann N (2008) Jugendliche Sexualmörder. Pabst Science Publishers, (Berlin; Bremen; Miami; Riga; Rom; Viernheim; Zagreb)
39. Habermann N, Hill A, Briken P, Berner W (2008) Delinquenzverläufe jugendlicher Sexualmörder. Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2 (4): 241 - 248

40. Harrendorf S (2007) Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern. Ergebnisse einer bundesweiten Rückfalluntersuchung. Universitätsverlag Göttingen, Göttingen
41. Heberle R, Grace V (2009) Theorizing sexual violence. Routledge, Taylor & Francis Group, New York; London
42. Heiliger A, Engelfried C (1995) Sexuelle Gewalt: Männliche Sozialisation und potentielle Täterschaft. Campus-Verlag, Frankfurt/Main; New York
43. Henry T (2010) Characteristics of sex-related homicides in Alaska. In: J Forensic Nurs. 2010 Summer;6(2): 57-65
44. Hirtenlehner H (2005) Bestimmungsgrößen der vollzugsgerichtlichen Entscheidung über die bedingte Entlassung nach zwei Dritteln der Freiheitsstrafe. Eine empirische Analyse justizieller Entscheidungskriterien am Beispiel von Sexual- und Gewaltstraftätern. ÖZS 30. Jg
45. Hoffmann J (2002) Täterprofile bei Gewaltverbrechen : Mythos, Theorie und Praxis des Profiling. In: Musolff C; Hoffmann J (Hrsg.): Springer Verlag, Berlin; Heidelberg; New York
46. Hoffmann J (2007) Auf der Suche nach der Struktur des Verbrechens. In: Musolff C, Hoffmann J (Hrsg.), Täterprofile bei Gewaltverbrechen. Springer Verlag, Berlin; Heidelberg; New York: 66 - 86
47. Jäger A (2008) Statistische Analyse der Obduktionen dreier rechtsmedizinischer Institute Berlins der Jahre 1999 bis 2003. Med Diss, Berlin
48. Jähmig H-U (1989) Sexuell motivierte Tötungsdelikte unter den Aspekten der psychosozialen und sexuellen Entwicklung des Täters, viktimologischer und tatspezifischer Faktoren. Dissertation zur Erlangung des akademisches Grades Doctor scientiae medicinae, Humboldt-Universität Berlin
49. Klein A, Bajanowski T (2012) Die rechtsmedizinische Leichenöffnung. aus AWMF - Leitlinien-Register Nr.054/001; Entwicklungsstufe 3, Online Publikation, URL www.awmf.org/leitlinien/detail/ll/054-001.html
50. Knight B (1996) Forensic pathology. Arnold, London - Sydney - Auckland

51. Kocsis RN, PhD (2007) Criminal Profiling, International Theory, Research, and Practice. Humana Press, Totowa; New Jersey
52. Konopka T, Wozniak K, Kunz J, Fraczek D, Koziol J (2009) Female homicides involving deep injuries to sexual organs. In: Arch Med Sadowej Kryminol. 2009 Apr-Jun;59(2):78-84
53. Kratzer I (2010) "Unwiderstehliche Gewalt", "ernsthafter Widerstand" und "minder schwerer Fall" als Schlüsselwörter der Geschichte des Vergewaltigungstatbestands. In: Temme G, Künzel C. (Hrsg.) Hat Strafrecht ein Geschlecht? transcript Verlag, Bielefeld: 119 ff
54. Kröber HL (2010) Forensisch-psychiatrische Tatanalyse. In: Forens Psychiatr Psychol Kriminol 4: 143 - 144
55. Kröber HL (2009a) Kriminalprognosen bei Sexualstraftätern. In: Psychotherapeut 54, Springer-Medizin Verlag: 237 - 244
56. Kröber HL (2009b) Sexualstraftäter – Klinisches Erscheinungsbild. In: Handbuch der forensischen Psychiatrie Band 4. Kriminologie und forensische Psychiatrie. Steinkopff Verlag, Darmstadt: 421 - 456
57. Marneros A (1997) Sexualmörder: Eine erklärende Erzählung. Edition Das Narrenschiff. Psychiatrie-Verlag, Bonn
58. Marneros A (2007) Zur Abgrenzung von Affekttaten und Impulstaten. In: Nervenarzt 2007-78, Springer Medizin Verlag: 1283 - 1289
59. Marneros A (2008) Intimidid – Die Tötung des Intimpartners. Schattauer, Stuttgart
60. Müller T et al. (1998) IMAGO 300. Forschungsansätze – Definition – Ergebnisse. In: BKA (Hrsg.) Methoden der Fallanalyse = Forschungsreihe 38.1. BKA-Forschungsreihe, Wiesbaden
61. Musolff C, Hoffmann J (2002) Täterprofile bei Gewaltverbrechen. Mythos, Theorie und Praxis des Profiling. Springer, Berlin; Heidelberg; New York
62. Musolff C, Hoffmann J (2007) Täterprofile bei Gewaltverbrechen. Springer, Berlin; Heidelberg; New York
63. Nass G (1966) Die kriminologische Beurteilung sexueller Tötungsdelikte Herrmann Luchterhand Verlag GmbH, Berlin

64. Nika E (1999) Sexuell motivierte Tötungsdelikte – Eine Gutachterstudie zum Vergleich von Einfach- und Mehrfachtätern unter besonderer Berücksichtigung von Deliktbild und Vorgeschichte; Med Diss Hamburg. In: Fortschritte der Neurologie - Psychiatrie 67: 189 - 199
65. Nissen G, Csef H, Berner W, Baduara F (2005) Sexualstörungen Ursachen - Diagnose -Therapie. Steinkopff Verlag, Darmstadt
66. Oppenheimer C (2007) Anerkennung, Mißachtung und Gewalt, Ulrike Helmer Verlag, Sulzbach / Taunus
67. Pfeiffer C (2005) Polizei klärt mehr auf als zuvor In: Zeit Online <http://www.zeit.de/2005/24/Pfeiffer/komplettansicht>
68. Pfäfflin F, Ross T (2007) Begutachtung und Behandlung von Sexualstraftätern. Online Publikation In: Bundesgesundheitsbl-Gesundheitsforsch-Gesundheitsschutz 2007. Springer Medizin Verlag: 44 - 47
69. Pschyrembel Wörterbuch Sexualität (2003) Walter de Gruyter Verlag, Berlin
70. Püschel K, Schröer J (2007) Die Bedeutung rechtsmedizinischer Untersuchungsergebnisse bei der Erstellung von Fallanalysen. In: Musolff C, Hoffmann J (2007) Täterprofile bei Gewaltverbrechen., Springer, Berlin; Heidelberg; New York: 177 - 205
71. Rajs J, Lundström M, Broberg M, Lidberg L, Lindquist O (1998) Criminal Mutilation of the Human Body in Sweden – A Thirty-Year Medico-Legal and Forensic Psychiatric Study. J. Forensic SCI 43:
72. Ressler RK, Burgess AW, Douglas JE (1988) Sexual homicide: Patterns and motives. Free Press, New York
73. Robert J, Girod Sr (2004) Profiling the Criminal Mind, Behavioral Science and Criminal Investigative Analysis. iUniverse, Inc. New York
74. Salter A (2006) Dunkle Triebe: (wie Sexualtäter denken und ihre Taten planen). Aus dem Engl. von Kuhlmann-Krieg S. Dt. Erstausgabe Goldmann Verlag, München
75. Scheib K (2002) Die Dunkelziffer bei Tötungsdelikten aus kriminologischer und rechtsmedizinischer Sicht. Jur Diss München. Logos-Verlag, Berlin

76. Scherr A (2011) Jugendkriminalität – eine Folge sozialer Armut und sozialer Benachteiligung? In: Dollinger B, Schmidt-Semisch H (Hrsg.) Handbuch Jugendkriminalität. 2. Auflage. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden
77. Schneider HJ (1999a) Kriminologie der Sexualdelikte – Teil 1. In: Kriminalistik (53) 4/99. Kriminalistik Verlag, Heidelberg: 233 - 238;
78. Schneider HJ (1999b) Kriminologie der Sexualdelikte – Teil 2. In: Kriminalistik (53) 5/99. Kriminalistik Verlag, Heidelberg: 297 - 302
79. Schorch E, Schmidt G (1976) Ergebnisse zur Sexualforschung: Arbeiten aus dem Hamburger Institut für Sexualforschung. Verlag Ullstein, Frankfurt/M
80. Schorch E et al. (1985) Perversion als Straftat: Dynamik und Psychotherapie. Springer-Verlag, Berlin
81. Schröer J (2004) Tötungsdelikte mit sexuellem Bezug in Hamburg 1974 – 1998. In: Püschel K (Hrsg.). Verlag Dr. Kovac, Hamburg
82. Schröer J, Kukies H, Gehl A, Sperhake J, Püschel K (2004) Neue Ermittlungsansätze durch fallanalytische Verfahren. In: Deutsches Ärzteblatt; 101: A 2249 – 2254 [Heft 33
83. Schröer J, Püschel K (2002) Täterprofile bei Gewaltverbrechen: Mythos, Theorie und Praxis des Profilings. In: Musloff C; Hoffmann J (Hrsg.): Springer Verlag, Berlin; Heidelberg; New York: 218 - 246
84. Seleye-Fubara D, Etebu EN (2011) Postmortem findings of victims of sexual assault: a study of 15 autopsies in the Niger Delta region of Nigeria. In: Niger Postgrad Med J. 2011 Dec; 18 (4): 262 -265
85. Spengler A (2009) Tödliche Lust – sadistischer Fetischismus. Leserbrief. In: Nervenarzt 80. Springer Medizin Verlag: 1366 - 1370
86. Stompe T, Schanda H (2012) Delinquente Jugendliche und forensische Psychiatrie. MWV Medizinische Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, Berlin
87. Stühmer R (1985) Vollendete Tötungsdelikte aus sexuellen Motiven in der Freien Hansestadt Hamburg in den Jahren 1969 - 1983. Med Diss, Hamburg

88. Tausendteufel H, Stahlschmidt St, Kühnel W (2010) Bestimmung des Täteralters bei sexuell assoziierten Tötungsdelikten auf der Basis von Tatgeschehensmerkmalen. Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin
89. Turvey B (2008) Criminal profiling. An introduction to behavioral evidence analysis. Academic Press, Amsterdam; Boston; Heidelberg; London; New York; Oxford; Paris; San Diego; San Francisco; Singapore; Sydney; Tokyo
90. Vitt-Mugg V (2003) Sexuell sadistische Serientäter: Analyse der Sozialisations- und Entwicklungsgeschichte von Tötungsdelinquenten. Inauguraldissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie im Fachbereich Erziehungswissenschaften der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität zu Frankfurt am Main
91. Veas S (2006) Erwachsene Sexualstraftäter: Psychiatrische Charakteristika und spätere Rückfallhäufigkeit. Med Diss, Tübingen
92. Weber M (1998) Sexuell motivierte Gewaltdelikte – Deskriptive und clusteranalytische Auswertung begutachteter Sexualstraftäter. Med Diss, Berlin
93. Wegener R (2003) Konzept der operativen Fallanalyse bei Tötungsdelikten aus Sicht der Rechtsmedizin. Online Publikation. In: Rechtsmedizin 2003 -13. Springer-Verlag: 315 - 328
94. Wilm Y (2009) Ehre, Männlichkeit und Kriminalität. In: Kölner Schriften zur Kriminologie und Kriminalpolitik. 14. LIT Verlag Dr. W. Hopf, Berlin

9. Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

9.1. Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abbildung 1: erfasste Morde im Bundesgebiet von 1990 - 2010 | 13 |
| Abbildung 2: Häufigkeitszahlen Fälle pro 100.000 Einwohner, Mord und Totschlag vollendete Fälle | 17 |
| Abbildung 3: Darstellung der Morde im gesamten Bundesgebiet, in Berlin und der Sexualmorde im Bundesgebiet insgesamt | 18 |
| Abbildung 4: Anzahl der Obduktionen und Sexualmorde pro Jahr | 19 |
| Abbildung 5: prozentualer Anteil deutscher und ausländischer Opfer im Vergleich | 21 |
| Abbildung 6: Anzahl der männlichen/weiblichen Opfer pro Altersgruppe (n = 41) | 22 |
| Abbildung 7: Geschlechterverteilung der Opfer von Morden im Zusammenhang mit Sexualdelikten in den Jahren 1990 - 2010 (n = 41) | 22 |
| Abbildung 8: alkohol- und drogentoxische Beeinflussung der Opfer (n = 41) | 23 |
| Abbildung 9: sozialer Status der Opfer | 24 |
| Abbildung 10: Opferrisiko | 25 |
| Abbildung 11: Vergleich der Anteile von Deutschen und Ausländern Täter | 26 |
| Abbildung 12: Zahl der Täter pro Altersgruppe (n = 31) | 26 |
| Abbildung 13: Alkoholisierung der Täter (n = 31) | 27 |
| Abbildung 14: berufliche Tätigkeit der Täter (n = 31) | 28 |
| Abbildung 15: Vorstrafen der Täter (n = 31) | 28 |
| Abbildung 16: Anteil der Vorstrafen an den jeweiligen Delikten (n = 16) | 29 |
| Abbildung 17: Täter-Opfer-Beziehung (n = 31) | 30 |
| Abbildung 18: Tatzeit bezogen auf die Tageszeit (n = 41) | 31 |
| Abbildung 19: Verteilung der Delikte (n = 41) bezogen auf die Wochentage. | 31 |
| Abbildung 20: jahreszeitliche Verteilung (n = 41) | 32 |
| Abbildung 21: Todesursachen | 35 |
| Abbildung 22: Leichenfundorte (n = 41) | 38 |
| Abbildung 23: Verletzungsarten nach der Häufigkeit | 40 |
| Abbildung 24: Vergleich der Anteile von Deutschen und Ausländern bei Opfern und Tätern | 79 |

| | |
|--|----|
| Abbildung 25: Opfer-Täter-Beziehung in Prozent Berlin (1990 - 2010) im Vergleich mit Hamburg (1974 - 1998) | 84 |
|--|----|

9.2. Tabellenverzeichnis

| | |
|---|----|
| Tabelle 1: Herkunft der Opfer | 21 |
| Tabelle 2: Herkunft der Täter | 25 |
| Tabelle 3: sozialer Status der Täter | 27 |
| Tabelle 4: Familienstand der Täter (n = 31) | 29 |
| Tabelle 5: Tötungsarten (n = 41) | 33 |
| Tabelle 6: Todesursachen | 34 |
| Tabelle 7: Tatwerkzeuge | 36 |
| Tabelle 8: Täterermittlung (n = 41) | 37 |
| Tabelle 9: Auffinde-Position der Opfer (n = 41) | 38 |
| Tabelle 10: Bekleidungsstatus der Opfer (n = 41) | 39 |
| Tabelle 11: rechtsmedizinische Befunde | 41 |
| Tabelle 12: Lokalisation der Verletzungen | 42 |
| Tabelle 13: Folgen der Gewalteinwirkung (n = 79) | 42 |
| Tabelle 14: Genitalverletzungen (n = 34) | 43 |
| Tabelle 15: anale Verletzungen weiblicher Opfer | 43 |
| Tabelle 16: anale Verletzungen männlicher Opfer | 43 |
| Tabelle 17: Abwehrverletzungen (n = 12) | 44 |
| Tabelle 18: Täterhandlungen postmortal | 44 |
| Tabelle 19: Opferbeseitigung (n = 41) | 45 |
| Tabelle 20: Sexuell motivierte Handlungen postmortal | 46 |
| Tabelle 21: Fälle von Übertöten | 47 |
| Tabelle 22: Entwicklung des prozentualen Ausländeranteils in Berlin 1990-2010 | 78 |

10. Anhang



Abb. 1 Fundort: unübersichtliches Brachland fernab bewohnter Häuser. Der Täter hatte den Leichnam vom Tatort Wohnung in einem Schlafsack, im Auto dorthin verbracht. Den Schlafsack, die Kleidung des Opfers und auch die Tatwaffe warf der Täter eine viertel Autostunde entfernt in einen Container.



Abb. 2 Fundort: Der Fundort war hier auch zugleich der Tatort. Unter Berücksichtigung der an der Leiche festgestellten fortgeschrittenen Fäulnis sowie beginnenden Mumifikation wurde durch die Gerichtsmediziner eine Liegezeit des Leichnams von etwa einer Woche als wahrscheinlich angesehen.



Abb. 3 Fundort: Wohnung des Opfers. Neben dem Betroffenen, auf einem Couchtisch lag ein großes Küchenmesser sowie ein kleines Taschenmesser, die Klingen wiesen blutverdächtige Anhaftungen auf. Im Bereich der Rückseiten beider Beine fanden sich zahlreiche oberflächliche avitale Schnittverletzungen.



Abb. 4 Auffinde-Situation: Der Täter hatte die Leiche nach der Tat am Tatort in zwei Laken eingewickelt und diese verknotet. Danach schleifte er das Bündel zum Auto, legte es in den Fußraum des Fonds und fuhr planlos in Richtung Brandenburg. In einem Waldgebiet legte er den Körper in einer Senke unweit der Straße ab und bedeckte ihn vollständig mit Laub und Ästen, sodass er nicht mehr zu erkennen war.



Abb. 5 Auffinde-Situation: Das Opfer wurde in der Wohnung des Täters gefunden.



Abb. 6 Typische Abwehrverletzungen (Schnittverletzungen), das Opfer hat in das Tat-Messer gegriffen.



Abb. 7 Abwehr-/Schnittverletzungen



Abb. 5 Halsschnittverletzungen

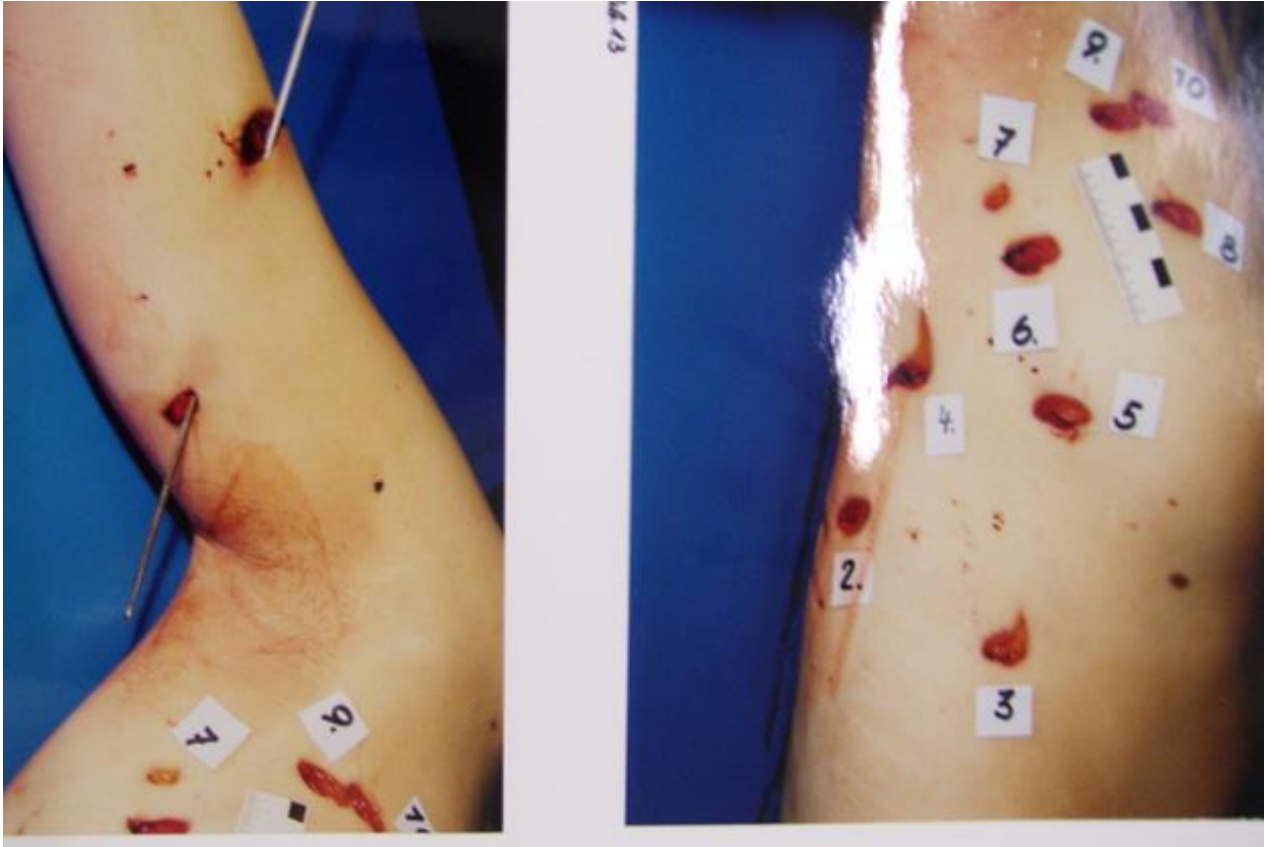


Abb. 9 Multiple Stichverletzungen



Abb. 10 Multiple (16) Stich- und Schnittverletzungen im Thoraxbereich.

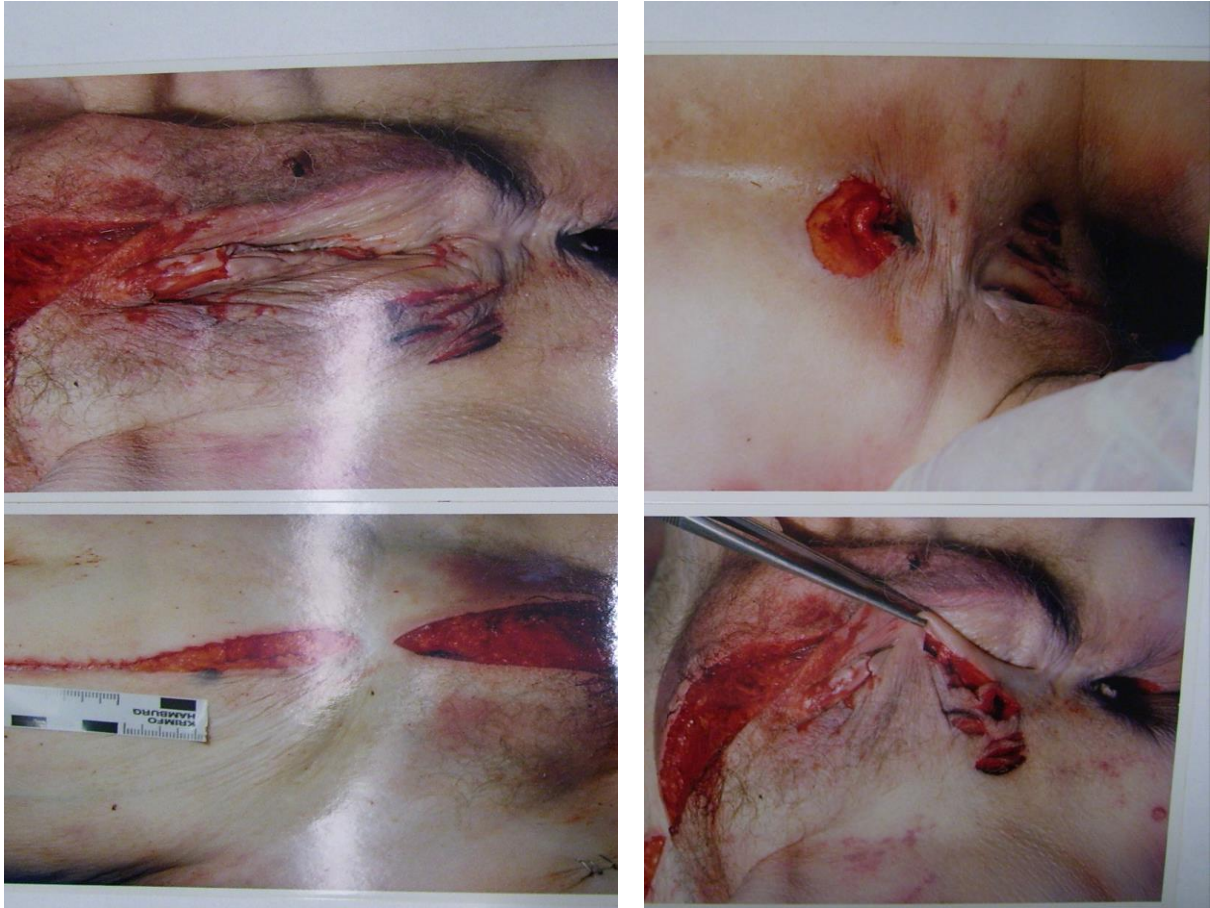


Abb. 61 Schnitt-und Stichverletzungen im Genital- und Analbereich



Abb. 72 Bissverletzung am Ohr im Fall 6



Abb. 83 Bissverletzung an der Nase

11. Danksagung

Ich bedanke mich bei allen, die mir bei dieser Arbeit zur Seite standen.

Mein besonderer Dank gilt Herrn Prof. Dr. med. Michael Tsokos, zuerst einmal für die Möglichkeit, eine Doktorarbeit am Institut für Rechtsmedizin der Charité zu schreiben. Prof. Dr. M. Tsokos war durch seine engagierte Beratung, kritische Wertung, kompetente Unterstützung und unglaubliche Geduld ein außerordentlicher Mentor.

Danken möchte ich allen Mitarbeitern aus dem Institut für Rechtsmedizin und dem Landesinstitut für gerichtliche Medizin, die mir bei der Durchführung dieser Arbeit behilflich waren.

Ganz besonders danke ich meine Eltern, die mir mit ihrer Liebe und Unterstützung das Medizinstudium erst ermöglicht haben.

An dieser Stelle danke ich auch meinem Mann Götz und meinen Söhnen Maximilian und Alexander für ihre Unterstützung, ihr Verständnis und ihre Ermutigungen.

12. Eidesstattliche Versicherung

Ich, Marion Unger, versichere an Eides statt durch meine eigenhändige Unterschrift, dass ich die vorgelegte Dissertation mit dem Thema: Sexuell motivierte Tötungsdelikte in Berlin 1990 - 2010 selbstständig und ohne nicht offengelegte Hilfe Dritter verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel genutzt habe.

Alle Stellen, die wörtlich oder dem Sinne nach auf Publikationen oder Vorträgen anderer Autoren beruhen, sind als solche in korrekter Zitierung (siehe „Uniform Requirements for Manuscripts (URM)“ des ICMJE -www.icmje.org) kenntlich gemacht. Die Abschnitte zu Methodik (insbesondere praktische Arbeiten, Laborbestimmungen, statistische Aufarbeitung) und Resultaten (insbesondere Abbildungen, Graphiken und Tabellen) entsprechen den URM (s.o) und werden von mir verantwortet.

Die Bedeutung dieser eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unwahren eidesstattlichen Versicherung (§156,161 des Strafgesetzbuches) sind mir bekannt und bewusst.

Datum

Unterschrift

13. **Lebenslauf**

Mein Lebenslauf wird aus datenschutzrechtlichen Gründen in der elektronischen Version meiner Arbeit nicht veröffentlicht.

